

Heimat- und Verkehrsverein Ankum e. V., Alfred-Eymann-Straße 4,
49577 Ankum

Abschrift des Aufsatzes:

Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück

Von Adolf Wrasmann + 02.08.1915

Entnommen den:

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von Osnabrück

(Historischer Verein)

Vierundvierzigster Band

1921

Osnabrück

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1922

Abgeschrieben im Jahre 2014 durch Franz F. Feldkamp, Falkenstraße 14, 49577 Ankum

Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück

von Adolf Wrasmann + gefallen am 02.08.1915

Teil II. ¹⁾

C. Das Heuerlingswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

I. Statistisches.

Über die Zahl der Haupt- und Nebenwohnhäuser auf dem Lande wurden in den Jahren 1801 und 1806 Erhebungen angestellt. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle mit der im Jahre 1772 aufgestellten Statistik in Vergleich gesetzt.

Amt	Hauptfeuerstätten			Nebenfeuerstätten			Einwohner	
	1772	1801	1806	1772	1801	1806	1772	1801
Osnabrück	1049	1063	1076	1235	1377	1292	12927	15705
Iburg	1498	1573	1608	1211	1482	1363	16222	18797
Grönenberg	1362	1476	1484	1825	1797	1771	16439	19661
Wittlage	764	779	762	378	390	359	5905	6749
Hunteburg	544	585	695	498	523	579	7439	6902
Vörden	1123	1324	1396	1280	1440	1386	14429	16960
Bersenbrück	1097	1192	1127	1388	1109	1132	13059	13840
Fürstenau	982	1004	1010	1128	1175	1203	12291	13443
Reckenberg	482	608	539	221	254	248	4222	5080
	8901	9604	9797	9164	9547	9333	102933	117137

Darnach nehmen die Hauptwohnhäuser von 1772 bis 1806 zu. Nur im Amt Bersenbrück ist in der Zeit von 1801 bis 1806 ein starker, im Amt Wittlage ein kleiner Rückgang festzustellen. Das auch im Amt Reckenberg die Zahl der Hauptwohnhäuser in dieser Zeit zurückgeht, scheint darin seinen Grund zu haben, das die Kolonie Friedrichshof im Jahre 1806 nicht berücksichtigt ist. Bei den Heuerhäusern finden wir in der Zeit von 1772 bis 1801 im allgemeinen eine Zunahme. In einzelnen Kirchspielen und in den Ämtern Grönenberg, Bersenbrück, Fürstenau nimmt ihre Zahl ab. In der Zeit von 1801 bis 1806 geht die Zahl der Nebenhäuser im ganzen Fürstentum um 214 zurück. Doch hat man im Jahre 1806 die „*vakanten Feuerstätten*“ anscheinend nicht mitgezählt. Denn in einer Anmerkung zur Statistik des Amtes Hunteburg heißt es, das im Kirchspiel Hunteburg noch 13, in Venne noch 30 und in Ostercapeln noch 46 „*vakante Nebenfeuerstätten*“ hinzuzuzählen sind. Im Jahre 1772 müssen aber auch die leerstehenden Häuser mitgerechnet sein; denn in mehreren Kirchspielen ist die Zahl der Häuser größer als die der Haushaltungen, so z. B. in den Kirchspielen Buer, Oldendorf, Riemsloh.

Aber auch, wenn in Wirklichkeit die Zahl der Nebenhäuser oder der Wohnhäuser überhaupt abgenommen hat, ist das noch nicht gleichbedeutend mit einer Abnahme der Heuerlinge oder der Bevölkerung überhaupt. Das beweist ein Vergleich mit der Bewegung der Bevölkerung und der Zahl der Familien. Im Amt Bersenbrück werden im Jahre 1801 184 Wohnhäuser weniger gezählt, als im Jahre 1772; gleichzeitig ist aber die Zahl der Einwohner um 781 gestiegen. Wir müssen also annehmen, das viele Heuern und auch selbständige Stellen eingingen und dafür andere Heuerhäuser mit mehreren Familien besetzt wurden. In den letzten Jahrzehnten des 18. Und zu Anfang des 19. Jahrhunderts

¹ Teil I s. Mitt. Band 42, S. 53 ff.

scheint man den Mehrfamilienhäusern den Vorzug und auch den Zuwachs der Heuerlingsbevölkerung in schon bestehenden Heuerhäusern untergebracht zu haben. Das zeigt folgende Tabelle.

Amt	Haushaltungen	Hauptfeuerstätten	Nebenfeuerstätten	Einwohner
Wittlage	1274	764	378	5905
Hunteburg	1552	544	498	7439
Vörden	3172	1123	1280	14429
Fürstenau	5361	2079	2516	25350
Iburg	5774	2647	2446	29149
Grönenberg	3452	1362	1825	16439

In der nächsten Tabelle haben wir aus 4 Ämtern, aus denen die Angaben vorliegen, zunächst die Zahl der Haupthäuser mit den der erbgesessenen Familien und die Zahl der Nebenhäuser mit der der Heuerlingsfamilien verglichen. Dieser Vergleich soll unsere Angaben bestätigen, dass auf ein Hauptwohnhaus nur eine Familie zu rechnen ist. Wo die Zahl der Familien sogar geringer ist als die der Hauptwohnhäuser, ist anzunehmen, dass einige Höfe oder Kotten verpachtet waren. Von den Nebenhäusern sind sehr viele mit mehreren Familien besetzt.

Vergleich der Zahl der Wohnhäuser mit der Anzahl der Haushaltungen nach der Aufstellung vom Jahre 1806

Amt	Zahl der Haupthäuser	Zahl der Haushaltungen in den Haupthäusern	Zahl der Nebenhäuser	Zahl der Haushaltungen in den Nebenhäusern
Osnabrück	1076	1055	1292	1883
Iburg	1608	1505	1361	2028
Grönenberg	1398	1346	1680	2684
Wittlage	762	761	359	606

Die oben ausgesprochene Annahme, dass ein Rückgang der Wohnhäuser keineswegs eine Abnahme der Bevölkerung bedeutet, wird noch besser als durch einen Vergleich mit der Zahl der Familien bewiesen.

In der folgenden Tabelle ist für 4 Ämter die Zahl der Wohnhäuser und der Haushaltungen aus den Jahren 1772 und 1806 einander gegenüber gestellt. Dabei zeigt sich nun, dass wir überall eine Zunahme der Haushaltungen zu verzeichnen haben, selbst – das ist das Wesentliche – dort, wo die Zahl der Wohnhäuser zurückgegangen ist.

Vergleich der Zahl der Wohnhäuser und der Haushaltungen in den Jahren 1772 und 1806.

Amt	Anzahl der Wohnhäuser überhaupt		Zahl der Haushaltungen überhaupt	
	1772	1806	1772	1806
Osnabrück	2284	2368	2504	2938
Iburg	2709	2971	3315	3533
Grönenberg	3026	3078	3271	3830
Wittlage	1142	1121	1274	1367

Wo aber ein Rückgang oder eine nur geringe Zunahme der Bevölkerung festzustellen ist, da erklärt sich das aus den im 18. Jahrhundert eingerissenen Missständen und den gegen sie getroffenen Maßnahmen. Wir haben oben dargelegt, dass viele Bauern und Bauerschaften in der Ansetzung von Heuerleuten zu weit gegangen waren. Selbst Kötter, deren Grundbesitz zu ihrem eigenen Auskommen kaum ausreichte, hatten oft mehrere Heuerleute. Wir legten dar, dass die Bauern ganz wahllos auch Fremde aufnahmen, dass ein Heuerproletariat entstand, das durch Bettelei und Holzdiebstahl dem Lande zur Last fiel. Die Missstände führten zu dem Gesetz von 1774. Die Folgen der bisherigen Willkür in der Ansetzung von Heuerleuten und die Armengesetzgebung lösten dann eine Reaktion aus, und so ist stellenweise ein Stillstand oder Rückgang der Bevölkerung festzustellen.

II. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Heuerlinge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die Armenpolitik der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die auf mittelbarem Wege eine gesunde Grundlage des Heuerlingswesens erstrebte, konnte einen weiteren Niedergang der wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht aufhalten. Ihre Maßnahmen waren wirkungslos gegenüber den Ursachen, die diesen Niedergang herbeiführten. Die Existenz der Heuerlinge beruhte nur zum Teil auf ihrem landwirtschaftlichen Betriebe, und bei diesem wiederum war die Markenteilung der wesentliche Bestandteil. Ihre Haupterwerbsquellen bestanden in der Spinnerei und Weberei und dem Hollandsgang. Fielen diese Faktoren fort, ohne das ein Ersatz eintrat, oder erfuhren sie eine wesentliche Einschränkung, so musste Verarmung die Folge sein.

a. Der Einfluss der Markenteilungen auf die Lage der Heuerlingsbevölkerung

Die im 18. Jahrhundert einsetzende Aufteilung der Marken machte um die Wende des Jahrhunderts, besonders zu Anfang des 19. Große Fortschritte. In einer Verordnung vom 17. Februar 1806 konnte die Regierung einen guten Fortgang der Markenteilungen feststellen. Zur Erleichterung der Teilungen setzte sie eine eigene Behörde ein. Die meisten Marken wurden dann zu Anfang des Jahrhunderts geteilt. Durch die Aufteilung erhielt das Privateigentum der Bauern einen bedeutsamen Zuwachs. Die Kultivierungsarbeiten erforderten eine Vermehrung der Arbeitskräfte; es war die Möglichkeit geschaffen, neue Heuerhäuser anzusetzen, das Pachtland der alten durch Beilegung neuen Grundes zu vermehren. Der Regierung erschien es allerdings vorteilhafter, wenn der Zuwachs der Anbaufläche nicht durch Vermehrung der Heuerkotten, sondern durch Errichtung von Erbpachten ausgenützt würde. Die Erbpachten waren selbständige Stellen und stellten sich etwa in den Rang der Kötter. In einer Verfügung des Geheimen Rats an die Ämter vom 27. März 1783 wurde ausgeführt: Bei den zunehmenden Markenteilungen trete oft der Fall ein, das Bauern mehr Land erhielten, als sie mit ihrem Gespann und ihren Arbeitskräften beackern könnten. Da sei es ihnen nicht zu verwehren, neue Kotten zu errichten und diese an solche, die im gleichen Eigenbehörigkeitsverhältnis ständen, in Erbpacht zu geben. Erbköttern und Markköttern, die durch Erwerbung neuer Gründe sich mit der Zeit vergrößerten und zu Erben anwachsen könnten, sei dagegen diese Befugnis nicht so leicht zu geben. Es gewinne hierbei nicht nur das öffentliche Interesse, „sondern es sei auch dem Colono vorteilhafter, wenn er eine Erbpacht errichte, als wenn er sich mit Erbauung und Erhaltung überflüssiger Heuerhäuser erschöpfe und sein Land von flüchtigen Heuerleuten aussaugen lasse“. ²⁾

Die Aufhebung der gemeinen Weide hatte den Übergang zur Stallfütterung und damit Aufzucht besseren Viehs zur Folge. Bedingung dazu war aber, dass mit der Markenteilung die Flurbereinigung Hand in Hand ging und die Aufhebung der gemeinsamen Stoppelweide auf den Eschen ausgesprochen wurde. In den Eschen war nur Kornbau getrieben worden, sie mussten jetzt aber auch zum Anbau von Futterkräutern herangezogen werden. Dagegen erhoben manchmal die zur Schaftrift Berechtigten Widerspruch.

Von großer Bedeutung war die Markenteilung dadurch, dass sie eine bessere Holzkultur ermöglichte. Das übermäßige Laubsammeln und Plaggenstechen in den gemeinsamen Holzungen hatte oft zum Ruin der Waldungen geführt.

Die Vermehrung der Ansiedlungsmöglichkeit und der Arbeitsgelegenheit lag gewiss im Interesse der Heuerlingsbevölkerung. Aber im allgemeinen hatte die Aufteilung der Markengründe für die wirtschaftliche Lage der Heuerlinge, wenigstens in einer langen Übergangsperiode, durchweg ungünstige Folgen. Die Heuerleute hatten eine Nutzung an der Mark gehabt, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch hatten, die nur geduldet wurde. Als nun bei den Markenteilungen streng die Rechte jeder Klasse gewahrt wurden, gingen sie vollkommen leer aus. Vor allem fiel der Fortfall der gemeinen Weide für seine Wirtschaft schwer ins Gewicht. Die Mitnutzung der Markengründe, in der das Vieh vom Frühjahr bis in den Spätherbst Nahrung fand, hatte es dem Heuermann ermöglicht, oft über den eigenen Bedarf hinaus Vieh zu halten. In Gegenden mit ausgedehnten Brüchen brachte ihm die Gänsezucht oft die ganze Pacht ein; 30, 40, ja 60 Taler wurden aus dem Verkauf der Gänse und der Federn

² Cod. Const. II, 562.

gelöst. In den Heidegegenden war ihnen die Haltung von Schafen möglich, die ihnen ein Rohprodukt für die Wolllakenfabrikation lieferte und den Fleischbedarf des Haushalts decken half. Oft wurde ihm zwar für den Verlust der Marknutzung ein Teil des neuen Grundes überlassen. Aber es gingen Jahre darauf hin, bis das Land kultiviert war. Um den Viehbestand durch Stallfütterung auf der früheren Höhe zu erhalten, dazu waren die Pachtungen zu klein. Die Futtermittel mussten größtenteils gekauft werden. Als Weidegründe blieben die Anwesen an den Äckern und die gemeinsamen Wege übrig, obwohl hierfür manchmal auch eine besondere Pacht entrichtet werden musste. Ein anderer Ausweg bestand darin, dass der Bauer das Vieh seiner Heuerleute mit in seine Weide nahm. Aber der Heuerling hatte dafür eine Abgabe zu entrichten, während die Benutzung der gemeinen Weide in der Regel unentgeltlich gewesen war. Eine allgemeine Verminderung des Viehbestandes der Heuerlinge war demnach die Folge, und auch die geringe Viehhaltung war nur unter erhöhten Kosten möglich. Auf der gemeinsamen Weide hatte ein Hirte zur Hütung des Viehs genügt. Jetzt musste jeder einen eigenen Hirten für sein Vieh halten. Mit dem Viehhüten wurden fast ausschließlich die Kinder der Heuerlinge beschäftigt. Sie kamen während der Sommermonate auf den Bauernhof, wo sie neben dem Lebensunterhalt eine geringe Vergütung erhielten. Aus dem Schulbesuch der Heuerlingskinder wurde unter diesen Verhältnissen während des Sommers nicht viel.

Mit der Markenteilung fiel für den Heuerling auch der Plaggenstich fort und damit ein wichtiges Düngungsmittel, für das der Stallung wegen des verminderten Viehbestandes nur geringen Ersatz bieten konnte. Auch das Laub in den Waldungen, das als Streu in den Ställen verwandt worden war, gestattete man nicht mehr in dem Maße wie früher zu sammeln. Wo den Heuerleuten unkultivierter Grund aus der geteilten Mark überlassen war, wurden die Kultivierungsarbeiten durch den Mangel an Düngung sehr erschwert. Seinen Bedarf an Feuerungsmaterial hatte der Heuerling nach den Markenteilungen fast ausschließlich durch Kauf zu decken. Nur in den Mooregegenden blieb ihnen der Torfstich auf dem ihm angewiesenen Anteil.

Wenn aber die Vermehrung der Ansiedlungsmöglichkeit und der Arbeitsgelegenheit zum Segen der Heuerlinge ausschlagen sollte, so bedurfte es eines einsichtsvollen Vorgehens der Grundbesitzer. Daran ließen diese es aber mangeln. Die Urbarmachung des neu erworbenen Grundes erforderte eine Erhöhung der Arbeitsleistung, diese wurde aber oft nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte, Ansetzung neuer Heuerleute erzielt, sondern dadurch, dass der Bauer die Dienste seiner bisherigen Heuerleute um ein beträchtliches erhöhte. Im Kirchspiel Wellingholzhausen hatten z. B. nach dem Berichte des Vogts die Heuerleute vor der Markenteilung an etwa 30 Tagen Dienste zu leisten, nach der Markenteilung erhöhte sich diese Zahl auf 150 bis 200 und noch mehr. Wo aber die Grundbesitzer zur Ansetzung neuer Heuerleute auf früherem Markengrund schritten, bestand das Pachtland oft nur aus unkultiviertem Boden. Bei der großen Nachfrage nach Heuerwohnungen fanden sich stets solche, die auch vor der Übernahme einer solchen Heuer nicht zurückschreckten. Andererseits wurden auch alte Heuern auf den neu erworbenen Grund verlegt, erfuhren somit eine bedeutende Verschlechterung. Der Bauer bekam so seine Gründe zwar kultiviert, aber wo in dieser Weise die neu geschaffene Ansiedlungsmöglichkeit ausgenutzt wurde, war Verarmung der Heuerleute trotz Anspannung aller Kräfte die unausbleibliche Folge.

b. Der Niedergang der Hausindustrie.

Von nicht minderer Bedeutung als der Fortfall der Marknutzung war die Verminderung der ,Erwerbsmöglichkeiten, die im 19. Jahrhundert eintrat. Oben wurde dargelegt, welche Bedeutung die Weberei und Spinnerei im Osnabrücker Lande erlangt hatte. Zur Zeit des siebenjährigen Krieges schien jedoch die Hausindustrie in Verfall zu geraten. Als Konkurrent der Leinwand machte sich schon die Baumwolle geltend, zu einem Rückgang der norddeutschen Leinwandweberei trug auch die stärker werdende englische Konkurrenz bei. England förderte kräftig den Anbau von Flachs im eigenen Lande und ging immer mehr zur Anwendung von Maschinen über. Die englische Industrie suchte die deutschen Leinwandsorten sogar durch Benennungen ihrer Produkte wie „*Osnabrugs*“, „*Tecklenburgs*“, aus dem Felde zu schlagen.

Der Verfall der Osnabrücker Hausindustrie hatte aber hauptsächlich innere Gründe. Die Regierung machte besonders die Kaufleute für den Rückgang verantwortlich, weil sie die Legge zu umgehen suchten. Der Ruf des Osnabrücker Leinens habe dadurch gelitten, die auswärtige Kundschaft sich daher zurückgezogen, zumal die gute Ware an auswärtige Leggen geschickt sei. Auch Möser sah den Grund in der verminderten Qualität der Ware. Diesen leitete er aber nicht aus der Verletzung des Leg-

geprivilegs der Stadt Osnabrück ab, sondern aus dem ehrgeizigen Festhalten der Stadt an ihrem Privileg. Ein Bericht aus dem Jahre 1812 sagt: „Im siebenjährigen Kriege und nach demselben verfiel die Legge; es wurde fast kein Linnen dahin gebracht, und mehrere Kaufleute mieteten und kauften gleich hinter der Landwehr Häuser, wo sie selbst Leggetische aufstellten. Die Landleute vernachlässigten die Manufaktur der Linnen völlig, sie webten locker, ungleich und suchten dem Linnen ein bloß äußerliche gutes Aussehen zu geben. Die Folge war, das die Linnen nach auswärts nicht abgesetzt werden konnten.“

Schlechter Flachssamen, zu späte Aussaat waren weitere Gründe des Verfalls. Mit Erfolg suchten Regierungsmaßnahmen die im Sinken begriffene Hausindustrie zu heben. Vor allem war es Justus Möser zu verdanken, das der Ausgang des 18. Jahrhunderts noch einmal ein Blüte der osnabrückischen Leinwandindustrie brachte. Es wurden Verordnungen über das Haspeln der Garne und die Zahl der Gebinde und Fäden, über die Qualität des Linnens, seine Breite, über die Länge der Webekämme erlassen. Durch strenge Bestimmungen suchte man die Kaufleute zur Lieferung guten Flachssamens anzuhalten. Das Legge-Privileg der Stadt Osnabrück wurde gebrochen. Anfang der siebziger Jahre wurden auch auf dem Lande Leggen errichtet in Iburg, Laer, Bramsche, Melle, Alfhausen, Neuenkirchen.

Der Erfolg zeigte sich bald. Während 1770 für die Elle Leinwand 36 – 42 Pfennig gezahlt waren, betrug 1775 der Preis schon 52 Pfennig und mehr. Eine günstige Konjunktur schaffte der amerikanische Freiheitskrieg, da in den kriegführenden Ländern die Industrie stockte. Der Zwischenhandel ging von Holland, da es mit in den Krieg verwickelt wurde, mehr auf die norddeutschen Handelsstädte über. Mit dem Aufschwung der nordamerikanischen Freistaaten stieg die Nachfrage weiter. Mit Westindien, besonders mit den dänischen Inseln, wurden von deutscher Seite unmittelbare Handelsverbindungen angeknüpft. Auch die spanischen und portugiesischen Besitzungen in Amerika bildeten ein gutes Absatzgebiet. 6 Handelshäuser in Bremen, die ausschließlich Leinen ausführten, waren für Osnabrücker Leinen gute Abnehmer.

Im Amt Vörden nahm die Hausindustrie durch die Aufnahme eines neuen Zweiges eine weitere Ausdehnung. Man ging hier auf Anregung Osnabrücker Kaufleute zur Herstellung bunter Leinwand über, und schon 1781 waren 225 Webstühle dieses neuen Zweiges in Tätigkeit.

1782 wurden gezeichnet:

Auf den Leggen zu	Stück	Ellen
Osnabrück	12,558	753,480
Iburg	5,952	357,120
Melle	3,740	224,400
Bramsche	3,134	188,040
Essen und Ostercappeln	5,346	320,760
	30,730	1.843,800

Da jedoch auch aus den anliegenden Gebieten Leinen auf die Osnabrücker Legge gebracht wurde, sind von der Zahl der Stücke etwa 1500 in Abzug zu bringen. Wenn als Durchschnittspreis für das Stück Leinwand 18 Taler angenommen werden, so würde die Leinwandweberei, ohne den Verdienst der Kaufleute, um diese Zeit 526,140 Taler eingebracht haben, „welches fast gänzlich als ein Gewinn anzusehen ist, indem der Hanf und Flachs im Lande gebauet wird, und die für den Leinsamen und sonst erforderliche Ausgaben nicht sehr beträchtlich sind“. Den Ertragswert der Wolllakenweberei schätzte Möser im Jahre 1778 auf 80000 Taler. Der Garnhandel stand dem Leinwandhandel wohl nicht viel nach. Hinzuzurechnen ist dann noch der Ertrag der Weberei von buntem Leinen, über den sich auch keine Angaben finden. Der Aufschwung hielt auch in der Folgezeit an, die Preise stiegen in den Jahren 1795 – 1805 fast um das Doppelte, Osnabrück wurde wieder wie in früherer Zeit der Mittelpunkt des Leinwandhandels.

Welche Bedeutung die Hausindustrie für einzelne Gegenden hatte, das geht aus einigen zu Anfang des 19. Jahrhunderts von den Vögten erstatteten Berichten hervor.

Für das Kirchspiel Badbergen, das 4000 Einwohner zählte, wurde im Jahre 1803 der Erlös aus dem verkauften Garn auf mindestens 15000 Taler angegeben. Für die Vogtei Fürstenau wurde der Ertrag aus dem Verkauf von Garn, Leinwand und Wolllaken auf ungefähr 3000 Florin holländisch geschätzt. Aus dem Kirchspiel Menslage ging für etwa 2000 Taler Garn alljährlich in die Vogtei Berge, wo es zur Wolllakenweberei verwandt wurde; für 4 – 5000 Taler wurde nach Holland abgesetzt.

In einer Rechnung des Rentmeisters zu Reckenberg aus dem Jahre 1803 wurde angenommen, das an 150 Tagen des Winterhalbjahres in jeder Haushaltung täglich 2 Stück Garn gesponnen wurde (in manchen 6 und noch mehr), also insgesamt 300 Stück. Für die 150 Tage des Sommerhalbjahres wurden noch 60 Stück hinzugerechnet. Der Preis des Garns betrug je nach Güte 1/11 bis ¼ Taler für das Stück. Bei Annahme des Durchschnittspreises würde also der Erlös aus dem verkauften Garn 48 Taler für die Familie betragen haben. Die Geldsumme des verkauften Garns wurde für das Amt Reckenberg mit 60000 Taler angeschlagen.

Das aus den drei Kirchspielen Essen, Lintorf und Barkhausen bestehende Amt Wittlage führte im Jahre 1803 nach einer Berechnung des Rentmeisters Windthorst für 87389 Taler Löwendlinnen und für 79690 Taler Moltgarn, im ganzen also für 167079 Taler Produkte der Hausindustrie aus.³⁾

Im Jahre 1806 zählte das Amt 761 „hofgesessene“ Familien einschließlich der Geistlichen, Adeligen usw. und 606 Heuerlingsfamilien. Gegen das Jahr 1803 hat sich diese Zahl nicht wesentlich verändert. Es käme also im Durchschnitt auf jede Familie ein Anteil von 122,22 Talern an der Ausfuhr. Es muss aber berücksichtigt werden, das in vielen Familien gar kein Garn und Leinen für den Verkauf hergestellt wurde, die Heuerlinge und Kötter viel stärker als die größer Bauern an der Hausindustrie beteiligt waren. Daher ist die Anteilsziffer für die unteren Klassen zu erhöhen.

Im Amt Hunteburg brachten die besser gestellten Heuerleute 2 Stück Leinwand zu je 40 doppelten Ellen, wie mittelmäßig gestellten 1 Stück auf den Markt, die geringeren Heuerleute verkauften das Garn, so wie es von dem Haspel kam.

Die Wolllakenweberei in den Kirchspielen Ankum, Berge, Bippin, bei der das Verlagssystem schärfer ausgeprägt war, warf an barem Arbeitslohn 2 ½ Taler für das Stück, das eine Elle breit und 65 – 104 Ellen lang war, ab. Das Material wurde in der Regel von den Kaufleuten, die das fertige Fabrikat besonders nach Holland ausführten, bezogen, oder diese leisteten den zum Ankauf des Materials nötigen Vorschuss. Der Handel machte an jedem Stück 1 – 4 Florin Gewinn. In vielen Familien wurde im Winter wöchentlich ein Stück hergestellt. Zu der Arbeit konnten auch die Kinder und alten Leute herangezogen werden.

Aus der Vogtei Berge wurden zu Anfang des 19. Jahrhunderts jährlich 2000 Stück Wolllaken nach Holland verschickt.

Der gewaltige Aufschwung war jedoch nicht von Dauer. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts machten sich die ersten Anzeichen eines neuen Niedergangs bemerkbar. „Die beträgliche Artikuln des Linnens und des Wollakens, wodurch durch die Hände der Heuerleute und kleinen Kötter noch vor einigen Jahren so beträgliche Capitalien ins Amt gezogen wurden, sind in Verfall gekommen“, berichtete im Jahre 1803 der Vogt zu Ankum.⁴⁾ Die Ausfuhr nach Holland nahm weiter ab, besonders auch, weil zu Anfang des 19. Jahrhunderts Holland nicht mehr gestattete, das seine Soldaten wie früher mit Osnabrücker Leinwand gekleidet wurden. Der Absatz des Wollakens erlitt einen Rückgang durch Verminderung der Qualität. Einen schweren Schlag, von dem sie sich nicht wieder erholen sollte, erhielt dann die Osnabrücker Hausindustrie durch die Kontinentalsperre des Jahres 1806. Die Ausfuhr von Leinen und Garn hörte fast gänzlich auf. Die Länder, nach denen bisher die norddeutsche Leinwand ausgeführt war, besonders Spanien, Portugal, Südamerika, die westindischen Inseln, suchten und fanden in England für den Ausfall Ersatz und gingen andererseits zu vermehrten Verbrauch baumwollener Zeuge über. Um der Nachfrage zu genügen und den Markt zu behaupten, förderte England mit aller Macht seinen eigenen Flachsanzbau und seine eigene Industrie. Die Anwendung von Maschinen fand eine immer größere Ausdehnung, und durch Erschwerung der Ausfuhr von Maschinen, Verbot der Auswanderung von Fabrikarbeitern, suchte England seine Übermacht zu erhalten.

Osnabrück kam 1810 gleich Holland zu Frankreich, aber auch nach diesen Ländern wurde die Ausfuhr durch die hohen Zölle unterbunden. Der Präfekt in Osnabrück suchte vergeblich beim Kaiser eine Milderung der Zollgesetzgebung zu erreichen. „Die Leinwandindustrie“, so schrieb er an Napoleon, „die einzige industrielle Hilfsquelle des Ober-Ems-Departments, hat bisher 5000 Personen den Lebensunterhalt geliefert. Das jährlich fabricierte Leinen hatte einen Wert von 2 ½ Mill. Francs und besaß Ruf in ganz Europe und Indien. Besonders webt man hier eine grobe Leinenart, Löwend genannt, aber der eingeführte Grenzzoll erhöht den Preis um 20 Prozent, dadurch wird der Absatz in Holland, dem bisherigen Hauptabsatzgebiete, vollständig unterbunden.“

³ Abschn. 189 a, 18.

⁴ Abschn. 188, 73.

Der Inlandsmarkt für Leinen wurde allerdings dadurch, dass die Preise für Baumwollwaren hoch emporstiegen, erweitert, aber das bildete keinen Ersatz für den Fortfall des Auslandsmarktes.

Nach Wiederherstellung des Friedens nahm die Ausfuhr von Leinen und Garn aus dem Osnabrücker Lande zwar wieder einen Aufschwung. Nach Nordamerika und Westindien wurde der Absatz mit jedem Jahre größer. England war ein bedeutender Abnehmer für deutsches Garn, da seine Spinnereien mit den Webereien noch nicht in gleichem Verhältnis standen. In den Jahren 1815 und 1816 stieg die Ausfuhr sogar auf eine fast noch nie erreichte Höhe. Für die Elle der besten Osnabrücker Leinwand wurden in den Jahren 1816 und 1817 über 100 Pfg. bezahlt. Allein das war nur ein Aufflackern des alten Glanzes. Die britische Konkurrenz machte sich immer stärker geltend. England erweiterte besonders die Garnspinnerei, russischer Flachs kam in bedeutenden Mengen auf den Markt, besonders in England fand er Abnahme, und England führte bald auch Garn aus. In demselben Maße wie die britische Garn- und Leinwandindustrie wirkte der zunehmende Verbrauch baumwollener Waren auf die Osnabrücker Hausindustrie ein. Wegen ihrer außerordentlich niedrigen Preise fanden die Baumwollwaren mit jedem Jahre mehr Eingang.

Für das Osnabrücker Garn waren Elberfeld und Barmen Hauptabsatzgebiete gewesen. Aber hier wandte man sich der Baumwollweberei zu, da die Nachfrage nach Leinen bei den früheren Hauptabnehmern Frankreich und Belgien immer geringer wurde.

Schon das Jahr 1818 brachte den Rückschlag. Infolge übertriebener Handelsspekulationen mehrte sich dann 1824 die Ausfuhr, aber schon 1825 trat wegen der Überfüllung der amerikanischen Märkte eine Krisis ein. Frankreich erhöhte im gleichen Jahre den Zoll auf fremde Leinwand. Ende der dreißiger Jahre nahm die Osnabrücker Hausindustrie nochmals einen bedeutenden Aufschwung, aber nur für kurze Zeit. Die Maschine und die Baumwolle hatten den Sieg davon getragen.

Der Niedergang des alten Hausgewerbes traf aber in erster Linie die kleinen Kötter und die Heuerlinge. Die Bauern wandten sich, als das Spinnen und Weben für den Markt nicht mehr lohnte, intensiver der Landwirtschaft zu. Die kleinen Kötter und Heuerlinge waren auf gewerbliche Tätigkeit angewiesen. Einem andern Erwerbszweig konnten sie sich nicht zuwenden. Der Niedergang der Garn- und Leinwandindustrie zeigte sich daher auch nicht in einer Abnahme der Produktion; diese steigerte sich vielmehr noch, allerdings mit großen Schwankungen, da die Bevölkerung, die auf den Erwerb durch Spinnen und Weben angewiesen war, sich ständig vermehrte. So wurden auf den Leggen gezeichnet:

Im Jahre	Stück	Ellen
1835	33.863	5.191.001
1836	41.551	6.617.365
1847	52.106	5.806.733
1848	46.298	5.389.405

Der Niedergang kam aber in einem dauernden, nur hin und wieder unterbrochenen Rückgang der Preise zum Ausdruck. Die Leinenpreise fielen in Norddeutschland nach den allerdings außerordentlich günstigen Jahren 1815 und 1816 in der Zeit von 1819 bis 1821 um 50 – 80 Prozent. Eine Elle des Osnabrücker Löwendlinnens wurde im Jahre 1815 mit 100 Pfennig, im Jahre 1828 kostete sie nicht die Hälfte.

In der Zeit von 1830 bis 1850 sank der Preis für das Meter Leinen auf der Legge zu Osnabrück von 39 – 65 Pf. im ersten Jahrzehnt auf 21 – 28 Pf. im zweiten.

In demselben Maße wie die Leinenpreise, gingen die Preise für das Garn zurück, dessen Ertrag vor allem für die Heuerleute von Bedeutung gewesen war. In den Jahren 1816 und 1817 wurden für 1 Taler 15 – 17 Stück Garn geliefert, im Jahre 1828 dagegen 28 – 30 Stück. Um 1845 mussten im Amt Grönenberg von gut gesponnenem Moltgarn 32 – 36 Stück, von langem Garn 18 – 20 Stück für einen Taler verkauft werden. Im Artlande war um 1845 der Preis für das Stück besseren Garns 1 ½ gute Groschen, für das Stück gewöhnlichen Kaufgarns 10 Pf., während früher für jenes 2 ggr. 8 Pf. bis 3 ggr. und für dieses 2 ggr. bezahlt waren. Nach einer Berechnung verdiente eine Heuerlingsfamilie im Osnabrückischen, die aus 3 Erwachsenen und 2 Kindern bestand, von denen jeder täglich 3 Stück Moltgarn spann, in der französischen Zeit und den darauf folgenden Jahren an 300 Arbeitstagen 114 Reichstaler. Es kamen also auf jede Person 22 Taler, 19 Gute Groschen, 2 Pf. Im Jahre 1833 betrug der Verdienst unter gleichen Verhältnissen 32 Taler, 18 ggr., für jede Person mithin 6 Taler, 13 ggr., 2 Pf. Um einen Ausgleich für den Ausfall an Verdienst zu schaffen, ging man dazu über, die Qualität zu vermindern. Das trug natürlich zu einer weiteren Abnahme des Absatzes bei.

Das Fürstentum Osnabrück war von der Natur nicht reich bedacht, trotzdem wohnten im Jahre 1845 auf der Quadratmeile durchschnittlich 3600 Menschen. Im Amt Vörden 2649, im Amt Bersenbrück 3027, im Amt Fürstenau 1938 Menschen. In den Ämtern Grönenberg, Wittlage, Iburg, dem Artlande, den fruchtbarsten Landstrichen, hatte die Blüte der Hausindustrie zu einer außerordentlich dichten Besiedlung geführt. Im Amte Iburg kamen 4237 Menschen auf die Quadratmeile, im Artland 4000, im Amt Grönenberg sogar 6100, im Amt Wittlage fast eben so viel. Von den 27.000 Einwohnern des Amts Grönenberg gehörten aber 18.000 dem Heuerlingsstande an. Die Bedeutung dieser Zahlen wird klar, wenn man bedenkt, das der münsterländische Kreis Beckum, der dem Amt Grönenberg etwa entsprach, im Jahre 1846 nur 2922 Menschen auf der Quadratmeile zählte.

All diese so außerordentlich dicht besiedelten Gegenden des Fürstentums Osnabrück waren der Hauptsitz der Hausindustrie. Die Heuerlingsbevölkerung konnte hier als fast nur gewerbetreibend angesehen werden. Als die Spinnerei und Weberei einen hohen Ertrag abwarf, hatte man auf den landwirtschaftlichen Betrieb kein Gewicht gelegt. Die Heuern waren sehr klein, eine größere Pachtung lag gar nicht im Interesse der Heuerlinge. Der Niedergang der Hausindustrie zeitigte dann die Erscheinung, dass gerade in den fruchtbaren Gegenden die Not der Heuerlinge am größten war. Hier war stellenweise ein Viertel bis ein Drittel der Schulkinder arm, während es sandige, unfruchtbare Kirchspiele gab, wo nur das 10. Oder 12. Schulkind aus Gemeindemitteln unterstützt werden musste.

Um einen Ersatz für die nicht mehr lohnende Löwendlinnen-Weberei zu schaffen, ging man stellenweise zu neuen Produktionszweigen über. Im Amt Iburg verfertigte man aus Flachs- oder Hanfhede ein grobes Leinen, das zur Verpackung von Baumwolle gebraucht wurde. Von diesem im Jahre 1827 zuerst in Dissen hergestellten Leinen wurden Mitte der dreißiger Jahre im Amt Iburg 2500 – 3000 Stück hergestellt. Der Preis betrug 5 – 6 ½ Taler für das Stück. Gleichfalls im Amt Iburg nahm man die Herstellung von Segeltuch auf. Anderswo ging man zur Baumwollweberei über. Die Regierung suchte durch Verbesserungen, durch Prämien, Gründung von Spinnschulen die gesunkene Hausindustrie zu heben. Es fehlte auch nicht an Maßnahmen von privater Seite. Besonders tat sich der als Mäßigkeitsprediger weiter bekannt gewordene Kaplan Seling in Osnabrück darin hervor. Er gründete 1836 in seiner eigenen Wohnung eine Spinnschule. Besonders suchte er durch seine Spinnlieder die Lust am Spinnen und Weben zu beleben.

„Osnabrück, willst Du`s gewinnen?
Denk an`s Spinnen –
Mache Linnen –
Sonst geht all Dein Geld von hinnen!“

lautete ihr Motto.

Aber das alles war ohne dauernden Erfolg. Gegen die übermächtige Konkurrenz der Maschinen und der Baumwolle konnte das Hausgewerbe nicht aufkommen.

c. Die Wanderarbeit.

Neben der Hausindustrie war die Wanderarbeit, der Hollandsgang, die Haupterwerbsquelle der Heuerlinge, besonders in den nördlichen, weniger fruchtbaren Gegenden des Fürstentums. Im 19. Jahrhundert begann aber der Hollandsgang seine Bedeutung zu verlieren. Schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts war in den Niederlanden ein wirtschaftlicher Rückgang eingetreten, der bis in das dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts anhielt. Arbeitslosigkeit und Verarmung nahm unter den niederländischen Arbeitern zu. Diese wandten sich nun allmählich anderen Produktionszweigen zu, sie übernahmen die Arbeiten, die bisher den Ausländern überlassen geblieben waren, verdrängten diese immer mehr. Vermindernd auf den Bedarf ausländischer Arbeitskräfte wirkte dann auch die Anwendung von Maschinen bei der Torfgräberei, der Rückgang des Torfverbrauchs, da von England Kohlen eingeführt wurden, und die napoleonischen Kriege.

In den südlichen Ämtern Osnabrücks hörte der Hollandsgang schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts fast ganz auf. Aus dem Kirchspiel Glane wurde 1811 berichtet, das ehemals viele nach Holland gegangen wären. Die Wanderung habe aber „seit einigen Jahren allmählich und sehr abgenommen, weil sie nicht nur wenige Arbeit gefunden, sondern auch für diese viel schlechter bezahlt und die Lebensmittel ungleich teurer geworden seien“. In diesem Jahre seien nur 2 Personen nach Holland gegangen, sie hätten aber keine Arbeit finden können.

Im Jahre 1811 betrug die Zahl der Hollandsgänger im Fürstentum Osnabrück 3900. Sie verteilten sich auf die heutigen Kreise folgendermaßen:

Bersenbrück	3385
Iburg	173
Osnabrück (Land)	96
Wittlage	196
Melle	50
	3900

Der Verdienst eines Torfgräbers, der 20 – 22 Wochen sich in Holland aufhielt, wurde nach Abzug der Unkosten zu Anfang des 19. Jahrhunderts von dem Vogt zu Merzen auf 30 Florin angeschlagen. Die Torfbaggerer, die 10 – 12 Wochen in Holland arbeiteten, verdienten 21 Florin. Den Reinverdienst der Grasmäher, die 6 Wochen in Holland waren, berechnete der Vogt von Menslage und Berge im Jahre 1803 mit 20 – 30 holländischen Gulden. Der Gesamtverdienst der Hollandsgänger aus der Vogtei Fürstenau wurde im Jahre 1803 auf 8000 Florin geschätzt; auf den einzelnen kamen je nach Dauer der Abwesenheit 20 – 100, auf einige auch 120 – 150 Florin. Für das ganze Amt Fürstenau wurde der Verdienst der Hollandsgänger auf 80 – 90000 Gulden angeschlagen. Im Jahre 1806 wurde der Verdienst der 212 Hollandsgänger aus den Ämtern Osnabrück und Iburg auf 2581 Taler geschätzt, es kamen demnach auf jeden 12 Taler. Das Amt Vörden stellte im gleichen Jahre 1050 – 1100 Wanderarbeiter, die nach der Schätzung 50400 Gulden (27300 Taler) verdienten.

Der Verdienst sank bis zur Mitte des Jahrhunderts um die Hälfte und noch mehr. Um 1845 verdienten nach **Funke** die Grasmäher, die 2 Monate von der Heimat fort waren, ungefähr 20 Gulden, früher 30 – 40 Gulden. Die Trofbaggerer brachten von der 3 Monate währenden Arbeit 30 – 40 Gulden mit, früher gegen 100 Gulden. **Meurer** gibt den Verdienst eines tüchtigen Torfarbeiters bei einer Arbeitsdauer von 11 – 12 Wochen um 1870 auf 40 – 80 Gulden an, früher sei der Verdienst um 10 – 20 Gulden höher gewesen.

In einer „*Warnung gegen das sogenannte Hollandsgehen*“ der Osnabrücker Landdrostei vom 19. Juni 1843 heißt es: „*So finden wir uns veranlaßt, das betreffende Publikum zur Warnung hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch der Arbeitslohn in dem Königreich der Niederlande allerdings regelmäßig an sich höher ist, als in dem hiesigen Lande, die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse dagegen dort auch viel theurer als hier sind und der dortige Tagelohn mithin in der Wirklichkeit kaum dem hiesigen gleichkommt; aus welchem Grunde die s. g. Hollandsgänger nothwendig in die äußerste Noth gerathen müssen, sobald in dem Auslande Arbeitslosigkeit oder Erkrankung bei ihnen eintritt.*“

Die Verminderung der Arbeitsgelegenheit und des Arbeitslohnes in Holland lenkte die Wanderung in eine andere Richtung. Durch Vermittlung des Freiherrn von Hammerstein-Loxten fanden im Jahre 1811 einige Torfarbeiter aus Ankum in Dänemark Arbeit und guten Lohn. Diese neue Wanderung ergriff bald weitere Kreise und dehnte sich auch über andere Gebiete aus. Bald zog alljährlich eine große Schar von Wanderarbeitern zum Torfgraben außer nach Dänemark auch nach Schweden, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Posen, ja bis nach Rußland. Da Dänemark zuerst das Ziel der neuen Wanderung gebildet hatte, nannte man sie „*Dänemarker*“. Sie brachen in der zweiten Hälfte des April auf und kehrten gewöhnlich Ende Juli zurück. Ihre Arbeit leisteten die „*Dänemarker*“ im Verding. Der Unternehmer, „*Bas*“ genannt, konnte es auf einen Reinverdienst von 300 – 400 Talern bringen. Die Arbeiter erzielten einen Reinverdienst von 50 – 100, ja 120 – 150 Talern. Aber im allgemeinen war die Wanderarbeit der Auflösung verfallen.

Das bedeutete für die wirtschaftliche Lage der Heuerlinge und kleinen Kötter vorerst eine Wendung zum Schlechten, aber in anderer Hinsicht war das Aufhören der Wanderarbeit nur zu begrüßen. Die Arbeit war überaus anstrengend, der Aufenthalt in den Mooren, die unzulängliche Ernährungsweise, die schlechte Schlafgelegenheit nahm die Gesundheit stark mit. Die Hollandsgänger waren früh verbraucht. Viele brachten den Keim schleichender Krankheit von ihrer Wanderung mit. Unter der oft Monate währenden Abwesenheit des Mannes litt die häusliche Wirtschaft. Die Ackerbestellung geschah unordentlich, sie wurde zum Teil der Frau und den Kindern überlassen. Da die Rückkehr von der Wanderung oft erst nach der Ernte erfolgte, wurde die Erntearbeit, die Aussaat des Wintergetreides zu spät erledigt. In der Erwartung auf den Ertrag der Wanderarbeit lebte die Familie oft nicht haushälterisch genug. Von dem mitgebrachten Gelde ging dann ein Teil zur Bezahlung von oft unnötigen Schulden, die beim Krämer gemacht worden waren, auf. Die Frau des Heuerlings war während der

Abwesenheit des Mannes mit Arbeit überlastet. Nicht allein, das sie die ganze eigene Wirtschaft besorgen musste, sie musste auch die Dienste beim Verpächter leisten.

Diesen Nachteilen standen allerdings bedeutende Vorteile gegenüber. Die Wanderarbeit schuf für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung überhaupt erst eine Existenzmöglichkeit. Ihr Ertrag erhöhte die Kaufkraft der unteren Volksschichten, sicherte dem Bauer den Absatz seiner Produkte. Das Geld, das der Hollandsgänger ins Land brachte, war zum größten Teil als eine Vermehrung des Volksvermögens anzusehen. Es floss zum Teil dem Bauer als Pacht zu und setzte diesen in Stand, die Gefälle und Steuern zu zahlen.

Dennoch war die Wanderarbeit nur so lange zu rechtfertigen, als in der Heimat für einen Teil der Bevölkerung keine genügende Erwerbsmöglichkeit bestand. Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Markenteilungen durchgeführt wurden, ergab sich für die ländliche Bevölkerung die große Aufgabe, die ausgedehnten Ödländereien der bisherigen Marken zu kultivieren. Ende des 18. Jahrhunderts schrieb Justus Möser: *„Uebrigens bleibt es allemal eine ewige Wahrheit, daß es besser sein würde, wenn alle Landeseinwohner zu Hause blieben und dort ebenso viel, oder doch nicht viel weniger verdienten. Bis dahin aber den Leuten nicht Mittel verschafft werden, ist es am sichersten, sie nicht zu stören.“* Das Mittel war jetzt geschaffen. Die Kulturarbeit, die bisher in den Mooren Hollands geleistet war, musste jetzt auf den Heiden und Mooren der Heimat getan werden.

d. Das Pachtverhältnis.

Mit dem wirtschaftlichen Rückgang war eine Verschlechterung der sozialen Lage der Heuerlinge verbunden. Vor allem machte die Auflösung des Patriarchalischen Verhältnisses zwischen Bauer und Heuerling, die schon im 18. Jahrhundert eingesetzt hatte, weitere Fortschritte. Als patriarchalisch bezeichnen wir das Pachtverhältnis, bei dem der Bauernhof mit den Heuern gewissermaßen eine Hoffamilie bildete, für deren gesamtes Wohlergehen alle Glieder eintraten, ein Pachtverhältnis, bei dem jeder nicht lediglich seinen Vorteil im Auge hatte, beide Teile in allen Lagen des Lebens für einander einstanden, bei dem an dem einmal Hergebrachten festgehalten wurde und die Heuern ebenso wie der Hof sich in den Familien forterbten. Das in diesem Verhältnis sich im 19. Jahrhundert starke auflösende Erscheinungen geltend machten, wird klar, wenn wir das Pachtverhältnis, wie es sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gestaltete, im einzelnen betrachten.

d. Die Wohnung.

Die Heuerhäuser waren wie die Häuser der Bauern nach westfälischer Art gebaut; Menschen und Vieh waren unter einem Dach vereinigt. Die Länge eines Heuerhauses betrug etwa 13 – 16 m, die Breite 9 – 10 m. Hinten im Hause befand sich zu beiden Seiten eine Stube von etwa 3 m im Quadrat und 2 m Höhe. Der Zwischenraum zwischen den Stuben wurde durch die so genannten Durtiche ausgefüllt, das sind Schlafräume, die durch Brettverschlag und Schiebetüren von den Wohnräumen getrennt waren. Vor den Wohn- und Schlafräumen zog sich quer durch das ganze Haus der so genannte Unterschlag, in dem sich der Herd und Spülraum befand. Er hatte nach einer oder nach beiden Seiten einen Ausgang nach draußen. Der Unterschlag war der eigentliche Aufenthaltsraum.

Seine Fortsetzung bildete die Diele, von der er gewöhnlich nicht durch eine Wand und Tür getrennt war. Auf der Diele wurde das Getreide gedroschen, hatten Gerätschaften ihren Platz. Zu beiden Seiten der Diele befanden sich die Kuhställe. Oft lag an einer oder an beiden Seiten neben den Ställen noch eine weitere Kammer, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, besonders von Milch, aber auch als Schlafräum benutzt wurde. Vor dem Hause war an einer oder an beiden Seiten ein Anbau errichtet, der als Schweinestall oder als Aufbewahrungsraum für Torf diente. Der Raum über den Ställen, die Hiele genannt, diente zur Aufbewahrung von Heu und Stroh. Hier hatten die Hühner ihr Nachtlager. Unter dem Dach lief durch das ganze Haus hin der Boden, auf dem Getreide, Heu, Stroh, Flachs aufgespeichert wurde.

Die Fenster in den Stuben konnten in vielen Häusern nicht geöffnet werden, die Durtiche hatten keine Öffnung nach draußen. Schornsteine hatten die Heuerhäuser wie alle alten Bauernhäuser nicht. Über dem Herde war ein aus Eichenbalken gezimmerter so genannter Rahmen angebracht, der die Funken auffing. Der Rauch zerstreute sich im ganzen Hause und fand durch die Tür einen Ausgang nach draußen. („In Westfalen gehen die Kühe durch den Schornstein in Haus.“)

Die Heuerhäuser waren äußerst primitiv. In der warmen Jahreszeit machten sich die Mängel weniger geltend, da die Bewohner die meiste Zeit im Freien zubrachten. Aber im Winter sprachen die Zustände oft auch bescheidenen Ansprüchen der Hygiene Hohn. Da es meistens an einer Kelleranlage fehlte, wurde das Gemüse, die Kartoffeln, Wurzeln, Rüben in den Durtichen unter die Bettlade aufbewahrt.

Die Milch wurde auf Börteln in der Stube aufgestellt. Wäsche trocknete man über dem Ofen. Der Amts-Physikus Dr. de Ruyter wies im Jahre 1816 die Regierung auf die schädlichen Folgen dieser Zustände hin. „*Die Stube ist,*“ so heißt es in dem Bericht, „*Wohn-Schlaf-Speise-Garderobe-Kinder-Wochen-Kranken-Spinn- und bei Professionisten Arbeitsstube und im Winter Milchammer und Keller zugleich. – Wenngleich nun*“, heißt es weiter, „*Gewohnheit den Nachteil äußerer schädlicher Einflüsse vermindert, so kann sie ihn doch nicht aufheben, und die Heuerleute genießen in dem langen Winter, bei Nacht und bei Tag so wenig einer reinen Luft, die die Alten schon das pabulum vitae nannten, daß sie unmöglich gesund und stark bleiben könne.*“⁵⁾

Die Heuerhäuser wurden zum großen Teil von zwei Familien bewohnt. Sie waren dann entweder Doppelhäuser, bei denen zwei der geschilderten Häuser eine gemeinschaftliche Rückenmauer hatten, oder die beiden Familien hatten je die Hälfte des oben im Grundriss veranschaulichten Hauses. Der Herd und die Diele waren dann gemeinsam. Der zuletzt genannte Fall war natürlich der ungünstigste, da es wegen des Gebrauchs des Herdes, falls dieser nicht durch eine Wand geteilt war, wegen Benutzung der Diele, des Durcheinanderlaufens der Hühner und anderer Ursachen mehr leicht zu Zwistigkeiten kommen konnte. Es kam auch vor, das 4 Familien unter einem Dache wohnten, derart, das jeder Teil eines Doppelhauses unter zwei Familien geteilt war.

Die Miete für ein Heuerhaus mit angrenzendem Garten betrug etwa 3 – 10 Taler. In vielen Fällen war jedoch keine Miete in bar zu entrichten. Die Hausheuer bestand dann in einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl von Diensten, die „*unentgeltlich*“ zu leisten waren.

2. Das Pachtland.

Das Pachtland der Heuerlinge hatte geringen Umfang. Unmittelbar am Hause befand sich ein Garten von etwa einem halben Morgen. Die Größe des übrigen Ackerlandes war je nach der Dichte der Bevölkerung, der Bodenbeschaffenheit, der Nebenbeschäftigung der Heuerleute und der Größe des Hofes verschieden. Als Durchschnitt können nach einer Statistik des Jahres 1847 4 – 5 Morgen Land angenommen werden. Wiesen und Weiden kamen selten über einen halben Morgen hinaus, nur in den nördlichen Ämtern waren sie in etwa von Bedeutung.

Im Amt Hunteburg, wo die Beamten in ihrem Bericht vom Jahre 1806 die Heuerleute nach ihrer wirtschaftlichen Lage in drei Klassen teilten, hatte die erste Klasse 6 – 7 Scheffelsaat Land, dazu 1 – 1 ½ Scheffelsaat Garten und ferner Wiesengrund für 2 Fuder Heu; die 2. Klasse 3 – 4 Scheffelsaat Land, 1 Scheffelsaat Garten und Wiesengrund für ein Fuder Heu; die 3. Klasse 1 – 2 Scheffelsaat Land und ½ Scheffelsaat Garten, keinen Wiesengrund.

Die Größe des Pachtlandes war im allgemeinen ungenügend, der Heuerling konnte nur in seltenen Fällen den Bedarf für die eigene Wirtschaft aus dem Ertrag seines Ackers decken. Dazu kam noch, dass ihm nicht selten das minderwertige Land gegeben wurde und dass sein Pachtland weitab vom Hause lag. Der letztere Umstand fiel dann besonders schwer ins Gewicht, wenn er viel durch Hofdienste in Anspruch genommen wurde und nur in den Nebenstunden auf seinem eigenen Acker arbeiten konnte. Der Umfang des Pachtlandes war zu der Zeit bestimmt, als noch die Marken ungeteilt waren, und damals mochte es genügen. Denn in der Mark fand vor allem das Vieh vom Frühjahr bis in den Spätherbst Nahrung, während es jetzt im Stall gefüttert werden musste. Das Land musste also jetzt noch zum Anbau von Futterkräutern herangezogen werden, während es nicht einmal für die Familie nötigen Unterhalt abwarf. Viele Verpächter waren gar nicht in der Lage, ihren Heuerleuten genügend Pachtland zu geben. Denn es waren, wie schon erwähnt wurde, auch von Köttern, die selbst kaum hinreichend Grundbesitz hatten, Heuerlinge angesetzt worden. Wo die Heuern mangelhaft ausgestattet waren, pachteten die Heuerleute von benachbarten Bauern wohl noch Grundstücke hinzu. Gelegenheit zur Zupachtung boten auch die „*vakanten*“ Erben, die stückweise verpachtet wurden. Es waren das besonders Höfe, die der Besitzer wegen Verschuldung hatte räumen müssen.

3. Die Viehhaltung der Heuerleute.

⁵ Abschn. 189 a, 18.

Die Aufhebung der gemeinen Weide hatte überhaupt eine Verminderung des Viehbestandes zur Folge. Einen Beleg liefert ein Vergleich zwischen zwei Viehzählungen im Amt Vörden im Jahre 1560 und 1853.⁶⁾ Es wurden gezählt:

im Jahre 1560:

	Familien	Pferde	Rindvieh	Schafe
Flecken Vörden	53	165	349	---
Kirschspiel Bramsche	372	1275	2246	170
Kirschspiel Engter	163	595	998	1104
	588	2035	3593	2804

im Jahre 1853:

	Familien	Pferde	Rindvieh	Schafe
Flecken Vörden	150	38	398	35
Kirschspiel Bramsche	869	483	2660	233
Kirschspiel Engter	336	225	1376	637
	1355	746	4434	905

Während also die Zahl der Familien in dem zwischen den beiden Zählungen liegenden Zeitraum um 130 % gestiegen ist, hat die Zahl der Pferde um 63,34 %, die der Schafe um 67,72 % abgenommen. Der Bestand an Rindvieh hat nur um 26,19 % zugenommen. Der Rückgang der Pferde erklärt sich aus der Bauernbefreiung. Denn durch die gutsherrlichen Dienste waren die Bauern zu größerer Pferdehaltung gezwungen, als die eigene Wirtschaft es erforderte.

Über die Viehhaltung der Heuerleute gibt die oben erwähnte Statistik von 1847 näheren Aufschluss. Aus ihr geht hervor, dass die Heuerleute auf den Bauernhöfen in der Regel eine Kuh hielten. Im Norden war die Viehhaltung größer als im Süden. Innerhalb der einzelnen Kirchspiele gestaltete sich das Verhältnis jedoch wieder verschieden. In manchen Bauerschaften gab es zahlreiche Heuerleute ohne Kuh, während in anderen die Zahl sich über den Durchschnitt erhob. Der Mangel an Kühen glich sich jedoch in etwa durch die Ziegenhaltung aus, die in der Zählung nicht berücksichtigt ist. In der Regel mästeten die Heuerleute ferner 1 2 Schweine für den eigenen Bedarf. Nur die Schinken wurden verkauft. In den Heidegegenden des Nordens hielten sie auch wohl einige Schafe, doch ging die Schafzucht nach den Markenteilungen stark zurück. In manchem Heuerhause wurde jedoch, wenn man von den Hühnern absieht, gar kein Vieh gehalten, und das auch in rein ländlichen Gegenden.

4. Die Pachtpreise.

Die starke Nachfrage nach Heuern hatte die Pachtpreise hoch emporgetrieben. Während in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Pachtpreis für ein Scheffelsaat Land selbst in fruchtbaren Gegenden nicht immer 1 Taler betragen hatte, stieg er in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf 3 – 6 Taler.

Wenn auch der Pachtpreis an sich nicht immer eine große Verteuerung der Heuern darstellt, so ist andererseits zu bedenken, dass das Land und die Heuern überhaupt für den Pächter an tatsächlichen Wert verloren hatte. Die Marktnutzung war fortgefallen. Ferner hatte oft das eigentliche Ackerland an Wert verloren. Außerdem konnte der Heuerling in der Blütezeit der Hausindustrie durch den Anbau von Flachs aus seinem kleinen Acker hohe Erträge erzielen. Bei der starken Konkurrenz des russischen Flachses, des Maschinengarns und der Baumwolle war der Flachsbau nicht mehr lohnend.

Der in Geld festgesetzte Betrag bildete jedoch nur einen Teil der Pacht. Das Charakteristische des Heuerlingswesens ist ja, dass ein Teil der Pacht in Diensten oder auch in der bloßen Verpflichtung, auf den Ruf des Verpächters Dienste zu leisten, besteht. Die Dienste selbst bilden dann einen Teil der

⁶ Mitt. Des Hist. Vereins V, 207.

Pacht, wenn sie ohne Gegenleistungen (Barlohn, Dienstleistungen des Verpächters) oder zu niedrigerem als dem üblichen Lohne geleistet werden. Aber auch dann, wenn sie zu sonst üblichen Preise bezahlt werden oder die Differenz zwischen Heuerlingslohn und üblichem Tagelohn durch Gegendienstleistungen des Bauern ausgeglichen werden, sind von jeher die Heuern mit Arbeitsverpflichtung billiger gewesen als gewöhnliche Pachtungen. Dann besteht eben in der bloßen Verpflichtung, dem Verpächter zur Verfügung zu stehen, ein Teil des Pachtzinses.

Den in Geld festgesetzten Pachtbetrag suchte der Heuerling möglichst durch Arbeitsleistungen, die nicht im Vertrag ausbedungen waren und durch Verkauf von Produkten der eigenen Wirtschaft an den Verpächter zu begleichen. Wo die vertragsmäßig zu leistenden Dienste bezahlt wurden, wurde der Lohn nicht ausgehändigt, sondern am Schluss des Jahres bei der Pachtzahlung aufgerechnet.

Wie manchmal von dem Heuermann die Pacht zusammengebracht wurde, davon gibt eine Aufzeichnung aus einem Abrechnungsbuche des Horsthofes bei Epe ein interessantes Beispiel. – Ein Heuermann dieses Hofes hatte an Land- und Hausheuer 22 Taler 7 Schilling zu zahlen. Im Jahre 1816 wurde von ihm die Pacht durch folgende Leistungen beglichen:

	Rtlr.	Schilling	Pf.
Von demselben erhalten 2 Schweineschinken, wogen zusammen 23 Pfund, etwa 8 Pfund = 1 Rtlr. gebracht 22 fl. Reichs-franz.	2	18	4 1/2
Ein Kalb von ihm erhalten	1	---	---
Holzschuh erhalten	1	11	2
Lederhandschuh machen lassen von unserm Leder	---	4	---
Von 1816 und 17 von demselben 70 Gebinde Wollgarn gesponnen und erhalten	---	15	---
20 Stück Linnen gewebt a Stck. 1 ggr.	1	3	6
	22	3	4 1/2

5. Die Dienstpflicht.

Für die Dienstpflicht der Heuerlinge galten keine allgemeinen Grundsätze. Es kamen hier die größten Unterschiede und Abweichungen vor. Für die Anzahl der Dienste war die Größe des Hofes, die Zahl der zugehörigen Heuerhäuser, vor allem aber auch die Gesinnung des Verpächters maßgebend. Sehr ins Gewicht fiel der Umstand, das die gegenseitigen Verpflichtungen bei Eingang einer neuen Heuer oder bei Verlängerung der alten nicht genau festgesetzt wurden. Man beschränkte sich auf mehr oder minder allgemein gehaltene mündliche Abmachungen. Schriftliche Verträge waren sehr selten. Ein Beispiel eines solchen ist folgender Heuervertrag aus dem Jahre 1844.⁷⁾

Alfhausen, den 11. Februar 1844.

Mietkontrakt.

Der Colon Meiermann zu Thiene und der Diedrich Buschermöhle in Gohmanns Heuer daselbst, haben nachstehenden Mietkontrakt abgeschlossen, nämlich:

Der oben benannte Buschermöhle heuerte von Colon Meiermann für seinen Schwiegersohn Philipp Goos und dessen Ehefrau Anna Marie, geborene Buschermöhle, die halbe neue Leibzucht, welche ein doppeltes Haus, nach Ostseite, nebst dem dabei belegenen halben Garten, nämlich die eine Hälfte nach der Ostseite, die andere Hälfte nach der Westseite.

Dieselben treten an Haus und Garten den 1ten Mai 1844 und haben für 4 Jahre nach einander folgende Jahre dafür den Weinkauf entrichtet mit 13 ggr. 4 Pfg. und zahlen dafür an Miete alljährlich um Mai 8 Rtlr. 12 ggr. Courant.

Buschermöhle verpflichtet sich, das sein Schwiegersohn und Tochter nachstehende Hülfe außer dem Mietkontrakte an den Colon Meiermann leisten sollen, als:

Der Pächter muß dem Colon Meiermann in der Ernte seine sämtlichen Früchte schneiden helfen; dahingegen muß Colon Meiermann dem Pächter seine sämtlichen Früchte einfahren, ohne dafür eine

⁷ Rep. 122 III a (Alfhausen), 62.

Entschädigung zu fordern; ferner hat Pächter im Laufe des Jahres außerdem noch 6 Tage Handarbeit zu leisten, es sei auf dem Acker, oder wo es sonst dem Colon Meiermann gelegen kommt, auch hat Meiermann, wenn auf dem Hofe gebacken wird, dem Pächter das Brot mitzubacken, ferner ist Pächter verpflichtet, kleine Hülfe, z. B. Waschen, Jäten, Pflanzen oder Grasschneiden auf Bestellung des Colon Meiermann auszuführen, und hat dafür auch keine Entschädigung zu fordern.

Was den Torfstich betrifft, hat Pächter gleichen Anspruch wie die übrigen Heuerleute des Meiermannschen Clonats:

Ferner heuerte Pächter an Ackerland:

1) auf den alten Kämpen 8 $\frac{3}{4}$ Schffelsaat,

2) auf dem Buchenstücke 3 Scheffelsaat

nach der Westseite, Einfallsmaß, jedoch ohne für die Größe zu haften. Pächter zahlt dafür jährlich an Miete für jeden Schffelsaat 1 Rtlr. und 2 ggr. Weinkaufsgelder. Pächter tritt an um Bartholomäi 1844 und heuerte auf 4 nach einander folgende Jahre, und müssen die Miet- und Weinkaufsgelder alljährlich vor der Fruchtreife, jedenfalls aber, wenn die Ernte spät eintreten sollte, gegen Jacobi, an den dazu beauftragten Joseph Zurhorst prompt bezahlt werden.

Es versteht sich von selbst, daß im Nichtzahlungsfalle die Früchte des Landes für den Mietertrag haften.

Da Pächter das Ackerland mit dem Dünger antritt, so bezahlte derselbe nach Uebereinkunft mit dem Colon Meiermann für jeden Scheffelsaat für den Geil 12 ggr. Courant.

Die jährliche Miete beträgt 21 Rtlr. 5 ggr. 8 Pfg.

Wo die Anzahl der Dienste bestimmt war, richtete sie sich oft nach dem Umfang der Heuer. So hatten die Heuerleute in der Vogtei Alfhausen für je 2 Scheffelsaat gepachteten Landes 1 Tag bei der Ernste zu helfen. Beim Einfahren des Getreides hatten sie unentgeltlich Hilfe zu leisten, wogegen der Bauer ihr Getreide einfuhr. Außerdem hatten sie Hilfe zu leisten: beim Flachsätzen 2 ,Tage, beim Grasmähen 5, beim Heuen 2, beim Düngern 3, bei der Kartoffelernte 4 Tage. Im allgemeinen war aber, nach einer im Jahre 1847 aufgenommenen Statistik in 87,92 % der Bauerschaften die Dienstpflicht ungemessen. Der Heuermann musste zum Hofesdienst erscheinen, wann und so oft es der Verpächter verlangte.

Wo sich nun das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling erhalten hatte, da gestaltete sich diese Dienstpflicht erträglich, denn der Bauer hatte Interesse an dem Wohlergehen seiner Heuerleute. Aber dieses Verhältnis war in der Auflösung begriffen. Die ungemessene Dienstpflicht wurde in schrankenloser Weise ausgenutzt. Auf manchen Höfen wurde die Zahl der Dienstboten eingeschränkt und der Ausfall an Arbeitskräften durch erhöhte Inanspruchnahme der Heuerleute ersetzt. Die Willkür des Verpächters fand einen Rückhalt an dem schon hervorgehobenen Umstand, dass die Heuerlingsbevölkerung sich sehr rasch vermehrte. Es herrschte ein Überangebot von Arbeitskräften. Um nur die Heuer behalten zu können, mussten die Heuerleute sich den gesteigerten Forderungen und drückenden Bedingungen fügen. Da die Heuerverträge nur auf kurze Zeit, in der Regel auf 4 Jahre, oft aber auch nur auf 1 Jahr, abgeschlossen wurden, lebten die Heuerlinge in der ständigen Furcht, die Pachtung zu verlieren, falls sie den Forderungen des Verpächters nicht nachkamen.

Bei der Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Bauer und Heuerling wirkte nicht zum wenigsten auch ein psychologisches Moment mit. Das Jahr 1831 brachte die Bauernbefreiung. Die bisherige Abhängigkeit des Bauern von einem Grundherrschaft und das Abhängigkeitsverhältnis des Heuerlings schuf zwischen Bauer und Heuermann etwas Gemeinsames. Das Bewusstsein, ganz freier Herr auf seiner Scholle zu sein, rief jetzt nicht selten bei den Bauern einen Kastengeist hervor, den sie den Heuerlingen gegenüber zum Ausdruck brachten. „Man hat daher wohl nicht mit Unrecht bemerkt“, klagte Pastor Funke in Menslage, „daß durch die Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes in die Grundbesitzer mehr städtisches Wesen komme, oder eine Neigung, aus dem Bauernstande in die allgemeinen Stände überzugehen; weshalb man dann auch nur zu gern bereit ist, die nationale bäuerliche Tracht aufzugeben, um der städtischen Mode zu folgen oder vielmehr nachzuhinken. Dadurch aber, daß sich die Lage der bäuerlichen Grundbesitzer verbessert hat, und noch mehr verbessern wird, wenn sich erst die Agricultur hier auf den Standpunkt erhoben hat, auf dem sie notwendig stehen muß, werden dieselben den Heuerleuten, zumal wenn deren Lage eine immer bedrängtere wird, entfremdet. Wie früher der Gutsherr die Eigenbehörigen im Gegensatz von sich „Leute“ nannte, ebenso redet jetzt der Colonus von „Leuten“, wenn er im Gegensatz von sich die Heuerleute bezeichnen will. Je näher jemand einem anderen steht, desto mehr fühlt er in der Regel seine Lage mit; deshalb können

wir es gerade nicht für heilbringend für den Heuermann ansehen, wenn sich jetzt bei den bäuerlichen Grundbesitzern nur zu oft ein Streben zeigt, über den Kreis, in welchem sich ein gesunder kräftiger und ehrenwerter Bauernstand bewegen muß, hinauszugehen.“

Zu dieser unbeschränkten Ausnutzung der ungemessenen Dienstpflcht kam noch, dass die Bestellung oft erst in letzter Stunde erfolgte. Eine gewiss nicht unbillige Forderung der Heuerleute war, dass man sie spätestens am Abend vorher zum Dienst bestellte. In Zeiten, wo die Witterung unbeständig war oder unvorhergesehene Arbeiten eintraten, konnte diese Regel natürlich nicht innegehalten werden. Das Wort: „*Wenn der Bauer pfeift, müssen wir kommen*“ war in manchen Fällen wörtlich zu nehmen. Ein Hornsignal war manchmal der Ruf zum sofortigen Erscheinen.

6. Der Arbeitslohn.

Wie der Umfang der Dienstpflcht, so war auch die Entlohnung der Dienste ganz verschieden. In den meisten Fällen wurde ein Entgelt in bar nicht geleistet. Man sprach dann von unentgeltlichen Diensten, obwohl diese Bezeichnung nicht ganz zutraf. Denn ein Entgelt bestand einmal darin, das die Heuerleute Wohnung und Land zu billigerem Preise in Pacht hatten als Pächter ohne Dienstpflcht. Anders ausgedrückt: die unentgeltlichen Dienste bildeten einen Teil des Pachtzinses. Wurden sie jedoch in großer Zahl gefordert, so machten sie die Pachtung über ihren Wert bezahlt. Mit der zunehmenden Bevölkerung stiegen die Heuern im Preise, während die Dienste die gleichen blieben oder noch vermehrt wurden. Ganz unentgeltlich waren die Dienste ferner insofern, als die Heuerleute während der Zeit, da sie Hofdienste leisteten, auf dem Hof beköstigt wurden. Wo das patriarchalische Verhältnis sich zersetzte, ging man jedoch auch nicht selten von diesem alten Herkommen ab. Der Bauer ließ dann die Heuerleute kommen, wenn die Mittagszeit kaum zu Ende war, und entließ sie kurz vor dem Abendbrot.

Wo ein Tagelohn gezahlt wurde, betrug dieser 18 Pfg. bis 2 ggr., 3 Mariengroschen. Für die Frauen war er niedriger. In manchen Fällen war die Sache so geregelt, das eine bestimmte Anzahl Dienste unentgeltlich geleistet wurde, während für die übrigen ein bestimmter Tagelohn gezahlt wurde. Ein Entgelt bestand viertens in Gegendiensten des Verpächters. Den Heuerlingen wurde vom Verpächter das Land bestellt, das Heu und Getreide eingefahren. Der Verpächter fuhr das Getreide seiner Heuerleute mit zur Mühle und buk ihren Brotteig in seinem Ofen. Diese Gegendienste waren jedoch auch ganz verschieden geregelt. Sie wurden in der Regel unentgeltlich geleistet, wenn für die Hofdienste keinbarer Geldlohn gegeben wurde. Im anderen Falle mussten sie bezahlt werden.

Es kam jedoch auch vor, das auch bei unentgeltlichen Diensten der Heuerleute die Gegendienste nur gegen Bezahlung geleistet wurden. In wieder anderen Fällen war die Sache so geregelt, das für bestimmte unentgeltliche Dienste der Heuerleute (Hilfe beim Backen) bestimmte Gegendienste (Backen des Brotes) unentgeltlich geleistet wurden während für andere Dienste und Gegendienste Preise festgesetzt waren. Wie aber bei den Hofdiensten der Heuerleute der Grundsatz galt: „*die Arbeit des Bauers geht der der Heuerleute vor*“, so natürlich auch bei den Gegendiensten. Wo zwischen Bauern und Heuerling ein gutes Verhältnis herrschte, kam der Bauer den Heuerleuten entgegen, richtete es so ein, dass die Gegendienste zwischendurch mit erledigt wurden.

Die Fälle waren jedoch nicht selten, wo der Bauer die Gegendienste weit hinausschob, sie bei ungünstiger Witterung erledigte, die Heuerleute gar nicht benachrichtigte. Er kam dann nicht selten ganz unverhofft, so das er die Heuerleute unvorbereitet antraf, wenn nicht gar abwesend fand. Wie die Heuerleute beim Hofdienst vom Verpächter, so wurde dieser, bzw. sein Knecht bei den Gegendiensten von den Heuerleuten beköstigt. Der Knecht erhielt außerdem ein Trinkgeld. Heuerleute, die Pferde hielten, waren natürlich auf die Gegendienste des Verpächters nicht angewiesen. Sie gehörten aber zu den Seltenheiten. Manche Heuerleute besorgten die Bestellung ihres Ackers auch mit ihren Kühen. Diese Fälle blieben aber vereinzelt.

7. Die Nachsaat.

In den Ämtern Fürstenau und Bersenbrück unterschied sich das Heuerlingswesen von dem in den übrigen Teilen des Fürstentums durch einen eigenartigen Brauch, die so genannte Nachsaat. Sie bestand darin, dass der Heuerling bei Beendigung des Pachtverhältnisses das bisherige Pachtland noch drei Jahre unentgeltlich benutzte. Dagegen konnte er aber auch in entsprechender Weise das Ackerland, das zu seiner neuen Pachtstelle gehörte, die ersten drei Jahre nicht benutzen. Der Brauch gründete

sich wohl auf die Anschauung, das der Dünger vier Jahre im Acker seine Wirkung ausübte und dieser dem, der die Düngung vorgenommen habe, ganz zugute kommen müsse. Diese Erwägungen waren ja auch maßgebend für die Bestimmung der Dauer der Pacht gewesen. Der Grundsatz galt auch, wenn ein Heuerling vor der Zeit sein Pachtland abtrat. Nach einem Gödingsspruch der Bank zu St. Annen vom Jahre 1770 sollte er in einem solchen Falle als Ersatz für den Dünger für das erste Jahr 2 Reichstaler, für das zweite Jahr 1 Reichstaler, für das dritte 15 Schilling 9 Pfg. und für das vierte 5 Schilling 3 Pfg. erhalten. Wo die Nachsaat üblich war, wechselte der Heuerling also für die ersten drei Jahre nur die Wohnung. Allerdings war in der Regel der Hausgarten der Nachsaat nicht unterworfen. Wenn nun die neue Pachtstelle von der alten weit entfernt lag, so ergaben sich in den ersten drei Jahren große Verluste an Zeit durch die weiten Wege. Der größte Nachteil bestand jedoch darin, dass in den drei Jahren der Nachsaat der Boden nicht gedüngt wurde, demnach völlig erschöpft unter den Pflug des Nachfolgers kam. Oft gab schon der Heuermann in dem Jahre, in dem die eigentliche Pachtzeit ablief, dem Acker nur noch eine ganz leichte Düngung. Der Brauch bestand jedoch nicht in allen Bauerschaften der beiden genannten Ämter, im Amt Bersenbrück nur in den Kirchspielen Ankum und Alfhausen. Wenn nun ein Heuermann aus einer Bauerschaft, in der die Nachsaat üblich war, in eine andere zog, in der sie nicht stattfand, so bedeutete das für ihn einen großen Vorteil. Denn er konnte sogleich das ganze neue Pachtland antreten und hatte noch drei Jahre lang die unentgeltliche Nutzung des früheren. Im umgekehrten Falle aber stand er vor der Frage, wie er drei Jahre Land ohne Ackerland durchkommen sollte, es sei denn, das sein Vorgänger gegen Abfindung von seinem Rechte abstand. Durch Übereinkunft wurde die Nachsaat nicht selten aufgehoben. Aber der Übelstände blieben so viele, dass schließlich der Wunsch nach Beseitigung der Nachsaat allgemeiner wurde. Die Beamten und auch der Landtag sprachen sich in diesem Sinne mehrfach aus. Ende der vierziger Jahre wandte dann auch die Landdrostei diesem Missstande ihre Aufmerksamkeit zu. Eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung schien ihr einerseits bedenklich und schwierig, andererseits unnötig. Sie veranlasste die Beamten, dahin zu wirken, das von den durch das Gesetz von 1848 geschaffenen Heuerlingskommissionen auf Beseitigung der Nachsaat durch Herbeiführung gütlicher Einigungen hingearbeitet werde. Daraufhin wurde dann auch bald durch Übereinkunft zwischen den Verpächtern und Heuerleuten mit dem Herkommen gebrochen.

e. Die Lebenshaltung der Heuerlinge.

Unter den schweren Daseinsbedingungen, die wir in den vorhergehenden Kapiteln schilderten, musste die Lebenshaltung der Heuerleute äußerst einfach und sparsam, oft sogar sehr dürftig sein.⁸⁾ Des Morgens und Abends war Milch und Brot die regelmäßige Nahrung, und zwar wurde das ganze Jahr hindurch nur Schwarzbrot (grobes Roggenbrot) gegessen. Nur an hohen Festtagen und zur Kirchweih kam Weißbrot („Stuten“, aus Weizen- und Roggenmehl gebacken) auf den Tisch, aber es ist zu berücksichtigen, das sehr viele Heuerleute keine Kuh hielten und dort, wo eine Kuh gefüttert wurde, zweitweise auf Milch verzichtet werden musste. Des Mittags gab es nur in den besser gestellten Heuerlingsfamilien häufiger Fleisch, denn sie schlachteten jährlich außer einem Schwein auch eine Kuh. Der geringere Heuermann schlachtete nur ein Schwein. Frisches Fleisch gab es nur an Schlachttagen; das ganze Jahr hindurch musste mit dem geräucherten und eingepökelten Fleisch des selbstgeschlachteten Tieres hausgehalten werden. In vielen Heuerlingsfamilien war Fleisch eine ganz unbekanntere Nahrung, höchstens wurde einmal im Jahre eine Gans geschlachtet. Kartoffeln, Wurzeln (Möhren), Rüben, Hülsenfrüchte und Mehlspeisen, mit Öl zubereitet, bildeten das gewöhnliche Mittagmahl. Einen Einblick in die Haushaltung der Heuerlinge geben uns folgende drei Aufstellungen, die im Jahre 1846 von den Vögten in Alfhausen und Berge gemacht wurden.

A. Haushalt einer geringen Heuerlingsfamilie von 5 Personen mit 6 Scheffelsaat Ackerland. Vogtei Alfhausen.⁹⁾

I. Ausgaben.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.

⁸⁾ Ein anschauliches Bild von der Lebensweise der Heuerlinge im 19. Jahrhundert gibt *Alfred Eymann* in seiner kulturgeschichtlichen Erzählung „*Goslings Herm und Pütten Lise*“. (Osnabrück 1911).

⁹⁾ Rep. 122 III a (Amt Bersenbrück), 412.

Miete für Wohnung mit Garten	8	---	---
Pacht für 6 Scheffelsaat alten Ackerlandes	9	---	---
Für die Ackerbestellung	2	---	---
Für Düngerfahren	---	18	---
8 Himten Roggen (Brotkorn)	10	16	---
4 Himten Hafer (zu Grütze)	1	16	---
1 Himten Gerste (zu Graupen)	---	18	---
Feuerung	5	---	---
Tran in den 26 Winterwochen (wöchentlich ½ Pfund)	1	19	4
Salz, wöchentlich 2 Pfund	2	4	---
Seife	1	---	---
Kaffee, wöchentlich ¼ Pfund	2	12	8
Zichorien, wöchentlich ¼ Pfund	---	17	4
Tabak, wöchentlich für 1 ggr.	2	4	---
Kleidung, außer der selbst gefertigten Leinwand	14	---	---
Schul- und Feuerungsgeld für 2 Kinder	2	20	---
Personensteuer	1	4	---
2 Metzen Leinsamen	2	---	---
Gras und Heu	8	---	---
1 Ferkel zum Mästen	1	12	---
Ergänzung des Inventars	---	12	---
	78	5	4

II. Einnahme.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Verdienst in Holland	16	---	---
Für Leinen und Garn	10	---	---
Für Schinken	3	---	---
Für ein Kalb	1	---	---
	30	---	---

B. Haushalt einer Heuerlingsfamilie von 6 Personen (3 Erwachsenen und 3 Kindern) mit 11 Scheffelsaat Ackerland und Wiesenland.

Vogtei Berge.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
<i>1. Pacht</i>			
Haus und Garten	7	18	---
11 Scheffelsaat Ackerland, das Scheffelsaat 16 ggr.	7	8	---
Wiese	6	---	---
<i>2. Bestellungs-Kosten</i>			
Pferdehilfe bei Bestellung des Ackers und beim Torffahren	10	---	---
12 Scheffel Roggen (= 1 Malter) zur Besäung von 8 Scheffelsaat	10	---	---
1 ½ Malter Kartoffeln zur Bepflanzung von 2 Scheffelsaat, das Malter 3 Rtlr.	4	18	---
Hafer und Buchweizen zur Besäung von 1 Scheffelsaat	1	---	---
<i>3. Unterhalts-Kosten</i>			
Der Unterhalt einer Kuh und die Mästung eines Kalbes oder Schweines deckt sich mit dem Heu- oder Strohgewinn und dem Abfall im Haushalt. Der Bedarf an Gemüse deckt sich mit den gewonnenen Gartenfrüchten. Jede Peron durchschnittlich 6 Scheffel Roggen; der Bedarf für 6 Personen ist demnach 36 Scheffel = 3 Malter; das Malter 10 Rtlr.	30	---	---
6 Malter Kartoffeln für jede Person 1 Malter a 3 Rtlr.	18	---	---
Hafergrütze und Buchweizenmehl	4	---	---

Auslage für Bekleidung von 6 Personen	10	---	---
Schulgeld und Personensteuer	3	---	---
Für Seife, Salz, Tabak usw.	6	---	---
	117	20	---

II. Einnahme.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Für das Weben von 10 Stück Wollaken	23	---	---
Verdienst des 7wöchentlichen Aufenthalts in Holland	15	---	---
Tagelohn, pro Tag 2 ggr. 8 Pfg. und Beköstigung	16	---	---
Für Grasmähen usw., pro. Morgen 4 ggr. mit Beköstigung	4	---	---
Roggenernte (4 ½ Korn) von 8 Scheffelsaat, 3 Malter	30	---	---
Kartoffelernte von 2 Scheffelsaat, auf dem Scheffelsaat 2 Malter = 8 Malter a 3 Rtlr.	24	---	---
Hafer- und Buchweizenernte von 1 Scheffelsaat	6	---	---
Aus dem Verkauf von Butter und Eiern und sonstigen Kleinigkeiten	6	---	---
Ein Kind wird im Sommer als Kuhhirt verdungen. Lohn 2 Rtlr., die Kost wird mit 6 Rtlr. berechnet	8	---	---
	132	---	---

C. Haushalt einer Heuerlingsfamilie von 6 Personen (3 Erwachsenen und 3 Kindern) Mit 15 ½ Scheffelsaat Ackerland und Wiesenland. Vogtei Berge.

I Ausgaben.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
<i>1. Pacht.</i>			
Haus und Garten	9	---	---
15 ½ Scheffelsaat Ackerland, das Scheffelsaat ½ Rtlr.	7	18	---
Wiese	9	12	---
<i>2. Bestellungs-Kosten.</i>			
Pferdehilfe bei Bestellung des Ackers und beim Torffahren (geringfügig, da Heuerleute dieser Klasse die Fuhren meistens mit ihren Kühen machen)	3	---	---
Für den Torfstich	3	---	---
10 Scheffelsaat mit Roggen besät, Einsaat 15 Scheffel a 20 ggr.	2	---	---
2 Scheffelsaat mit Kartoffeln bepflanzt, dazu erforderlich 18 Scheffel a 6 ggr.	11	16	---
2 Scheffelsaat mit Hafer besät, Einsaat 6 Scheffel a 8 ggr.	2	---	---
1 Scheffelsaat mit Buchweizen	---	8	---
<i>3. Unterhalts-Kosten.</i>			
Der Unterhalt einer Kuh und die Mästung eines Kalbes oder Schweines deckt sich mit dem Heu- und Strohgewinn und dem Abfall im Haushalt. Der Bedarf an Gemüse deckt sich mit den gewonnenen Gartenfrüchten. Jede Person durchschnittlich 6 Scheffel Roggen = 36 Scheffel = 3 Malter a 10 Rtlr.	30	---	---
Jede Person 1 Malter Kartoffeln = 6 Malter a 3 Rtlr.	18	---	---
Hafergrütze, Buchweizenmehl usw.	6	---	---
Auslage von Bekleidung für 6 Personen. Da eine Heuerlingsfamilie dieser Klasse fast ihren ganzen Bedarf an Kleidungsstücken selbst anfertigt, so kann für bare Auslagen nur angeschlagen werden	6	---	---
Schulgeld, Personensteuer	3	---	---

Die kleinen Bedürfnisse wie Salz, Kaffee, Seife, Tabak usw. werden meistens gegen Butter und Eier eingetauscht. Als bare Auslagen kann angeschlagen werden	3	---	---
Der Bedarf an Fleisch wird von einem selbstgezogenen und aus dem Haushaltsabfall gemästeten Schwein gewonnen.	---	---	---
	115	18	---

II. Einnahme.

	Rtl.	Ggr.	Pfg.
Für die Anfertigung von 8 Stück Wollaken das Stück 2 1/3 Rtlr.	18	16	---
Aus dem Verkauf eines fetten Schweines, nach Abzug von 3 Rtlr. Einkaufskosten	20	---	---
Verdienst des siebenwöchigen Aufenthalts in Holland	16	---	---
Roggenernte von 10 Scheffelsaat, 3 3/4 Malter a 10 Rtlr.	43	12	---
Kartoffelernte von 2 Scheffelsaat, 8 Malter a 3 Rtlr.	24	---	---
Haferernte von 2 Scheffelsaat, 2 Malter a 4 Rtlr.	8	---	---
Buchweizernte von 1 Scheffelsaat, 1 Malter	3	---	---
	133	4	---

Der Haushalt der Heuerlingsfamilie in Alfhausen schließt mit einem Fehlbetrag von 48 Talern 5 ggr. und 4 Pfg. Das liegt daran, das ein wichtiger Einnahmeposten nicht eingestellt wurde: Der Ertrag der Baumwollweberei, der etwa 50 Taler betrug. Einnahmen und Ausgaben würden sich also etwa gleich stehen.

Die anderen beiden Aufstellungen schließen mit einem Überschuss von 15 bzw. 18 Talern ab. Wir sehen also, dass der Überschuss mit wachsendem Umfang des Pachtlandes größer wurde. Von dem Vogt in Berge wurde jedoch bemerkt, dass früher der Heuerling mit geringerer Pacht sich eben so gut stand wie der mit größerem landwirtschaftlichen Betrieb. Er hätte früher 15 bis 20 Stück Wollaken gewebt und für das Stück 3 1/4 Taler erhalten, während er jetzt nur 10 Stück anfertigte und für das Stück 2 1/3 – 2 1/2 Taler bekomme. In den Aufstellungen finden sich aber keine Posten für außerordentliche Fälle. Traten solche ein, fiel die Ernte weniger gut aus, konnte der Heuermann wegen Krankheit seine jährliche Wanderung nach Holland nicht antreten, dann wurden die Ausgaben von den Einnahmen nicht gedeckt. Außerdem ist zu berücksichtigen, das die Verhältnisse nicht überall so günstig lagen wie in den hier angezogenen Fällen. Der Verdienst aus dem Hollandsgang fiel in den meisten Gegenden fort. Die Aufstellungen unter B und C stammen aus dem Amte Fürstenu, wo die Heuerlinge sich am besten standen. In den anderen Ämtern war eine große Menge der Heuerleute verarmt.

Trotzdem sie zu übergroßer Sparsamkeit genötigt waren, machten sich bei ihnen Strömungen geltend, an einer Stelle, an der es ganz unangebracht war, aus dem Gewohnten und Hergebrachten sich zu erheben. Auch sie glaubten, wenn auch nicht allgemein, im äußeren Auftreten mit der Mode mitgehen zu müssen. Früher hatte man fast ausschließlich selbstgewebte Kleider getragen. An ihre Stelle traten jetzt die bunten Baumwollstoffe. Das Wort „*Selbst gesponnen, selbst gemacht, Rein dabei ist Bauerntracht*“ galt nicht mehr. In einem Bericht des Vogts zu Borgloh aus dem Jahre 1846 heißt es, das die dortigen Heuerleute zu luxuriös und kostspielig lebten und daher oft die Pacht nicht bezahlen konnten. „*Sie tragen*“, so schrieb der Vogt, „*ihrem Stande nach zu kostbillige Kleidungsstücke, namentlich Gold- und Silbermützen, Schürzen und Mützenbänder, Sonnen- oder Regenschirme etc. etc. und trinken zu viel Kaffee, essen zu viel Zucker, Zwieback, Kuchen und Weißbrot, und verschwenden auf diese Weise unnütz ihr Geld, wo sie sonst ihre übrigen Ausgaben im Haushalte mit bestreiten könnten.*“¹⁰⁾

Bei den Dienstboten, die ja hauptsächlich aus den Heuerhäusern stammten und den Nachwuchs der Heuerlingsbevölkerung bildeten, schwand der Sparsamkeitssinn. Die Knechte gewannen das Wirtshausleben lieb, und bei den Mägden machte sich die Putzsucht geltend. „*Es ist unglaublich,*“ sagte der Pastor Funke in Menslage, „*was in hiesiger Gegend besonders die Dienstboten auf ihren Putz ver-*

¹⁰ Repos. 122 V. Fach 202 Nr. 3, Vol. II.

wenden. Mägde, deren Mütter aus den Armen- und Kommunalmitteln erhalten werden, tragen nicht selten seidene Hüte. Sie suchen es den nicht selten wohlhabenden Kolonentöchtern gleich zu tun. Der stets wechselnden Mode wollen die Dienstmädchen auch nachkommen, dies kann aber bei ihnen nur durch wohlfeile, d. h. leichte, fremde, besonders baumwollene Stoffe geschehen, und so kommt es denn dahin, das man sich von der selbstverfertigten, dauerhaften Leinwand immer mehr entwöhnt, womit dann von selbst verbunden ist, das der Trieb, diese durch Fleiß zu gewinnen, immer mehr erstirbt.“ Auf Anregung der Vögte wurden Vereinbarungen getroffen, die Kleidung zu vereinfachen und nur selbstgefertigte Zeuge zu tragen. Aber diese Vereinbarungen hatten keinen langen Bestand.

f. Die Lage der Heuerlinge auf den Gütern.

Die Heuerleute auf den Rittergütern waren in einer weit besseren Lage. Zunächst waren die ungemessenen Dienste im allgemeinen nicht üblich, nach der im Jahre 1847 aufgenommenen Statistik nur bei 9,3 Prozent der Güter. Ferner waren die Heuern auf den Gütern besser ausgestattet. Sie hatten 5 – 7 Morgen Acker und fast überall größeren Wiesen- und Weidegrund und entsprechend größere Viehhaltung, denn die Rittergüter konnten oder mussten mehr Land abgeben, da ihr eigener Wirtschaftsbetrieb nur gering blieb. Von einzelnen größeren Pachtungen, deren Inhaber nicht mehr als eigentliche Heuerleute angesprochen werden können, wird dabei abgesehen.

III. Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Heuerlinge.

Zu den Gemeindesteuern brauchten die Heuerlinge in der Regel nicht beizutragen. In der französischen Zeit war allerdings niemand von dem Beitrag zu den Gemeinde-Ausgaben befreit, und die in jener Zeit entstandenen Schulden mussten die Heuerleute später auch mit decken helfen.

Bei der Anlage und Ausbesserung von Wegen, bei Fluss- und Bachräumungen hatten sie Handdienste zu leisten. Wurde die ganze Gemeinde zu Handdiensten aufgeboden, derartig, das aus jedem Hause ein Mann erscheinen musste, dann schickten die von mehreren Familien bewohnten Heuerhäuser nur einen Mann. Kleine Heuerhäuser, in denen nur eine Familie wohnen konnte, wurden dann nur jedes zweite Mal herangezogen. Zu den Schullasten trugen die Heuerleute durch Zahlung des Schulgeldes bei. Dieses belief sich für das erste und zweite Kind auf je 1 Taler 8 gute Groschen, für die folgenden auf je 16 ggr. Für Arme wurde das Schulgeld mit 12 ggr. für das Kind aus Armenmitteln oder der Gemeindekasse bezahlt. Im Winter hatte außerdem jedes Kind eine bestimmte Menge Holz zur Heizung der Schulstube mitzubringen. Zu den Kirchenlasten wurden die Heuerlinge nur in einzelnen Gemeinden herangezogen; im Allgemeinen hatten sie nur bei geistlichen Handlungen Gebühren zu entrichten. Stimmrecht hatten sie in der Gemeinde nicht. Im Falle der Verarmung oder der Erwerbsunmöglichkeit trat die Gemeinde für den Heuerling ein, bei Krankheit wurde ihm auf Gemeindegeldern ärztliche Hilfe verschafft. Bei frühzeitigem Tode unbemittelter Eltern wurden die Kinder auf Kosten der Gemeinde bis zur Entlassung aus der Schule erzogen. Zu den Staatslasten trugen die Heuerlinge erstlich durch Zahlung des Rauchschatzes und der Personensteuer bei. Der Rauchschatz betrug für die Hauptfamilie in einem Leibzuchtshaus 1 ½ Taler jährlich, für die weiteren Familien in einer Leibzucht und für alle anderen Heuerlingsfamilien 1 Taler. Seit dem Jahre 1817 wurde der Rauchschatz jedoch nur noch von Erbwohnhäusern und Leibzuchten erhoben; er brauchte also nur noch von einem Teil der Heuerleute gezahlt zu werden. Zur Personensteuer zahlten die Heuerleute, falls sie nicht ein Gewerbe betrieben, den niedrigsten Satz, der für Mann und Frau 1 Taler 4 ggr. betrug. Außerdem hatten sie die außerordentlichen Steuern mitzutragen. Die Sätze scheinen verschieden gewesen zu sein. Im Jahre 1806 betrug er in der Vogtei Melle 15 Schilling 9 Pfg. (3/4 Taler) für Mann und Frau. Im Amt Wittlage wurde von jeder Heuerlingsfamilie auf freien Gründen 1 Taler, auf unfreien Gründen 15 Schilling 9 Pfg. und außerdem von jedem gepachteten Scheffelsaat in der 4. Klasse 10 ½ Pfg. bei außerordentlichen Steuern erhoben. Im Amt Hunteburg wurde nach dem Bericht des Vogts von Heuerleuten bei Kriegs- oder Kopfsteuer erhoben: „a) vom Kopfe als Tagelöhner 15 Schilling 9 Pfg.; b) von dem gemieteten Lande und Wiesengrunde der Heuer-Ertrag nach der Classe, worin Ländereien bei den Wehrfestern stehen, für den Scheffelsaat 1 Mariengroschen 10 ½ Pfg. oder 1 Schilling 2 Pfg.“ (In einer Randbemerkung zu dem Bericht des Vogts heißt es jedoch: 1 Schilling 2 Pfg. ist irrig).

Der Amtsvogt zu Neuenkirchen und Wellingholzhausen hob in seinem Bericht vom Jahre 1806 hervor, das der Beitrag der Heuerleute zu den außerordentlichen Steuern nicht im richtigen Verhältnis zu dem Beitrag der Grundbesitzer stehe und dem größten Teil zu schwer falle. Er berechnete, das ein

Hof, der 3 Malter Ackerland, 1 Malter Wiese, 1 Malter Binnenholz und Markenutzung habe, auf dem sich ein Sohn von 20 Jahren und eine Tochter von 18 Jahren finde, nur 4 Taler 10 Schilling 6 Pfg. beitrage, hingegen ein Heuermann ohne Land für sich, seine Frau, einen Sohn und eine Tochter 2 Taler 5 Schilling 3 Pfg., also die Hälfte von dem, was der Hofbesitzer beisteuere.

Bis zum Jahre 1818 hatten die Heuerleute auch zu dem sogen. Servicegeld zur Unterhaltung des Militärs beizutragen, und zwar $\frac{1}{4}$ des Beitrages der Vollerben. Im Mai 1818 wurde dieser Ausgabe-Posten auf die General-Steuer-Kasse übernommen. Gleich den übrigen Einwohnern mussten die Heuerlinge für die Verpflegung der Kavallerie mit sorgen, und zwar nach Maßgabe des Satzes der Personalsteuer. Die Kavallerie war bei den Bauern untergebracht, die Heuerlinge waren von der Einquartierungslast befreit. Das aus dem Fürstentum Osnabrück ausgehobene Militär ging hauptsächlich aus der Heuerlingsbevölkerung hervor. Der Anteil, den die Heuerleute zum Heere stellten, musste größer sein als der der Grundbesitzer, da sie diese an Zahl übertrafen. Er war aber auch relativ bedeutend stärker. Denn einmal konnten die Söhne der Bauern aus mehreren Gründen vom Heeresdienst befreit werden, so z. B., wenn sie schon in den Besitz eines Hofes gelangt waren oder wenn ihre Eltern wegen hohen – alters den Hof nicht mehr leiten konnten. Dann war es aber auch den Ausgehobenen erlaubt, einen Vertreter zu stellen. Die Bauernsöhne, die ausgelost waren, „kauften“ sich daher meistens einen Stellvertreter, natürlich war das stets ein Heuermannssohn.

Die oben geschilderte schlechte wirtschaftliche Lage der Heuerlinge kam nun aber auch in der Steuerzahlung der Heuerlinge zum Ausdruck. Es musste ein weitgehender Steuernachlass eintreten. Von der Steuerkraft der ländlichen Bevölkerung, insbesondere der Heuerleute gibt folgende Aufstellung ein Bild.¹¹⁾ Sie enthält in der ersten Spalte die Anzahl der Personen, für die im Jahre 1848/49 die persönlichen direkten Steuern bezahlt wurden. In der zweiten Spalte ist die Zahl derjenigen zusammengefasst, die zwar steuerpflichtig, aber wegen Zahlungsunfähigkeit von aller Steuerzahlung befreit waren.

1. Städte und Flecken.

	Anzahl der Steuerpflichtigen zur Personensteuer, von denen die Steuer bezahlt wurde	Anzahl der Zahlungsunfähigen
Osnabrück	5316	744
Fürstenau	424	35
Quakenbrück	1087	70
Melle	470	177
	7297	1026

2. Landgemeinden.

Ämter	Anzahl der Steuerpflichtigen zur Personensteuer, von denen die Steuer bezahlt wurde	Anzahl der Zahlungsunfähigen
Bersenbrück	6915	2365
Fürstenau	4698	605
Grönenberg	7018	2697
Iburg	7919	3981
Osnabrück	7732	2832
Vörden	4062	1018
Wittlage-Hunteburg	7029	2304
	45373	15802

Die Aufstellung zeigt, dass auf dem Lande in den meisten Ämtern ein Viertel und noch mehr der steuerpflichtigen Personen zahlungsunfähig war. Nur das Amt Fürstenau machte eine Ausnahme. Die Zahlungsunfähigen bestanden aber zum weitaus größten Teil aus Heuerlingen. Das geht aus den Listen der einzelnen Kirchspiele hervor. In der folgenden Aufstellung ist aus einigen Kirchspielen zunächst die Gesamtzahl der Heuerleute des Jahres 1846 angegeben und dann die Zahl derjenigen von ihnen, die als „Nonvalenten“, als Zahlungsunfähige, in den Steuerlisten geführt wurden.

¹¹⁾ Zur Statistik d. Königr. Hannover, 2. Heft. 2. Abt.

Vogteien	Gesamtzahl der Heuerlingsfamilien	Zahl der als Nonvalenten Verzeichneten Heuerlingsfamilien
Ankum und Bersenbrück	1069	340
Alfhausen	288	131
Gehrde	359	164
Menslage	373	197
Badbergen (ohne Dorf)	590	136
Amt Bersenbrück	2679	968
Glane	191	155
Hagen	275	127
Oesede	230	95
Laer	324	194
Glandorf	208	90
Borgloh	198	79
Dissen (ohne Dorf)	390	157
Hilter	234	157
Amt Iburg	2050	1054
Merzen	660	194
Berge	544	49
Schwagstorf	185	13

Stüve lässt allerdings die Steuerzahlung, die Zahl der Nonvalenten als Maßstab für den Wohlstand der Heuerlinge nicht gelten. Denn *„von dem Tagelöhner, der bei regelmäßiger Beschäftigung regelmäßig einen knappen Lohnverdient, wird es nicht schwer sein, monatlich die paar Groschen zur Steuer zu ermächtigen, während er mit den Seinigen in drückender Armut lebt. Dagegen kann derjenige, welcher eine kleine Wirtschaft für sich betreibt, und nur aus seinen Produkten Geld erzielt, zwar ein viel unabhängigeres und reichliches Leben führen; aber zu manchen Zeiten des Jahres wird es ihm keineswegs an Lebensmitteln, wohl aber an aller Möglichkeit fehlen, auch nur einen einzigen Groschen aufzubringen, während doch der ganze Haushalt mit großer Anstrengung dahin streben muss, bedeutende Geldmittel für Landpacht, Gras, Holz und dergleichen zu erübrigen. Ja, wenn es wahr ist, das diejenigen Zustände die besten seien, wo der Hausvater genötigt und fähig ist, seine Rechnung nicht von einem Tage zum anderen, sondern auf einen möglichst langen Zeitraum einzurichten; wenn es ein Vorzug der Landwirtschaft ist, das der Landwirt immer wenigstens auf ein Jahr im voraus denken muss, so sind oft die besten Verhältnisse in dieser Beziehung die ungünstigsten. Im Fürstentum Osnabrück ist es ein entschiedener Erfahrungssatz, das die Heuerleute, welche von Garnspinnen leben, stets in schlimmerer Lage sind, als die, welche Leinwand verfertigen. Allein bei den letzteren wird nur im Sommer, nach dem Verkauf der Leinwand, Geld zu erhalten sein, während die ersteren zu jeder Zeit des Jahres solches lösen können.“*¹²⁾

Wenn man diese Einwände auch gelten lassen muss, so ist doch zu bedenken, das die Beamten einen besser gestellten Heuermann, der nur zweitweise über bares Geld verfügte, nicht so leicht als Nonvalenten in die Liste setzten, wenn von Ärmern die Steuern eingetrieben wurden.

Oben wurde dargelegt, dass die öffentlichen Lasten der ländlichen Bevölkerung verschiedenen Rechten der einzelnen in der Mark abgestuft waren. Bei den Grundbesitzern konnte auch nach den Markenteilungen dieser Grundsatz noch gelten, da sie nach dem Verhältnis der früheren Rechte ihre Anteile aus der Mark erhalten hatten. Die Heuerlinge aber hatten gar keinen Ersatz für das frühere Nutzungsrecht an der Mark erhalten, und aus diesem Umstand suchten sie auch eine Verminderung ihrer Pflichten abzuleiten. Im Jahre 1819 richteten die Heuerleute der Kirchspiele Wellingholzhausen, Neuenkirchen bei Melle, Dissen, Laer und Hilter unter Hinweis auf die Verschlechterung ihrer Lage durch die Markenteilung eine Eingabe an die Regierung, das man sie von der Zahlung des Rauchschatzes, den Beiträgen zum Service-Geld, zur Verpflegung der Kavallerie und zur Bezahlung der Gemeindeschulden befreien und zu den Wegebauarbeiten nicht stärker als früher heranziehen möge. Die Regierung beschied die Eingabe mit dem Hinweis, das der *„Konzipient dieser Vorstellung sich der unnützen*

¹² Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, 57.

Skripturen und Querelen über alle diese Dinge billig entsehen haben würde, wenn er sich darüber belehrt hätte“, das

1. Der Service-Beitrag für das Militär schon seit 1818 aufgehoben sei, es sich also bei den jetzigen Forderungen nur noch um Rückstände handeln könne.

2. Der Rauchschatz nur noch von den Erbwohnhäusern und Leibzuchten entrichtet werde,

3. die Heuerleute nur diejenigen Gemeindeschulden mit abtragen müssten, die in der französischen Zeit gemacht seien, wo niemand von dem Beitrag zu den Kommunallasten befreit gewesen sei.

Der Beitrag zur Verpflegung der Kavallerie aber obliege jedem Einwohner ohne Unterschied. Die gänzliche Vernachlässigung der Wege in den Kriegsjahren, die notwendige Anlage und Verbesserung mehrerer Landstraßen habe mehr Dienste als früher erforderlich gemacht. Ihre Zahl werde sich zweifellos wieder vermindern.

Den Einwand, dass die Lage der Heuerlinge durch die Markenteilungen verschlechtert sei, ließ die Regierung nicht gelten. Obgleich eine im Anfang mit Beschwerden verbundene, nach der Natur der Sache nur langsam eintretende Veränderung in der Ackerwirtschaft nötig gemacht werde, so seien die Heuerleute doch weder verarmt, noch ausgewandert, ihre Zahl habe vielmehr zugenommen.

IV. Die Gesetzgebung und das Heuerlingswesen.

Wenn die Regierung somit einen ungünstigen Einfluss der Markenteilungen auf die Lage der Heuerlinge nicht zugab und eine Verarmung der Heuerleute bestritt, so stellte sie sich mit der allgemein herrschenden Anschauung, auch mit der Ansicht ihrer Verwaltungsbeamten auf dem Lande in Widerspruch. In anderen Punkten erkannte die Regierung selbst die Missstände des Heuerlingswesens an und blieb ihnen gegenüber nicht untätig.

Schon Ende des 18. Jahrhunderts waren, wie wir oben sahen, Versuche gemacht, auf dem Wege der Gesetzgebung regulierend in die einzelnen Pachtverhältnisse einzugreifen. Die Art, wie sich das Heuerlingswesen im 19. Jahrhundert gestaltete, musste diese Gedanken wieder aufleben lassen. Als im Jahre 1806 das ehemalige Fürstentum Osnabrück unter preußische Herrschaft kam, hatte die Königliche Administrations- und Organisationskommission eine Untersuchung über das Heuerlingswesen anstellen lassen.¹³⁾ Die von den Vögten eingegangenen Berichte sind, soweit sie zugänglich waren, in unserer Darstellung verwertet. Von den Beamten wurden damals fast allgemein zur Regulierung der Pachtverhältnisse und zur Hebung der Lage der Heuerleute Regierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Im Jahre 1816 machte der Kanzleidirektor Dyckhoff Vorschläge für eine gegebenenfalls zu erlassende Verordnung.¹⁴⁾ Mit einer Reihe von Vorschlägen trat dann im Jahre 1819 der Amtmann Stühle in Melle hervor.¹⁵⁾ und vom Amt Iburg ging im Jahre 1820 ein längerer Bericht über „*die anscheinende Notwendigkeit der besonderen landespolizeilichen Berücksichtigung der Heuerleute.*“¹⁶⁾ In den Berichten wurde die allzu starke Zunahme der Heuerlingsbevölkerung betont. Man verlangte Heiratsbeschränkungen, Erschwerung der Niederlassung von Ausländern. Vor allem aber wurde eine gesetzliche Einwirkung auf die Heuerverträge für nötig gehalten; Verbot der ungemessenen und unentgeltlichen Dienste, Einführung schriftlicher Verträge.

Die Regierung nahm den Gedanken, durch die Gesetzgebung auf die Gesundung des Heuerlingswesens hinzuwirken, auf. Den unmittelbaren Anstoß zum Eingreifen gaben die Heuerleute selbst. Bei der einschneidenden Bedeutung, welche die Aufteilung der Marken für ihr Wirtschaftssystem hatte, konnten sie sich mit dieser Veränderung am wenigsten abfinden. In Venne, Glandorf, Grönloh suchten sie auf gerichtlichem Wege ihren Widerspruch gegen die Teilung durchzusetzen, natürlich ohne Erfolg. In den Kirchspielen Menslage und Ankum wandten sie sich im Jahre 1816 unmittelbar an das Kabinetts-Ministerium in Hannover mit einer Eingabe, dass ihnen bei den Markenteilungen ein Anteil zugestanden werden möge. Das Kabinetts-Ministerium verfügte darauf, dass die Markenteilungskommissionen unter Zuziehung von Hofbesitzern und Heuerleuten in solchen Fällen, wo sich Hofbesitzer und Heuerleute nicht einigen könnten, gütlich vermitteln sollten. Zugleich wies es auf die Nachteile hin, die durch „*die gar zu drückende Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Heuerleute*“

¹³ Abschn. 189 a; 18.

¹⁴ Rep. 199 Nr. 545.

¹⁵ Rep. 199 Nr. 545.

¹⁶ Abschn. 189 a, 18.

herbeigeführt seien. Es betonte die Notwendigkeit, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um jenen Schäden möglichst vorzubeugen, ohne das dabei den Rechten der Hofbesitzer zu nahe getreten werde. Die zur Ausarbeitung einer Markenteilungs-Ordnung eingesetzte Kommission solle sich auch mit dieser Angelegenheit befassen. Es wurde hingewiesen auf Vorschläge des Kanzleidirektors Dyckhoff, der besonders die Notwendigkeit genauer schriftlicher Heuerverträge betonte.

a. Geplante Maßnahmen im Jahre 1819.

Im Jahre 1819 legte die Regierung den Ständen den Entwurf einer Markteilungs-Ordnung vor. In Verbindung mit diesem brachte sie auch das Heuerlingswesen zur Verhandlung. Sie hielt ihre Ansprüche auf Miteigentum an dem Markengrund für ganz unstatthaft und ihre Beschwerden hinsichtlich des durch die Markenteilungen entstandenen Nachteils oft für unbegründet, fast immer aber für viel zu voreilig. Die in den meisten Gegenden erhobenen Beschwerden über Bedrückung von Seiten der Bauern, über zu harte Pachtbedingungen erkannte sie im Allgemeinen als begründet an. Den Grund derartiger Zustände sah sie in der bisherigen unbedingt willkürlichen Vermehrung der Heuerstellen und der dadurch in manchen Gegenden hervorgerufenen Übervölkerung.

Das Kabinetts-Ministerium hatte polizeiliche Maßnahmen für nötig erklärt, durch die das Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling auf eine gesunde Grundlage gestellt und den nachteiligen Folgen der Markenteilungen auf die Lage der Heuerleute vorgebeugt werden solle. Derartige Bestimmungen wünschte die Regierung jedoch nicht in die Markenteilungs-Ordnung aufgenommen, sondern als besondere Verordnung oder Instruktion für die unteren Behörden veröffentlicht zu sehen. Die Stände machten darauf folgende Vorschläge:

1. Der zu großen Vermehrung der Heuerleute muss entgegengewirkt werden. Den Heuerleuten darf es nur mit Einwilligung der Behörden gestattet sein, zu heiraten. Diese Einwilligung ist nur dann zu erteilen, wenn nachgewiesen ist, dass die Heuerleute eine Wohnung und das zum Leben Notwendige haben und imstande sind, ihren Unterhalt zu gewinnen. Den Soldaten muss das Heiraten ohne Consens untersagt werden, denn gerade durch deren zahlreiche Heiraten wird sich die Zahl der Heuerlinge ungewöhnlich vermehren.
2. Es ist zu verordnen, dass ein Heuermann, der in ein anderes Kirchspiel zieht, dem Vorsteher eine genügende Sicherheit zu stellen hat, dass er in 10 Jahren den Armenmitteln nicht zur Last fällt.
3. Den Heuerleuten ist der Erwerb von Grundeigentum zu erleichtern, daher möge den Hofbesitzern die Veräußerung entbehrlicher Grundstücke nicht zu sehr erschwert werden.
4. Auf dem Lande sind gut organisierte Armenanstalten einzurichten. In diesen Vorschlägen stimmten die beiden Kurien überein. Die städtische war ferner:
5. für eine Verordnung, dass die Verträge zwischen Hofbesitzern und Heuerleuten schriftlich abzufassen und vor dem Amt oder dem Vogt zu vollziehen seien. In den schriftlichen Verträgen sollten Umfang und Preis der Heuer, besonders aber die Dienste und ihre Vergütung genau bestimmt werden. Mündliche Verabredungen sollten kein Klagerecht geben. Es sei ferner zu verordnen, dass der Heuermann zu den Diensten am Tage vorher bestellt werden müsse.

Die Ritterschaft war gegen eine derartige Verfügung. Den Heuerleuten würden durch die schriftlichen Verträge nicht unbeträchtliche Kosten entstehen. Auch sei der beabsichtigte Zweck durch solche Vorschriften nicht zu erreichen, weil der Hofbesitzer in der Kündigung der Heuer ein Zwangsmittel in der Hand habe.¹⁷⁾ Die Verhandlungen verliefen ohne besonderes Ergebnis; nur einer der vorgeschlagenen Punkte wurde weiter verfolgt und verwirklicht.

b. Erleichterung der Sesshaftmachung von Heuerlingen.

Das Amt Osnabrück sandte im April 1819 an die Regierung zu Hannover einen Bericht über die Lage der Heuerleute und schlug als wichtigstes Mittel zur Hebung der Heuerlingsklasse vor, auf den durch

¹⁷ Rep. 199 Nr. 545.

die Säkularisation des Hochstifts stark vermehrten Domänen und den Höfen der landesherrlichen Eigenbehörigen die Ansiedlung von Heuerleuten zu befördern. Die Königliche Kammer ging in ihrer Entscheidung vom 31. August 1820 auf den Vorschlag zum Teil ein. Gegen die Sesshaftmachung von Heuerlingen auf den Domänen hatte sie allerdings Bedenken. Wenn auch die Domänen durch die Säkularisation der Besitzungen des Domkapitels einen bedeutenden Zuwachs erhalten hätten, so sei doch die Lage dieser Besitzungen größtenteils derartig, das ihre Benutzung durch Zeitpacht von entschiedenem Übergewicht sei. Auch sei es an und für sich den bestehenden Administrations-Grundsätzen zuwider, bereits kultivierte Domänial-Grundstücke in Erbpacht zu geben und für immer gegen Entrichtung einer unveränderlichen Abgabe zu veräußern. Nur wenn besondere nicht zu beseitigende Nebenumstände eine angemessene Verpachtung untunlich machten, könnten Ausnahmen von dieser Regel gestattet werden. Nur in höchst seltenen Fällen werde daher die Überlassung bereits kultivierter Domänial-Grundstücke an Heuerleute tunlich sein.

Für ungleich wichtiger hielt dagegen die Kammer den Vorschlag, auf den Höfen der landesherrlichen Eigenbehörigen die Ansiedlung von Heuerleuten zu befördern. Zwar müsse als Grundsatz angenommen werden, das die Konsistenz eines herrschaftlichen Hofes nicht geschmälert und dadurch den Besitzern die Erfüllung der landesherrlichen und gutsherrlichen Pflichten nicht erschwert werden dürfe. Es könnten jedoch Fälle eintreten, wo die Abgabe einzelner Teile in Erbpacht den Ertrag der Stätten sogar erhöhe und den bisherigen Wirtschaftsbetrieb verbessere, nämlich, wenn ein Hof mit unverhältnismäßig vielen Grundstücken versehen sei, und wenn einzelne Grundstücke so weit vom Hof entfernt lägen, das sie mit Vorteil von dem Hofbesitzer nicht kultiviert werden könnten. In solchen Fällen solle das Amt die Besitzer der Höfe zur Errichtung von Erbpachten veranlassen. Immer müsse aber zur Bedingung gemacht werden, das das in Erbpacht gegebene Land stets ungeteilt bleibe und nicht weiter parzelliert werden dürfe.

c. Erneuter Reformversuch der Stände in den Jahren 1824 – 26.

Im Jahre 1819 wurde die Landschaft um eine dritte Kurie, die der freien Grundbesitzer, vermehrt. Mit der Säkularisation des Hochstifts war die bisherige erste Kurie, die des Domkapitels, aufgehoben; nur die Kurien der Ritterschaft und der Stände waren bestehen geblieben. Die 18 Mitglieder der neuen Kurie der freien Grundbesitzer gingen aus Wahlen hervor. Das aktive Wahlrecht hatte jeder Eigentümer eines freien Gutes mit einer Grundfläche von mindestens 2 Osnabrücker Malter Saat und einem jährlichen Ertrag von mindestens 40 Talern. Das passive Wahlrecht besaßen die Eigentümer eines stimmfähigen Gutes von mindestens 15 Malter Saat Umfang und 300 Talern Bruttoertrag. Die Mitglieder dieser Kurie waren naturgemäß mit den bäuerlichen Verhältnissen, besonders auch mit dem Heuerlingswesen, am besten vertraut. Ihr Einfluss machte sich in den folgenden Jahren auf dem Landtag dadurch geltend, dass eine Reihe von Reformen in den bäuerlichen Verhältnissen in Angriff genommen wurde. Auch das Heuerlingswesen wurde eingehend behandelt.

Nachdem im Jahre 1821 der Antrag wiederholt war, das Heiraten der Heuerlinge beschränkenden Vorschriften zu unterwerfen,¹⁸⁾ wurde im Jahre 1824 eine besondere Kommission eingesetzt, die neben anderen bäuerlichen Fragen auch das Heuerlingswesen einer gründlichen Untersuchung und Beratung unterzog. Im Jahre 1826 brachte sie beim Landtag den Antrag ein, die Vorschläge des Jahres 1819, mit Einschluss des damals nur von der städtischen Kurie vertretenen, aufrecht zu erhalten. Nur sollte die Bestimmung, das die Bestellung zum Dienst am Tage vorher zu erfolgen habe, für die Erntezeit keine Gültigkeit haben.

Die Stände erweiterten im November 1826 die Vorschläge der Kommission dahin, das für die Heuerverträge ein gedrucktes Formular vorzuschreiben sei, und sprachen sich für eine Herabsetzung des Schulgeldes für die Kinder der Heuerleute aus.

In ihrem Bericht über diese ständischen Anträge an das Ministerium wies die Landdrostei auf die Bedenken hin, die einer in dem ersten Antrag geforderten Heiratsbeschränkung entgegenständen. Sie fürchtete von einer Einführung des Heirats-Konsenses eine Vermehrung der unehelichen Geburten und damit eine Zunahme der von der Gemeinde zu unterhaltenden Hilflosen und Unglücklichen. Es sei dann auch zu berücksichtigen, das bisher die Geistlichkeit, besonders die der katholischen Kirche, nach Grundsätzen der christlichen Moral und nach den Vorschriften des kanonischen Rechts, auch zur Vermeidung von Ärgernis, die Ehen zu vermehren suche und die jungen Leute dringend ermahne, ihre

¹⁸ Rep. 199 Nr. 547.

Eheversprechen zu erfüllen, wie leichtsinnig und übereilt sie auch gegeben sein möchten. Es könne nicht ohne nachteilige Wirkung bleiben, wenn die Gesetze mit den Grundsätzen und Pflichten, welche die Religion lehre, im Widerspruch ständen. Hinsichtlich des zweiten Antrages verwies die Landdrostei auf die von vielen Gemeinden angenommene Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1774. Den dritten Antrag hielt sie durch die im Jahre 1820 dem Landrat beigelegte Befugnis, die Veräußerung von Grundstücken in gewissen Fällen zu erlauben, für erledigt. Eine Abänderung oder Aufhebung der Gesetze, durch die eine Zersplitterung der Höfe verboten werde, sei aber nicht anzuraten und scheine von den Ständen auch gar nicht gewünscht zu sein. Gegen die im vierten Antrag geforderten Armenanstalten äußerte sie Bedenken. Die bisher eingerichteten Anstalten habe man fast ohne Ausnahme wieder eingehen lassen. Denn es habe sich gezeigt, das die niedere Bevölkerung in ihrer Arbeitsamkeit nachließ und es als ein Recht forderte, das man sie unterhalte. Dem Antrag, das die Unterstützung der Armen und Kranken besser zu ordnen sei, müsse beigespflichtet werden.

Den fünften Antrag der Ständeversammlung empfahl die Landdrostei ganz besonderer Berücksichtigung und ging in einigen Punkten noch über die Forderungen der Stände hinaus.

Die ständischen Anträge wurden im Jahre 1827 teilweise durch entsprechende Gesetze erfüllt. Die Forderung, die Heiraten beschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, wurde durch die Trauscheins-Ordnung vom 10. August 1827 verwirklicht. Am 6. Juli 1827 wurde für das ganze Königreich eine Domizil-Ordnung erlassen. Die Bedeutung dieser beiden Verordnungen für die Heuerlinge wird in einem besonderen Abschnitt darzulegen sein. Eine Verbesserung der Armenpflege wurde durch eine Verfügung vom 21. April 1827 angestrebt. Hinsichtlich des Antrages, dass den Heuerleuten der Erwerb von Grundstücken erleichtert werden möchte, schloss sich das Ministerium der Ansicht der Landdrostei an. Bezüglich des fünften Antrages, den die Landdrostei mit besonderer Wärme unterstützt hatte, erkannte das Ministerium zwar derartige schriftliche Verträge als ein wirksames Mittel an, die Heuerleute gegen willkürliche Behandlung durch die Hofbesitzer zu sichern, es sei aber zu hoffen, das auch in dieser Hinsicht die Verhältnisse durch die Bestimmungen der Domizil-Ordnung merklich gebessert und gesichert würden. Auch sei es nicht ohne Bedenken, derartige Verträge über rein privatrechtliche Verhältnisse zu sehr unter polizeiliche Einwirkung zu stellen. Daher sei es angemessen, vor weiteren gesetzlichen Maßnahmen die Wirkungen der Domizil-Ordnung abzuwarten.

Die Entscheidung des Ministeriums wurde im Dezember 1827 den Ständen mitgeteilt.¹⁹⁾ Diese beschlossen jedoch, die früheren Anträge, namentlich den auf Einführung schriftlicher Verträge, zu wiederholen. Bei dem fünften Antrag hätten sie besonders das Verhältnis der Heuerleute zu den Grundeigentümern und dessen genaue Regelung im Auge gehabt. Die Domizil-Ordnung habe auf dieses Verhältnis gar keinen Einfluss. Eine nähere Betrachtung der Domizil-Ordnung wird solches bestätigen. Bemerkenswert ist dabei, das dieser Beschluss und seine Begründung von der Ritterschaft ausging, die sich im Jahre 1819 gegen den Antrag auf Einführung schriftlicher Heuerverträge ausgesprochen hatte.

d. Die Bedeutung der Domizil-Ordnung und der Trauscheins-Ordnung vom Jahre 1827 für die Heuerleute

Nach dem bisher auf Grund der Verordnung vom 18. November 1774 geltenden Recht wurde von den Heuerleuten das Wohnrecht durch zehnjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben. Wenn sie vor Ablauf dieser Zeit verarmten, konnten sie nach dem früheren Aufenthaltsort abgeschoben werden. Bei der Durchführung dieser Verordnung war es zu mancherlei Missständen gekommen. Wenn eine verarmte Person oder Familie in der Gemeinde, in der sie wohnberechtigt war, kein Unterkommen finden konnte, hatte man ihre Aufnahme zu einer Reihelast gemacht, die etwa jeden Monat unter den Hausbesitzern abwechselte. Dagegen schritt die Landdrostei im Jahre 1826 ein und verordnete, das in solchen Fällen für ein Unterkommen in einem Wirtshause oder in einer durch freiwillige Übereinkunft zu beschaffenden Mietwohnung gesorgt werden müsse.

Die Verordnung von 1774 erstreckte sich nicht auf die Güter. Die Rittergutsbesitzer konnten verarmte Heuerleute einfach auf die Gemeinde abschieben, brauchten aber selbst zu den Gemeindemitteln nichts beizutragen. Die Gemeinden hatten deshalb die Aufnahme und Unterhaltung solcher Heuerleute mehrfach verweigert. Im Jahre 1825 forderte die Ritterschaft die Landdrostei daher auf, durch die Beamten auf den adeligen Gütern für die Armen Kollekten zu veranstalten. Die Landdrostei kam die-

¹⁹ Rep. 199 Nr. 553.

sem Ersuchen in einer Verordnung vom 3. April 1826 nach. Am 6. Juli 1827 wurde nun für das Königreich eine Domizil-Ordnung erlassen.

Wenn wir den Inhalt der hier in Betracht kommenden Bestimmungen kurz zusammenfassen, so stand es mit dem Domizil der Heuerleute folgendermaßen:

Wenn sie in der Gemeinde blieben oder sich niederließen, in der ihre Eltern das gesetzliche Domizil besaßen, dann erstreckte sich dieses Recht nach § 1 auch auf sie.

Wenn ein Heuerling in eine andere Gemeinde verzog, dann war bei genauer Befolgung des Gesetzes auf ihn der § 8 der Domizil-Ordnung anzuwenden, nach dem er in der neuen Gemeinde nur dadurch das Domizil erwerben konnte, das er sich mit der Gemeinde durch einen Vertrag einigte. In der ersten Zeit nach Erlass der genannten Ordnung war man jedoch geneigt, das Domizilrecht der Heuerleute nach dem § 5 zu regeln, nach dem jemand, der mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, fünf Jahre hindurch in einer Gemeinde sich ununterbrochen aufgehalten und seinen eigenen Haushalt geführt hatte, das Recht zu fernem Aufenthalt erworben hatte. In streng rechtlichem Sinne konnte dieser Paragraph auf die Heuerleute keine Anwendung finden. Denn da die Heuerverträge nur auf 1 bis 4 Jahre abgeschlossen wurden, konnte nicht nachgewiesen werden, das die ‚Absicht des Heuermanns, einen bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich gewesen sei. Da aber in Wirklichkeit in den meisten Fällen der Heuermann die Absicht hatte, dort, wo er sich niederließ, dauernd zu bleiben, ließen manche Beamte auch für die Heuerleute den § 5 gelten.

Ganz unklar waren nun aber die Bestimmungen über den Wohnrechtserwerb der Heuerleute auf den Gütern, die keiner Gemeinde angeschlossen waren. Der § 11 der Domizil-Ordnung bestimmte in seinem ersten Absatz:

So wie auf die ober bezeichnete Weise das Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde erworben werden kann, so wird dasselbe auch auf solchen ‚Besitzungen und Gütern erworben, welche zu einer bestimmten Gemeinde nicht gehören.

Danach musste auch auf die Gutsheuerleute der § 8 Anwendung finden. Nun hieß es aber im zweiten Absatz des § 11:

Wo daher Domänen, kanzleisässige oder andere Gutsbesitzer die Befugnis hergebracht haben, Häuslinge, Junkerleute, Tagelöhner oder unter welchem Namen dieselben vorkommen, ohne Zustimmung einer Gemeinde bei sich aufzunehmen, da haben solche Häuslinge in Ermangelung eines anderweiten Unterkommens das Recht der ferneren bleibenden Aufenthaltes daselbst, und in Ermangelung eines späterhin anderwärts erworbenen Wohnorts das Recht, dahin zurückzukehren.

Dieser zweite Absatz stand im Widerspruch mit dem ersten. Denn der erste Absatz stellte die selbständigen Güter in der Domizilfrage den Gemeinden gleich, folglich war zur Erwerbung des Domizils ein besonderer Vertrag zwischen Gutsbesitzer und Heuerling nötig. Nach dem Wortlaut des Absatz 2 genügte aber schon die bloße Aufnahme eines Heuerlings auf einem Gute zur Erwerbung des Wohnrechts. Verständlich war der Absatz 2 des § 11 nur dann, wenn für die Heuerleute in den Gemeinden der § 5 Geltung haben sollte.

Im Grunde genommen hatte der § 11, wie Absatz 3 zum Ausdruck bringt, hauptsächlich die Absicht, die Gutsbesitzer zu bewegen, sich für die Armenunterhaltung den Gemeinden anzuschließen. Tat er das, so war er wie jeder andere Grundbesitzer gestellt, der nicht gezwungen werden konnte, einen verarmten Heuerling bei sich zu behalten. Wenn hingegen der Gutsbesitzer von diesem Recht nicht Gebrauch machte, so bildete sein Gutsbezirk für die Armenunterhaltung eine selbständige Gemeinde. Diese Isolierung war aber offenbar für die Gutsbesitzer von Nachteil. Es war allerdings ein Mangel der Domizil-Ordnung, dass sie über die Art des Anschlusses der Güter an die Gemeinden keine näheren Vorschriften enthielt. Die Frage war offen gelassen, ob eine bloße Erklärung des Gutsbesitzers genüge oder ob ein besonderer Vertrag nötig sei; es war nichts darüber bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Beitrag des Gutes zu den Armenlasten bestimmt werden sollte.

Die Ritterschaft nahm gegen den § 11 der Domizil-Ordnung Stellung. In einer Eingabe an die Landdrostei vom 5. Dezember 1827 beantragte sie eine nähere Erklärung dieser Ordnung in dem Sinne, das auf die Heuerleute der adeligen Güter nur der § 8 der Verordnung Anwendung finde. Sie betonte übrigens, dass es nicht die Absicht ihrer Mitglieder sei, sich von Beiträgen zu den Armenlasten desjenigen Kirchspiels auszuschließen, in dem ihre Güter belegen seien. Sie wies auf ihr früheres im Jahre 1825 gemachtes Anerbieten hin. Dieses beschränkte sich, wie wir sahen, auf einen freiwilligen, vom Gutsbesitzer selbst zu ermessenden Beitrag.

Das Kabinetts-Ministerium entschied jedoch durch Bescheid vom 21. März 1828 dahin, das für die Heuerleute auf den adeligen Gütern nur der § 11, nicht aber der § 8 der Domizil-Ordnung Geltung

habe. Der § 8 rede ausdrücklich nur von Pachtungen gewisser Gewerbe, denen die Pachtungen zur Betreibung des Ackerbaus entgegen gestellt seien, wie aus dem § 11 selbst hervorgehe. Denn auch die im § 11 genannten Häuslinge, Junkerleute usw. stellten sich im allgemeinen als Zeitpächter dar; doch sollten sie nach anderen Grundsätzen beurteilt werden als die im § 8 bezeichneten. Die Landdrostei gab den Ämtern bekannt, das auf Grund dieser Erklärung die Guts-Heuerleute, wenn sie ihre Heuer aufgeben müssten oder im Wege des gerichtlichen Verfahrens derselben entsetzt würden, dennoch ihr polizeiliches Domizil auf den Gütern behielten. Es sei denn, das der Gutsbesitzer zur Anwendung derartiger Fälle sich nach § 11 Absatz 3 der Domizil-Ordnung einer Gemeinde anschließe. Diese Entscheidung brachte einen ganz neuen Gesichtspunkt in die Domizilfrage, indem sie zwischen den gewerblichen und den landwirtschaftlichen Pachtungen streng unterschied. Den gewerblichen war jedoch nur ein Teil der landwirtschaftlichen, nämlich die auf den selbständigen Gütern, gegenübergestellt. Wenn der § 8 der Domizil-Ordnung nur auf Pachtungen zur Betreibung von Gewerbe Anwendung finden sollte, dann hatte er für die landwirtschaftlichen Heuerleute auf den ‚Bauernhöfen und den ‚Gütern, die sich in der Armenunterhaltung eine Gemeinde anschlossen, keine Geltung. Für diese musste jetzt entweder der § 3 in Anwendung kommen, der zur Aufnahme in die Reihe der Kommunen-Mitglieder ebenfalls einen Vertrag mit der Gemeinde erforderte, oder der § 5. Man wandte jedoch, wie aus späteren Verhandlungen hervorgeht, auf die Heuerleute in den Gemeinden den § 5 an.

Von den Gutsbesitzern schlossen sich jetzt manche den Gemeinden hinsichtlich der Armenunterhaltung an. Die Mehrzahl aber zog nicht diese, unter den obwaltenden Umständen für sie vorteilhafteste Folge. Ein Mittel, um die Unterhaltung verarmter Heuerleute zu vermeiden, war ihre Verminderung. So schrieb ein Gutsbesitzer an seinen Rentmeister: *Ich bin entschlossen, den Gemeinden in Armensachen für Ledenburg mich nicht anzuschließen und nach und nach so viele Heuerhäuser eingehen zu lassen, als frei werden können.* Die Königliche Klosterkammer zu Hannover erließ am 15. April 1828 die Verfügung, das eine Vermehrung der Deputatisten, Tagelöhner und sonstiger Personen in den klösterlichen Gebäuden ohne ihr Vorwissen nicht geschehen dürfe.

Mit der Entscheidung des Ministeriums vom 21. März 1828 gab sich die Mehrzahl der Rittergutsbesitzer jedoch nicht zufrieden. Eine erneute Eingabe hatte Erfolg. Im Oktober 1829 entschied das Ministerium, das die Domizilverhältnisse der Heuerleute auf den adeligen Gütern nach dem § 8 der Domizil-Ordnung zu beurteilen seien. Eine Ministerial-Entscheidung und eine Königliche Verordnung vom 31. März 1830 bestätigte endgültig, das auf sämtliche Heuerleute und Zeitpächter der § 8 der Domizil-Ordnung Anwendung finden solle. Jede Unterscheidung zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Pachtungen, zwischen Pächtern in den Gemeinden und auf den Gütern wurde aufgehoben. Demnach war in jedem Falle ein Vertrag zwischen dem Heuerling und der Gemeinde, bzw. dem Gutsbesitzer erforderlich.

Durch die Domizil-Ordnung wurde jedoch die Verordnung vom 18. November 1774 nicht völlig aufgehoben. Besonders behielt die Vorschrift Gültigkeit, das der Verpächter 10 Jahre für die Steuern und Brüchten eines aus einer anderen Gemeinde zugezogenen Heuerlings zu haften habe. Diese Bestimmung war bekanntlich von den Gemeinden dahin erweitert, das der Verpächter 10 Jahre dafür haften sollte, das der Heuerling den Armenmitteln nicht zur Last falle. Der Wortlaut der Domizil-Ordnung hatte einen Zweifel darüber gelassen, was unter dem Ausdruck Gemeinde zu verstehen war. Auf Anfragen der Ämter entschied die Landdrostei, das im Fürstentum Osnabrück unter Gemeinde ein Kirchspiel, nicht aber eine einzelne Bauerschaft verstanden werden solle.

Führten schon die Unklarheiten und Abänderungen der Domizil-Ordnung in den ersten Jahren zu Verwirrungen, so wurden die Verhältnisse noch verwickelter durch die Wechselbeziehungen zwischen Domizil-Ordnung und der Trauscheins-Ordnung vom 10. August 1827. Als ein Hauptgrund der zunehmenden Verarmung auf dem Lande waren stets die zahlreichen leichtfertigen Heiraten unter den Heuerleuten angegeben worden. *„Die Willkür“*, so heißt es in dem Bericht des Vogts zu Neuenkirchen und Wellingholzhausen vom Jahre 1806, *„womit die jungen Leute zur Ehe schreiten; die Leichtigkeit, womit sie sich ihrer Meinung nach in den Haushalt setzen und ihren eigenen Herd beziehen können, verdirbt diese Menschenklasse ganz. Wenn Johann und Grete ein Bettchen, eine Saat Flachs, einen Tisch, zwei Stühle, ein paar Spinnräder und einen Haspel haben, so ist der Haushalt etabliert. Aber ebenso geschwind, wie er entstand, ist er auch durch ein kleines Missgeschick ruiniert.“* Die anderen Verwaltungsbeamten äußerten sich in ähnlicher Weise.

Auf Antrag der Allgemeinen Ständeversammlung wurde nun im Jahre 1827 festgesetzt, das kein Pfarer eine Trauung von Personen, die unter Amts- oder Magistratsobrigkeit standen, vornehmen dürfe, bevor die Brautleute eine Bescheinigung beibrächten, das sie in der Gemeinde aufgenommen würden,

in der sie sich niederzulassen gedachten. Diese Tauscheine waren von den Obrigkeiten (Unterbehörden) auszustellen, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Ämtern.²⁰⁾

In einem Ausschreiben vom 10. August 1827 gab die Osnabrücker Landdrostei diese Verordnung bekannt. Sie wies die Unterbehörden an, die Tauscheine in den Fällen zu erteilen, wo über das Domizil der Brautleute kein Zweifel bestehe, und diese sich in solchen Vermögensumständen befänden, die ihnen und ihrer Familie ein sicheres Auskommen gewährten. Hatte diese Verordnung auch allgemeine Gültigkeit, so war sie von eigentlicher Bedeutung doch nur für die Heuerleute. Ein hinreichender Vermögensumstand, der wenigstens mutmaßlich ein Auskommen sichern würde, sollte bei ihnen angenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt waren:

1. Wenigstens der Mann musste arbeitsfähig sein.
2. Die Brautleute mussten den allernotwendigsten Hausrat, ein Bett und mindestens eine Kuh besitzen. Bares Geld könne bei dieser geringen Bevölkerungsklasse in der Regel nicht erwartet werden.
3. Sie mussten eine Wohnung und eine auf 4, 6 oder 8 Jahre, je nach dem Gebrauch der Gegend, laufende Pachtung von Grundstücken gefunden haben. Dabei sollte in der Regel angenommen werden, dass die Landpacht in mindestens 6 Scheffelsaat urbaren Grundes bestehen müsse, wenn die Leinenweberei das Hauptgewerbe der Leute ausmache. Wenn sie aber ein anderes Nebengewerbe betrieben, müsse der Umfang der Heuer wenigstens 3 Scheffelsaat urbaren Grundes betragen.

Von großer Bedeutung war aber die Vorschrift, dass die Brautleute ein Domizil gefunden haben mussten. Wollten sich die Brautleute in einer anderen Gemeinde niederlassen, so musste ihnen von dieser erst das Domizilrecht beigelegt werden. Weigerte sich die Gemeinde, so blieb den jungen Leuten nichts anderes übrig, als in dem Geburtsort des Bräutigams oder anderswo eine Heuer zu suchen, wo man ihrer Niederlassung keine Schwierigkeiten bereitete.

Wenn alle Voraussetzungen zu einem gesicherten Hausstande vorhanden waren und sie eine gute Heuer gefunden hatten, lag in diesem Recht der Gemeinde zur Ablehnung eine Härte. Nun gab der § 3 II c den Unterbehörden das Recht, auch gegen den Willen der Gemeinden das Domizilrecht zu verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Diese Bestimmung bildete einen Damm gegen Ausartung des Rechts der Gemeinden. Als nun durch die Ministerial-, Entscheidung und die Königliche Verordnung vom 31. März 1830 für die Domizil-Verhältnisse der Heuerleute endgültig der § 8 als maßgebend erklärt wurde, entstanden Zweifel, ob die Beamten noch weiter nach dem § 3 II c verfahren könnten. Das Amt Iburg richtete deshalb am 3. Februar 1834 eine Anfrage an die Landdrostei, ob einem Heuerling der Tauschein erteilt werden dürfe, ohne dass er ein Domizil in der Gemeinde habe, in der er sich niederlassen wolle, oder ob die Behörden nach dem § 3 II c verfahren könnten. Die Landdrostei erwiderte auf diese Eingabe, dass den Unterbehörden das Recht nicht eingeräumt werden könne, Heuerleuten wider den Willen der Gemeinde das Recht zum bleibenden Aufenthalt nach Anleitung des § 3 II c der Domizil-Ordnung zuzusprechen. Sie hatte aber selbst die Überzeugung, dass der durch die ,Regierungs-Erklärung vom 31. März 1830 in Verbindung mit der Tauscheins-Ordnung geschaffene Zustand unhaltbar war. Sie beantragte deshalb, wie sie dem Amte Iburg mitteilte, bei der Regierung die Zurücknahme jener Erklärung vom 31. März 1839, hatte aber keinen Erfolg.

Beim Amt Wittlage-Hunteburg entstand ein Zweifel über die Frage, wie es hinsichtlich der Tauscheine mit den Heuerleuten auf den adeligen Gütern zu halten sei, da die Tauscheins-Ordnung nur von den unter Amts- oder Magistrats-Obrigkeit stehenden Personen sprach. Die Landdrostei entschied, die Tauscheine seien in diesem Fall von demjenigen Amte zu erteilen, in dessen Bezirk das fragliche Gut belegen sei. Denn es handele sich hier lediglich um eine polizeiliche Maßregel, deren Ausübung durch Verfügung vom 20. Juni 1826 den Ämtern auch für die adeligen Güter übertragen sei.

Trotz der häufigen Erklärungen und Ausführungsbestimmungen – oder vielleicht auch wegen derselben – kam es auch in der Folgezeit immer wieder zu Unregelmäßigkeiten und Zweifeln. Das lag zum großen Teil darin begründet, dass die Regelung nicht dem Empfinden der Beamten entsprach. Ihre Meinung kam manchmal in nicht sehr respektvollen Randbemerkungen zu den Entscheidungen der oberen Behörden zum Ausdruck. Manchmal fanden sie sich jedoch auch mit den einfachsten Bestimmungen nicht zurecht oder ließen sie ganz außer acht. So brachte im Jahre 1840 der Amtsvogt in Iburg die Frage vor, ob ein Ankömmling durch die in dem Tauschein enthaltene Erlaubnis der häuslichen Niederlassung das Recht des bleibenden Wohnsitzes in der Gemeinde erlange. Nach der Praxis in seinem ,Bezirk müsse die Frage bejaht werden. Dagegen spreche aber die Ansicht der Landdrostei, die

²⁰ Die Tauscheine mussten auf Stempelpapier ausgefertigt werden, außerdem war eine Gebühr von 8 guten Groschen zu entrichten. Im Jahre 1848 wurden die Gebühren für Tauscheins- und Domizil-Sachen aufgehoben.

zwar mit dem § 8 der Domizil-Ordnung übereinstimme, aber die vielen Wirren noch vermehre. Dieser Frage konnte nur ein vollkommenes Missverstehen der Trauscheins-Ordnung zugrunde liegen. Denn diese sprach deutlich aus, das ein Trauschein erst nach der Erlangung des Domizil-Rechts erteilt werden solle.

Um Unregelmäßigkeiten und Zweifeln in Zukunft vorzubeugen, regelte die Landdrostei dann durch Verordnung vom 2. Juli 1841 ausführlich das Verfahren bei Erteilung der Trauscheine. In diesen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erlassenen Vorschriften ist mehrfach von der Beilegung des Wohnrechts durch die Behörde wieder den Willen der Gemeinde die Rede, ohne das die Heuerleute von dieser Art der Erlangung des Domizils ausgenommen werden.

Im Jahre 1847 sah sich die Landdrostei mit Rücksicht auf die immer mehr zunehmende Verarmung auf dem Lande veranlasst, die Ämter aufzufordern, bei der Erteilung von Trauscheinen die Vermögensverhältnisse der Brautleute einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Der früher festgelegte Maßstab von 6 bzw. 3 Scheffelsaat Land für eine Heuer solle nicht mehr als Anhaltspunkt dienen.

Eine wichtige Änderung bedeutete die gleichzeitig erlassenen Bestimmung, das unter der ,Gemeinde, in der das Wohnrecht erworben wurde, nicht mehr das ganze Kirchspiel, sondern die einzelne Bauerschaft verstanden werden solle. Auch der Umstand, das mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Armenverband bildeten, solle hierin keine Änderung bewirken.

Die Unzuträglichkeiten, die sich aus der Anwendung des § 8 der Domizil-Ordnung auf die Heuerleute ergaben, nahmen aber kein Ende. Es war die allgemeine Anschauung, das den Heuerleuten die Erwerbung des Domizils durch bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde ermöglicht werden müsse. Auch die Ständeversammlung im Jahre 1848 betonte die Mangelhaftigkeit des bestehenden Gesetzes.

Das Ministerium des Innern hielt den Zeitpunkt für eine Revision des Domizilgesetzes jedoch nicht für geeignet. Um aber den Heuerleuten den Erwerb des Wohnrechts zu erleichtern, wurde ausdrücklich bestimmt, das

1) zu dem Vertrage zwischen dem Pächter und der Gemeinde die Genehmigung der Behörde nicht notwendig sei;

2) den Heuerleuten auch wider den Willen der Gemeinde das Wohnrecht beigelegt werden könne.

Im April 1849 wurde jedoch schon wieder eine Modifikation angestrebt. Das Ministerium äußerte die Ansicht, dass unter die Bestimmungen des § 8 nur solche Heuerleute fallen könnten, deren Beschäftigung wenigstens hauptsächlich in der Landwirtschaft bestehe. Dagegen sollten diejenigen Heuerleute, die sich vorzugsweise mit Tagelöhnerarbeiten oder mit dem Betriebe eines Gewerbes beschäftigten, durch 5jährigen Aufenthalt in der Gemeinde das Wohnrecht erwerben können. Die Ansicht der Regierung hatte sich also im Laufe der Zeit gerade in das Gegenteil verwandelt. Im Jahre 1828 machte sie bei der Entscheidung über den Antrag der Ritterschaft auch einen Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Pächtern und wollte die beiden Gruppen nach verschiedenen Grundsätzen beurteilt wissen. Im Jahre 1829 waren dann alle Heuerleute gleichgestellt. Jetzt sollte gerade für die landwirtschaftlichen Heuerleute, denen man die Erwerbung des ,Domizils durch bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde ermöglichen wollte, der § 8 Gültigkeit behalten.

Die Landdrostei forderte von den Ämtern Erklärungen über diese Ansicht des Ministeriums ein. Aus den Ämtern Wittlage und Hunteburg liegen die Berichte der Vögte vor, die sich mit den Gemeinde-Eingesessenen wegen der Frage in Verbindung gesetzt hatten. Die Meinung ging überall dahin, das es den Heuerlingen möglich sein müsse, durch bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde das Wohnrecht in derselben zu erwerben, mithin die Erklärung vom 31. März 1830 aufzuheben sei. Anstatt des im § 5 der Domizil-Ordnung vorgeschriebenen fünfjährigen Aufenthalt wurde jedoch von vielen – in Anlehnung an die alte Osnabrückische Verordnung von 1774 – ein zehnjähriger gewünscht.

Das Ministerium erklärte aber am 31. August 1849, das eine Abweichung von dem seit 1830 befolgten Grundsatz erhebliche Unzuträglichkeiten herbeiführen würde. Es sei auch fernerhin an dem Grundsatz, nach dem die Heuerleute durch bloßen Aufenthalt kein Wohnrecht erwerben könnten, vielmehr nach dem § 8 der Domizil-Ordnung zu beurteilen seien, festzuhalten. Der Grundsatz solle auf alle Heuerleute Anwendung finden, auch wenn sie neben der Heuer ein eigentliches Gewerbe betrieben.

Die Landdrostei wies die Ämter darauf hin, das es unter diesen Umständen um so dringender sei, das den Heuerleuten der Erwerb eines Domizils nach den Bestimmungen des § 3 der Domizil-Ordnung tunlichst erleichtert und das namentlich jedes mal bei der Verheiratung eines Heuerlings das Domizil der neuen Familie umsichtig bestimmt werde.

Der Widerstand der Regierung war wohl in der mangelnden Kenntnis des nur in der Provinz Osnabrück bestehenden Heuerlingswesens begründet. Daher war auch in der Ständeversammlung vorgeschlagen, die Regelung der Sache der Provinz allein zu überlassen.

Die Domizil-Ordnung vom 6. Juli 1827 hat bis zum 1. Juli 1871 bestanden. In den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 wurde die hannoversche Domizil-Ordnung außer Kraft gesetzt, mit der Maßgabe, das die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet.

e. Neuer Reformversuch der Gesetzgebung.
Gesetz-Entwurf der Regierung vom Jahre 1830.

Bei der Darlegung der Domizilverhältnisse der Heuerleute und der mit ihr in Verbindung stehenden Fragen sind wir der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse vorausgeeilt. Wir sahen, das die Regierung sich dem im Jahre 1826 von den Ständen gestellten Antrag auf gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Heuerling und Grundbesitzer gegenüber ablehnend verhielt, das die Stände aber im Dezember 1827 den Antrag erneuerten.

Schließlich gewann das Kabinetts-Ministerium die Überzeugung, „*das es notwendig sein werde, Maßregeln zu ergreifen, wodurch die Heuerleute gegen willkürliche Behandlungen der Hofesbesitzer sicher gestellt würden.*“ Vielleicht hatte auch die Bewegung des Jahres 1830 die Regierung willfähriger gemacht. Die Justiz-Kanzlei in Osnabrück hatte eine Erneuerung der Verordnung vom 11. November 1782 beantragt, die das Interesse der Verpächter wahrnahm. Das Ministerium beauftragte nun die Landdrostei, beide Anträge in einem Verordnungs-Entwurf zusammen zu fassen und diesen den Ständen vorzulegen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses am 22. November 1830 vorgelegten „*Entwurfes zu einer Verordnung auf dem platten Lande im Fürstentum Osnabrück*“ lauten:

§ 1.

Die Wohnungen in den Häusern der unter der Gerichtsbarkeit der Königlichen Ämter stehenden Gutsbesitzer und die dazu gelegten Gärten und andere Grundstücke sollen künftig nur mittelst schriftlicher, nach der dieser Verordnung angehängten Formel abzufassender Kontrakte verheuert oder verpachtet werden.

§ 2.

Jeder über eine Wohnung von der vorbeschriebenen Art verabredete Miet-Kontrakt soll vor dem Vogt des Bezirks, in welchem die Wohnung belegen ist, abgeschlossen und in demselben sowohl das, was der Verpächter zur Benutzung überlässt, als das, was der Zeitpächter oder Heuerling dafür zu bezahlen und zu leisten übernimmt, genau und vollständig verzeichnet werden.

§ 3.

Die Bedingungen dieser Heuer-Kontrakte hängen zwar von dem freien Willen und von der Übereinkunft der Kontrahenten ab; es soll jedoch der Heuermann oder Verpächter zur Leistung ungemessener Dienste sich nicht verpflichten. Jedes Versprechen, jede Übernahme von Dienstleistungen, von welchen weder die Zahl der Tage, an welchen gedient werden soll, und die Dauer der Dienstzeit an einem Tage, noch der Umfang der Arbeit im Kontrakte bestimmt worden ist, ist ungültig und für den Heuermann nicht verbindlich.

§ 6.

Die vor Publikation dieser Verordnung eingegangenen Kontrakte bleiben bis nach Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen sind, in Kraft; bei Verlängerung und Erneuerung derselben aber sind die Vorschriften dieser Verordnung zu befolgen.

Der Landtag wählte eine aus Vertretern aller drei Kurien zusammengesetzte Kommission zur Beratung der vorgelegten Entwürfe. Nach mehrtägiger Beratung wurde der Gegenstand bis zur nächsten Landtagsversammlung ausgesetzt. Die Landdrostei hatte die Absicht geäußert, über den Entwurf des Vertrags-Formulars auch die Meinung der Amtsleute einzufordern. Die Stände baten um Mitteilung dieser Gutachten und legten einen veränderten Vertrags-Entwurf vor, über den sie ebenfalls die Ansicht der Amtsleute zu erfahren wünschten. Da die gewünschten Gutachten den Ständen nicht vorgelegt wurden, wurde auch im folgenden Jahre die Beratung über den Gegenstand ausgesetzt.

Am 30. April 1832 erinnerte die Landdrostei die Stände wieder an den Entwurf und bat dringend um eine baldige Erledigung. Infolge einer Beschwerde mehrerer Heuerleute über ihre drückende Lage sei die Angelegenheit beim Kabinetts-Ministerium wieder zur Sprache gekommen. Die Lage der Heuer-

linge werde von Jahr zu Jahr bedenklicher und müsse die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen. Im November 1832 nahm der Landtag dann den Gegenstand wieder auf, übergab dem Kommissionsmitglied Grafen v. Schmiesing-Kerssenbrock die Akten der gesamten früheren Verhandlungen zur Bearbeitung bis zur nächsten Versammlung. Im Januar 1833 wurde nach der Berichterstattung des Grafen Schmiesing die Beratung durchgeführt.

Die Kurie der freien Grundbesitzer beantragte, dass die Verordnung auch auf die kanzleifähigen, d. h. die adeligen Gutsbesitzer ausgedehnt werde. Der Entwurf hatte sie auf die unter der Gerichtsbarkeit der Ämter stehenden Grundbesitzer beschränkt. Die städtische Kurie schloss sich diesem Antrag an. Die Ritterschaft, der hierdurch eine Ausnahmestelle genommen werden sollte, stimmte ihm jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu, dass die von ihr vorgeschlagenen Änderungen angenommen würden, namentlich das

a) Verträge mit Privatunterschrift zugelassen sein sollten,

b) der Gebrauch des Formulars nicht als notwendig vorgeschrieben werde.

Sie setzte diese Abänderungen und eine Reihe von Zusätzen durch, namentlich den Zusatz zu § 3: *„Die Zahl der Dienste lässt sich nach Tagen gar nicht bestimmen. Durch eine derartige Beschränkung würde der Heuermann dem Verpächter fast nutzlos. Jedoch muss der Preis für die Dienste und Gendienste genau bestimmt werden.*

Zum vorherigen Ansagen der Dienste ist der Verpächter in der Erntezeit nicht verpflichtet.“

Der so abgeänderte Entwurf entsprach aber nach Ansicht der Landdrostei nicht den gerechten Erwartungen der Heuerleute. Die Regierung ließ daher die Sache unter den Tisch fallen (Bescheid vom 12. Juli 1833) und *„erachtete es unter diesen Umständen um so mehr für angemessen, die Sache auf sich beruhen zu lassen, als es immer nicht ohne Bedenken sei, durch derartige legislative Bestimmungen freie Vereinbarungen über rein privatrechtliche Verhältnisse zu beschränken.“* Erst unter dem Druck neuer Zeitverhältnisse kam der Versuch einer Reform, von neuem aufgenommen, zu einem Ergebnis.

V. Die Auswanderung

Um diese Zeit setzte in Amerika die größte Kolonisation ein, die auf der Erde je vor sich gegangen ist. Bei den Verhältnissen, wie sie oben geschildert wurden, fand der Ruf, der von jenseits des Ozeans erging, im Osnabrücker Lande einen starken Widerhall. Dem Bauernsohn, der nur eine Abfindung erhielt, den Knechten und Mägden, die nur in einem Heuerkotten einen Hausstand gründen konnten, vor allem aber den Heuerleuten winkte Erfüllung der Sehnsucht nach Selbständigkeit, nach eigenem Grund und Boden. In der Heimat mussten sie schwer ums Dasein kämpfen; der Haupterwerbszweig, die früher so blühende Hausleinwandindustrie, ging immer mehr zurück, die Heuerpreise waren im steten Steigen begriffen, durch die Auflösung der alten patriarchalischen Verhältnisse gestalteten sich die Pachtbedingungen oft unerträglich. Die hohen Landpreise machten dem kleinen Mann den Erwerb einer eigenen Scholle unmöglich. Von jenseits des Ozeans kamen die Nachrichten von den wohlfeilen Bodenpreisen, der Güte des unkultivierten Landes, der Höhe der Dienstbotenlöhne. Agenten der Schifffahrtsgesellschaft malten den unternehmungslustigen Leuten die herrlichsten Zukunftsbilder. So begann Anfang der dreißiger Jahre die große Wanderung nach dem neuen Erdteil. Vereinzelt waren schon früher Auswanderungen vorgekommen. Die Nachrichten, die von den ersten Auswanderern in die Heimat gelangten, trugen zur weiteren Ausdehnung der Bewegung bei. Die Sklaven in Amerika hätten es nicht so schlecht wie die Heuerleute und Dienstboten in der Heimat, hieß es wohl in den Briefen an die Angehörigen.²¹⁾ *„Bei Euch ist es gar nichts gegen hier. Hier kann man eher eine Taler verdienen, als bei Euch einen Groschen“* schrieben die Kinder an die zurückgebliebenen Eltern.²²⁾ In den Heuerhäusern hörte man jetzt singen:

*„Hier sind wir nur Bauernsklaven,
dort fahren wir in Kutschewagen,
Drum, ihr deutschen Brüder, ja,
Es geht nichts vor Amerika!“*

Und höhnisch sang man wohl den Bauern als Abschiedslied:

*„Ihr Bauern werdet eure Häuser leer,
und keiner will den Schmachstall mehr.“*

²¹ Mitt. d. Ver. f. Geschichte u. Altertumskunde d. Hasegaus, IV, 29.

²² Eymann, Goslings Herm und Pütten Lise.

*Aus eurem Haus ein Ziegenstall
Und euer Land bald Heide all.*“²³⁾

Der Auswanderung wurden keine Hindernisse entgegengesetzt, sie wurde vielmehr von manchen Beamten als vorteilhaft angesehen. Jeder, der seine Dienstzeit vollendet oder das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hatte, konnte ungehindert auswandern. War jemand nicht eingestellt, so war nach Vollendung des 23. Lebensjahres auch die Militärflicht kein Hindernis mehr. Die Auswanderer hatten nur die eine Bedingung zu erfüllen, das sie ihre Absicht 4 Wochen vor der Abreise zur öffentlichen Kenntnis bringen mussten, damit Ansprüche an die Auswanderer geltend gemacht werden konnten.²⁴⁾

Über die Zahl der aus dem Osnabrückischen Ausgewanderten haben wir ziemlich genaue Angaben.²⁵⁾ Denn seit 1832, wo die Auswanderung hauptsächlich einsetzte, wurden bei den Ämtern Listen über die Zahl der Auswanderer, freilich nur der nach Amerika Auswandernden, und den Betrag des mitgenommenen Vermögens geführt. In diesen Zahlen sind jedoch nur diejenigen enthalten, die sich vom Amte einen Reisepass ausstellen ließen. Die heimlich Ausgewanderten, wohl nur solche, die sich dem Militärdienst entziehen wollten, würden noch hinzuzuzählen sein.

Für die Zeit von 1832 bis 1860 ergibt sich danach folgendes Bild:

1832/33	922 Personen
1834	1269 Personen
1835	1001 Personen
1836	2253 Personen
1837	1891 Personen
1838	1058 Personen
1839	1643 Personen
1840	982 Personen
1832 - 1840	11.019 Personen
1841 - 1850	22.640 Personen
1851 - 1860	19.688 Personen

Diese Zahlen gelten für den ganzen Landdrosteibezirk Osnabrück, zu dem auch die Grafschaften Lingen, Arenberg-Meppen und Bentheim gehörten. Für die einzelnen Teile der Landdrostei sind die jährlichen Zahlen erst von 1858 an getrennt angegeben. Für die vorhergehende Zeit ist aber die Gesamtzahl der auf das Fürstentum Osnabrück fallenden Auswanderer mitgeteilt. Danach sind in den 29 Jahren von 1832–1860 aus dem Fürstentum 42.767 Personen ausgewandert. Als Jahresdurchschnitt würden sich 1775 Personen oder 1 % der Bevölkerung ergeben. Der Überschuss der Geburten über die Todesfälle betrug im Landdrosteibezirk durchschnittlich 0,78 %. Die Zuwanderung kam gar nicht in Betracht. Daher nahm die Bevölkerung in diesen Jahrzehnten ständig ab. Die Auswanderung aus dem Osnabrückischen übertraf die aus den anderen Gebieten des Königreiches Hannover um ein ganz bedeutendes, relativ und absolut.

Ihre Bedeutung tritt besonders auch dann hervor, wenn wir sie mit der gesamten Einwanderung von Deutschen in Amerika in Vergleich stellen. Nach den Nachrichten der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind dort Deutsche eingewandert:

1832 - 1840	150.041 Personen
1841 - 1850	434.626 Personen
1851 - 1860	591.667 Personen

So ergibt sich, das von allen deutschen Einwanderern die Osnabrücker in den Jahren 1832–1840 7,35 %, 1841 – 1850 5,21 %, 1851 – 1860 3,33 % stellten.

²³⁾ Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Hasegaus.

²⁴⁾ Osnabrücker Volksblatt 1849 Nr. 4.

²⁵⁾ Beiträge zur Statistik des Königr. Hannover, Heft 9 – 11.

Nach den amtlichen Aufzeichnungen betrug das mitgenommene Vermögen der in den Jahren 1832–1858 aus dem Landdrosteibezirk Osnabrück ausgewanderten 49.916 Personen 4.023.638 Taler, die auf das Fürstentum entfallenden 40.313 Auswanderer nahmen 3.239.464 Taler mit. Auf jeden Kopf entfielen demnach 80 Taler. In den ersten beiden Jahren kamen auf jeden Kopf der aus dem Landdrosteibezirk ausgewanderten Personen 143 Taler, in den folgenden 6 Jahren 90 – 100 Taler. Es waren zunächst die kapitalkräftigen Elemente, die das Wagnis unternahmen, später folgten auch die ärmeren. Manche konnten außer ihrem Vertrauen, ihrem Unternehmungsgeist überhaupt kein Vermögen mitnehmen. Aber sie haben sich durchgesetzt, und man kann oft von solchen erzählen hören, die in Holzschuhen die Heimat verließen und drüben zu großem Reichtum gelangten.

Die Auswanderung ging jedoch nicht nur nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Im Jahre 1847 zogen aus der Umgegend von Bramsche etwa 200 Personen nach Südafrika. Die englische Regierung beförderte ihnen alle Ackergeräte, die sie nicht missen wollten, sogar Ackerwagen, unentgeltlich nach der neuen Heimat. Als in den Jahren 1858-59 von ein paar unternehmenden Landleuten die Gründung der Kolonie Czermend im Komitat Neutra in Ungarn durch Aufteilung eines Gutes ins Werk gesetzt wurde, beteiligten sich daran eine große Anzahl von Kleinbauern und besser gestellten Heuerleuten aus dem Kirchspiel Ankum. Das gute Ergebnis des Unternehmens zog dann weitere nach.

Im allgemeinen kann man annehmen, dass durch die Auswanderung gerade die tüchtigsten und strebsamsten Leute dem Lande entzogen wurden. Auf die Lage der Heuerlinge aber übte sie günstigen Einfluss. Denn die zurückbleibenden Heuerleute erhielten durch die Verminderung der Bevölkerung größeren Nahrungsspielraum. Die Heuern konnten vergrößert werden. Hatte vorher an vielen Stellen ein Überangebot von Arbeitskräften stattgefunden, so trat jetzt nicht selten ein Mangel ein. Das veranlasste die Grundbesitzer, die Pachtbedingungen zu verbessern. Wollte der Bauer einen tüchtigen Heuermann von der Auswanderung abhalten, so musste er danach trachten, dass dieser in der Heimat ein gutes Auskommen fand.

VI. Private Reformen.

Während die langjährigen Verhandlungen der Stände zu keinem Ergebnis führten, machte im Amt Bersenbrück der Amtsassessor Wedemeyer den erfolgreichen Versuch, auf gütlichem Wege das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Heuerling dadurch zu gesunden, das beide Teile auf bestimmte Grundsätze festgelegt wurden. Im November 1844 trat er zunächst mit mehreren Bauern aus Groß-Mimmelage in Verhandlung. Das Ergebnis war die Aufstellung einer Reihe von Grundsätzen, die künftig für die Heuerverträge maßgebend sein sollten. In weiteren Verhandlungen legten Grundbesitzer und Heuerleute aus verschiedenen Bauerschaften ihre Ansichten und Wünsche dar. In einer gemeinschaftlichen Versammlung der von beiden Parteien gewählten Vertreter wurden dann am 15. Mai 1845 die Grundsätze endgültig festgelegt. Sie enthielten im wesentlichen folgende Forderungen:

- 1) Bei allen Heuerverträgen bleiben Bauer und Heuermann, wenn nicht beide ein anderes Abkommen treffen, zu wechselseitigen Diensten verpflichtet.
- 2) Die wechselseitige Hilfe muss mit barem Geld bezahlt werden. Die verschiedenen Arten des Pflügens und Eggens werden mit 2, 3, 6 ggr. für das Scheffelsaat bezahlt. Düngerfahren mit 2 Pferden kosten den Tag 1 Taler. Die Dienste des Heuermanns werden im Sommer mit 12 Groschen, im Winter mit 9 Groschen für den Tag bezahlt. Der Lohn für die Frau beträgt 8, bzw. 6 Groschen. Für das Getreidemähen erhält der Mann 18, die Frau 12 Groschen den Tag. Grasmähen von Morgen bis Mittag wird mit 12 Groschen bezahlt. Außer diesem Lohn erhält der Heuermann stets freie Beköstigung.
- 3) Falls der Heuerling der Hilfe des Bauers nicht bedarf, bleibt er doch seinerseits zu Diensten verpflichtet.
- 4) Der Heuerling kann die Hilfe des Bauern dann verlangen, wenn dieser sein Land zur Hälfte bestellt oder von seinem Getreide die Hälfte zu Haus hat.
- 5) Der Bauer darf den Heuermann nur 2 Tage nacheinander bestellen; den dritten Tag muss der Heuerling, wenn er es verlangt, für sich haben. Diese Regel erleidet nur beim Einfahren des Heues und Getreides eine Ausnahme, immer aber ist nach Billigkeit zu verfahren.

- 6)** Jeder Dienst muss mindestens 12 Stunden vorher angesagt werden, Ausnahmen sind nur in der Ernte bei veränderlicher Witterung gestattet.
- 7)** Jeder Bauer ist verpflichtet, seinem Heuermann ein wohnliches, dichtes Haus zu geben und dieses in gutem Zustande zu halten.
- 8)** Die Hausmiete beträgt für ein Haus, das in der Brandkasse zu 150 Taler eingeschätzt ist, jährlich 4 Taler. Für je 25 Taler höheren oder niedrigeren Einschätzungswert steigt bzw. fällt die Miete um 8 ggr. Mehr als 8 Taler Miete darf jedoch für kein Haus gezahlt werden.
- 9)** Wo der Heuerling hauptsächlich von der Heuer lebt, muss ihm auf Verlangen der Bauer mindestens 15 Scheffelsaat Ackerland geben, außerdem so viel Wiesengrund, das er 2 Fuder Heu ernten kann, Mangel an Wiese muss durch Ackerland ersetzt werden.
- 10)** Wo wegen des geringen Umfanges des Hofes diese Sätze nicht eingehalten werden können, werden 2/3 der obigen Masse als Durchschnittssätze bestimmt, die den Umständen nach noch verringert werden können. Ein zur Hälfte aus Bauern, zur Hälfte aus Heuerleuten bestehendes Schiedsgericht hat zu entscheiden, ob die Durchschnittssätze gegeben werden können.
- 11)** Für die Landpacht werden folgende äußerste Preise festgesetzt: Wenn das Land in der Grundsteuer-Mutterrolle zu 6 ½ Korn eingeschätzt ist, können für das Scheffelsaat 2 Taler Pacht angenommen werden. Für jedes halbe Korn höherer Einschätzung können 3 ggr. mehr, und für jedes halbe Korn niedrigerer Einschätzung müssen 2 ggr. für das Scheffelsaat weniger genommen werden. Diese Sätze gelten nur für alten Grund. Für neuen Grund und für alten, der zu 3 Korn und noch niedriger eingeschätzt ist, dürfen nicht mehr als 1 Taler für das Scheffelsaat gefordert werden.
- 12)** Wenn nach diesen Grundsätzen eine Heuer teurer käme als bisher, so darf sie dennoch nicht gesteigert werden. Denn diese Abmachungen bezwecken eine Verbesserung der Lage der Heuerleute.
- 13)** Der Normalpreis für einen Zentner Heu in der 3. Abteilung der Grundsteuer-Mutterrolle wird auf 8 ggr., in der 2. Abteilung bei gleicher Menge auf 12 ggr. festgesetzt.
- 14)** Sämtliche Normalpreise gelten nur für die eigenen Heuerleute des Bauers.
- 15)** Das Land muss dem Heuerling nach Möglichkeit in der Nähe seines Hauses gegeben werden.
- 16)** Jedes Jahr muss zwischen Bauer und Heuermann abgerechnet werden. Geschieht das nicht, so sind ein Jahr nach Ablauf des jedesmaligen Heuerjahres die gegenseitigen Forderungen dieses Heuerjahres erloschen. Wer einer Abrechnung auf wiederholte Aufforderung ausweicht, verliert seine Forderung, während der Auffordernde die seinige behält.
- 17)** Alle Heuerverträge müssen schriftlich abgefasst und von beiden Teilen, auch von der Frau des Heuerlings, unterschrieben werden.
- 18)** Wenn der Heuerling mit Genehmigung des Bauers selbst eine Wohnung errichtet, so muss bei Beendigung der Pacht der Bauer auf Verlangen das Haus zum Schätzungspreise übernehmen.
- 19)** Neue Heuerhäuser müssen auf hohem Grund gebaut und mit einem Fundament versehen werden.
- 20)** Streitigkeiten, die sich aus der Heuer ergeben, müssen vor ein Schiedsgericht gebracht werden, das halb aus Bauern, halb aus Heuerlingen besteht. Richterliche Hilfe darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn von dem Schiedsgericht zweimal die gütliche Erledigung des Streites vergeblich versucht ist. Wer dem zuwider handelt, zahlt 1 Taler Strafe.
- 21)** Die vorstehenden Bestimmungen sollen vorläufig für die nächsten 8 Jahre in Kraft bleiben, damit man aus Erfahrung über ihre Anwendbarkeit urteilen kann und Verbesserungen für die Zukunft nicht abgeschnitten werden. Auf die augenblicklich bestehenden Heuerverträge finden die Grundsätze keine Anwendung.
- In den einzelnen Bauerschaften der Kirchspiele Menslage und Badbergen fanden Versammlungen der Bauern und Heuerlinge statt, in denen diese Grundsätze, manchmal mit kleinen Abänderungen, von den Heuerleuten überall einstimmig angenommen wurden; von den Bauern lehnten nur einige sie ab.²⁶⁾

²⁶ Rep. 122 III a Nr. 412.

Diese allerdings nur in einem Teile des Landes vereinbarten Bestimmungen, bedeuteten eine wesentliche Besserung der Lage der Heuerlinge. Die Beamten konnten von einem Aufschwung der Heuerlinge in den Gegenden, die in Betracht kommen, berichten.

Bedeutsam war, dass sie durch Bestimmungen über den Umfang des Pachtlandes den Heuerleuten ein Auskommen durch die eigene Wirtschaft zu schaffen suchten. Durch die Zunahme der Maschinenspinnerei und Weberei, das weitere Vordringen der Baumwolle war der niederen Landbevölkerung ein Haupterwerbszweig genommen. „Die besitzlose ländliche Bevölkerung des Fürstentums Osnabrück, welche bis dahin eine mehr gewerbetreibende war, muss eine ackerbauende werden, wenn sie in ihrer Heimat noch ihr Fortkommen finden will.“ Diese Worte des Pastors Funke gaben die allgemeine Anschauung wieder. Die Eigenwirtschaft des Heuerlings war hinwiederum nur möglich bei Pachtbedingungen, die eine unbeschränkte Willkür der Verpächter ausschlossen.

VIII. Gesetz-Entwurf der Stände vom Jahr 1845.

Die Tätigkeit des Amtsassessors Wedemeyer hatte den Erfolg, das sich der Landtag von neuem mit dem Heuerlingswesen beschäftigte.

Den Anstoß gab wiederum die Kurie der freien Grundbesitzer. Am 11. April 1845 stellte sie folgenden Antrag:

Stände mögen beschließen, das zu einiger Abhilfe der drückenden Lage und der Not der Heuerleute die Regierung um Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung inbetreff des Pachtlandes, des Dienstverhältnisses, der Beschaffenheit der Heuerwohnungen und der Schriftlichkeit der Heuerkontrakte dringen ersucht, zur bestimmten Abfassung dieser Vorschläge aber eine Kommission von 9 Mitgliedern – aus jeder Kurie 3 – niedergesetzt werde, die dann zu ersuchen sei, ihren Bericht noch in der jetzigen Diät zu erstatten.

Die städtische Kurie trat dem Antrag der 3. Kurie bei, und beide Kurien wählten aus ihrer Mitte Kommissionsmitglieder. Die Ritterschaft suchte zuerst den Entwurf auf Aufhebung der ungemessenen Dienste und Pflichtmäßigkeit schriftlicher Kontrakte zu beschränken, beschloss aber dann, an der Kommission teilzunehmen, und wählte ihrerseits auch drei Kommissionsmitglieder.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen war folgender Gesetzentwurf: ²⁷⁾

§ 1

Jeder Grundeigentümer soll schuldig sein, seinem Heuermann einen schriftlichen Heuerkontrakt zu geben, welcher a) den Gegenstand der Heuer, b) die Heuerzeit, c) Das Pachtgeld und d) die Bestimmung: ob Dienste ausbedungen worden sind oder nicht, enthalten muss.

§ 2

Es soll in Zukunft kein Grundbesitzer eine Heuerfamilie neu aufnehmen, ohne derselben wenigstens so viel Land in Pacht zu geben, als nach örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um darauf eine Kuh zu halten. Ausgenommen sind

- 1) diejenigen Tagelöhnerfamilien, welche von einzelnen Gutsbesitzern lediglich für ihren Arbeitsbedarf angesetzt werden, falls denselben auf andere Weise das Halten einer Kuh möglich gemacht wird;
- 2) Personen, welche nicht durch den Betrieb einer kleinen Landwirtschaft, sondern durch Handwerk oder anderweitiges Gewerbe sich ernähren;
- 3) solche Familien, welche wegen anerkannter Verarmung oder wegen mangelnder Arbeitskraft nicht vermögen, einem Heuerwesen von solcher Ausdehnung vorzustehen.

§ 3

Wenn ein Heuermann seinem Verpächter zur Arbeitshilfe verpflichtet ist, so braucht derselbe sich außer der Erntezeit, wo er jeder Bestellung folgen muss, nur dann einfinden, wenn er Tags zuvor bestellt worden ist. Ferner ist jeder Heuermann, vom Beginne der nächsten Winnezeit an zu rechnen, befugt, alle von ihm geleistete Arbeitshilfe zu dem geringsten ortsüblichen Tagelohn in Anrechnung zu bringen, und kann derselbe auch verlangen, das der Verpächter ihm die auf seinem Acker nötige Pferdehilfe zeitig, ebenfalls gegen den geringsten

²⁷ Rep. 199 Nr. 570.

ortsüblichen Arbeitslohn schaffe, es sei denn, das im Kontrakte die Leistung von Pferdehilfe ausgeschlossen worden sei.

§ 4

Jeder Verpächter von Wohnungen hat dafür zu sorgen, dass solche trocken und so eingerichtet sind, dass Wohnstube und Schlafkammer gelüftet werden können.

§ 5

Verpächter und Heuermann sollen verpflichtet sein, in jedem Jahre, spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des Fälligkeitstermins der Heuer, über die sämtlichen mit dem Pachtverhältnisse in Verbindung stehenden fälligen Forderungen und Gegenforderungen miteinander abzurechnen.

§ 6

Streitigkeiten über das Maß des zu Ernährung einer Kuh nötigen Landes, über den Betrag des zu zahlenden Arbeitslohnes und über die Beschaffenheit der Wohnungen sollen von Obmännern, welche von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Armenverbandes gewählt werden, entschieden werden, ohne das darüber ein weiteres Verfahren stattfindet. Anderweitige Streitigkeiten zwischen Verpächter und Heuerleuten sollen von den Gerichten nicht angenommen werden, bevor von diesen Obmännern die Sühne versucht worden.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser §§ sind nur

- 1) die landtagsfähigen Rittergüter
- 2) diejenigen Güter, welche einen getrennten Armenverband für sich bilden.

Es tritt klar hervor, das die auf Betreiben des Amtsassessors Wedemeyer aufgestellten Grundsätze auf die Kommissionsberatungen von Einfluss waren.

Bei den Beratungen kam die Ritterschaft auf ihren zu Anfang eingenommenen Standpunkt zurück. Sie hielt es für bedenklich, das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen in der Form eines bestimmten Gesetzentwurfs an die Landdrostei gelangen zu lassen. Sie wollte unter Berufung auf § 82 und 119 des Landesverfassungs-Gesetzes nur den Antrag gestellt wissen, das ein Gesetz, in dem die Grundsätze des obigen Entwurfs berücksichtigt seien, den Provinzialständen möglichst bald zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegt werde. Die beiden anderen Kurien waren hingegen der Ansicht, das die uralten Rechte der Provinzialstände in Bezug auf die Gesetzgebung und Vorlegung von Gesetzentwürfen bisher in keiner Weise beschränkt seien. Ebenso wenig wollten sie allerdings der Regierung die Befugnis abstreiten, einen ihr nicht angenehmen Gesetzentwurf gänzlich zu verwerfen, statt seiner einen neuen Entwurf vorzulegen oder auch einen vorgelegten und gut erscheinenden in der Redaktion zu verbessern. Der Weg, den die Ritterschaft vorschlug, schiebe die Sache um ein ganzes Jahr hinaus. Die beiden Kurien hielten aber eine Abhilfe der vorhanden großen und wirklichen Übel nach so langen vergeblichen Beratungen für ein dringendes Bedürfnis. Sie erachteten es daher für wünschenswert, das die Angelegenheit bei der Kurie der freien Grundbesitzer dazu noch am meisten beteiligt sei, ihre baldige Erledigung finde.

Die Meinungsverschiedenheit drehte sich also nur um eine Form. In der Sache selbst einigte man sich, und auch die Ritterschaft stimmte den Vorschlägen bedingungslos zu; war sie selbst doch ausdrücklich von dem etwaigen Gesetze ausgenommen. Der Entwurf wurde mit näherer Begründung der Landdrostei eingereicht. Zugleich wurde diese ersucht, die Steuern der <Heuerleute im Wege der Verwaltung möglichst zu mildern.

VIII. Statistisches.

Der Antrag der Stände blieb jedoch in den folgenden Jahren seitens der Regierung ohne Bescheid. Der Ruf nach Reformen war unterdessen immer allgemeiner geworden. Amtmann Jacobi und Hofbesitzer Ledebur legten ihre Vorschläge im Jahre 1840 in einer Broschüre dar; der Osnabrückische Hausfreund behandelte im Jahre 1845 in mehreren Aufsätzen das Heuerlingswesen, ebenso das Hannoversche Magazin im Jahre 1846. Im Jahre 1847 legte Pastor Funke in Menslage die Lage der Heuerleute und seine Vorschläge zu ihrer Besserung in einer Schrift dar. Die Landdrostei, die sich stets für die Heuerlinge eingesetzt hatte, griff in einem Rundschreiben an die Ämter vom 22. April 1846 die durch Amtsassessor Wedemeyer gegebene

ne Anregung auf. Als Gründe für die schlechte Lage der Heuerleute stellte sie folgende Punkte zusammen: Das Sinken der Garn- und Leinenpreise; den ungünstigen Einfluss der Markenteilungen auf die Lage der Heuerlinge; den Mangel schriftlicher Heuerverträge; die ungemessene Zahl der Dienste des Heuerlings; ihre Unentgeltlichkeit und die Art der Bestellung zu diesen Diensten; den mangelhaften Zustand der Heuerwohnungen; die häufigen Prozesse zwischen Heuerling und Verpächter über die Heuer und Gegenleistungen; den geringen, zur Ernährung einer Familie nicht genügenden Umfang der Heuer; die oft schlechte Beschaffenheit der verheuerten Ländereien; die kurze Dauer der Pachtzeit.

Sie wies auf die Schwierigkeiten hin, die einer Abhilfe dieser Zustände auf gesetzlichem Wege sich entgegenstellten. Auch erscheine es nicht angemessen, solche Bestimmungen zu treffen, durch welche die Kasse der besitzlosen Bevölkerung noch vermehrt werde. Ehe sie die Anregung, durch Bildung von freiwilligen Vereinigungen und Kommissionen auf eine Besserung des Heuerlingswesens hinzuwirken, weiter verfolgte, forderte sie von den Ämtern Bericht über die Lage der Heuerleute.

Diese Berichte sind, soweit sie noch vorhanden sind, in unserer Darstellung des Heuerlingswesens im 19. Jahrhundert verwendet. In den meisten Ämtern war die Notwendigkeit betont, die Heuerleute einem angemessenen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb zuzuführen. Um nun eine Übersicht darüber zu gewinnen, wie es in dieser Hinsicht zur Zeit bestellt sei, forderte die Landdrostei in einem Rundschreiben vom 16. Oktober 1847 ausführliche statistische Nachricht ein. Diese wertvolle Statistik haben wir einer Bearbeitung unterzogen und dann folgendes Bild von der Verbreitung des Heuerlingswesens, dem landwirtschaftlichen Betrieb der Heuerleute, den Pachtpreisen um 1847 erhalten:

Die Heuerleute besitzen im Durchschnitt:

Nach einer Statistik des Jahres 1847

Kirchspiel	Acker		Wiesen und Weiden		Kühe	
	Bei den Bauern Morgen	Auf den Gütern Morgen	Bei den Bauern Morgen	Auf den Gütern Morgen	Bei den Bauern Stück	Auf den Gütern Stück
Dom	5,72	9,95	0,12	2,45	1,79	2,82
St. Johann	6,00	8,23	0,27	1,61	2,04	2,66
St. Katharinen	5,64	5,50	0,73	1,50	1,78	2,00
St. Marien	4,40	9,67	0,36	1,94	1,60	2,39
Belm	5,57	6,27	0,26	0,18	1,78	1,73
Rulle	4,11	6,25	0,41	2,50	1,56	2,00
Wallenhorst	6,02	-,--	0,05	-,--	1,82	-,--
Bissendorf	-,--	-,--	-,--	-,--	1,15	2,44
Holte	3,98	9,88	0,17	5,88	1,27	2,00
Schledehausen	-,--	-,--	-,--	-,--	-,--	-,--
Gesmold	3,59	-,--	-,--	-,--	1,27	-,--
Glane	4,17	10,00	0,10	5,00	-,--	-,--
Hagen	5,21	10,60	0,23	-,--	-,--	-,--
Oesede	4,18	35,00	0,18	15,50	-,--	-,--
Borgloh	3,18	38,67	0,09	14,33	-,--	-,--
Dissen	5,19	69,33	0,20	26,00	-,--	-,--
Hilter	2,90	-,--	0,03	-,--	-,--	-,--
Glandorf	5,25	-,--	0,34	-,--	-,--	-,--
Laer	-,--	-,--	-,--	-,--	-,--	-,--
Buer	4,10	8,94	0,25	2,74	0,92	2,13
Melle	4,28	9,62	0,46	3,69	1,22	1,96
Oldendorf	3,69	-,--	0,02	-,--	1,08	-,--
Gesmold	2,42	3,69	0,06	0,62	0,77	1,77
Neuenkirchen	3,14	5,77	-,--	0,27	0,95	1,77
Riemsloh	2,76	6,67	0,13	-,--	0,88	0,89
Wellingholzhausen	4,23	16,75	0,08	7,75	1,24	1,75

Essen	2,89	6,55	0,17	0,68	1,04	2,33
Barkhausen	3,54	21,25	0,18	4,00	0,95	3,75
Lintorf	2,43	11,00	0,26	4,00	0,70	3,33
Osterkappeln	4,79	9,39	0,54	1,70	1,48	2,69
Bohmte	5,11	61,00	0,89	4,00	1,70	6,00
Hunteburg	4,25	7,16	0,76	3,96	1,33	3,38
Venne	5,79	6,63	0,78	-,--	2,08	1,63
Ankum	-,--	-,--	-,--	-,--	-,--	-,--
Alfhausen	3,46	5,75	0,42	4,27	1,28	2,20
Bersenbrück	2,84	-,--	0,11	-,--	0,88	-,--
Badbergen	4,32	2,71	1,08	1,29	1,22	1,14
Gehrde	4,94	-,--	0,44	-,--	1,22	-,--
Menslage	3,98	-,--	0,98	-,--	1,11	-,--
Bramsche	4,09	5,09	1,13	1,76	1,46	1,56
Engter	4,86	7,38	0,11	4,92	1,35	3,10
Teile von Damme und Neuenkirchen	3,18	2,75	0,39	5,00	1,86	2,00
Flecken Vörden	4,74	-,--	0,63	-,--	0,95	-,--
Schwagstorf	4,40	14,17	2,25	1,33	2,25	3,67
Berge	3,41	8,38	1,35	1,87	1,53	2,95
Bippen	4,16	-,--	1,30	-,--	1,78	-,--
Merzen	6,09	11,40	1,63	3,50	1,83	2,90
Neuenkirchen	4,78	5,00	0,92	2,55	1,66	2,82
Ueffeln	5,40	-,--	1,26	-,--	1,49	-,--
Voltlage	6,18	-,--	2,18	-,--	2,18	-,--

Kirchspiel	Zahl der Grundbesitzer, welche Heuerleute halten	Grundbesitz		Zahl der Heuerleute	Grundbesitz der Heuerleute		Die Heuerleute haben		Pachtpreis für 1 Morgen Ackerland			
		Garten und Acker	Wiesen Und Weiden		Acker	Wiesen	Kühe	Pferde	niedrigster		höchster	
		Morgen	Morgen		Morgen	Morgen			Rhtr.	ggr.	Rhtr.	ggr.
Dom	36	2358	2386	128	731	15	229	4	2	--	4	--
St. Johann	84	4632	2994	167	1001	45	340	12	2	12	4	--
St. Katharinen	48	2142	2046	124	699	90	221	12	3	12	4	--
St. Marien	47	3151	2401	170	748	72	272	12	1	18	3	12
Belm	172	9558	1978	327	1823	85	583	2	2	18	5	--
Rulle	40	1520	572	71	292	29	111	--	4	12	--	--
Wallenhorst	79	3980	1302	171	1029	8	311	1	2	08	3	--
Bissendorf	87	3335	970	189	972	60	218	--	3	--	6	--
Holte	56	1925	566	106	422	18	135	--	3	08	6	12
Gesmold	42	1529	513	73	262	11	93	--	6	--	--	12
Schledehausen	120	5633	1832	252	1575	90	398	2	3	18	5	--
	814	39763	17560	1778	9554	523	2911	45				21
Gutsbezirke	31	4233	2840	178	1254	266	429	60				
Amt Osnabrück	845	43996	20400	1956	10808	789	3340	105				
Glane	88	2803	498	159	663	16	150	2	3	--	4	16
Hagen	77	3765	1179	219	1140	51	358	10	3	--	4	--
Oesede	72	2784	587	176	736	32	223	8	3	--	4	16
Borgloh	108	3691	725	220	700	19	212	7	3	01	4	03
Dissen	125	4328	779	294	1525	58	377	4	1	08	4	--
Hilter	70	2692	329	173	502	6	185	--	--	--	--	--
Glandorf	111	4688	3727	199	1099	67	344	11	--	--	--	--
Laer	137	4503	3888	202	921	168	215	1	1	--	3	12
	788	29254	11702	1642	7286	417	2064	43				

Gutsbezirke	10	1171	427	29	779	288	100	28				
Amt Iburg	798	30425	12129	1671	8065	705	2164	71				
Buer	145	6060	2067	302	1292	140	367	--	4	--	9	12
Melle	255	8240	1851	282	2388	144	536	18	3	08	4	12
Oldendorf	79	2424	731	121	446	2	130	--	3	--	--	--
Gesmold	59	884	463	86	208	5	66	--	--	--	7	--
Neuenkirchen	159	5218	1368	422	1324	--	402	--	4	--	6	12
Riemsloh	153	5171	2012	364	1005	48	320	1	4	--	4	--
Wellingholzhausen	131	4792	1774	207	876	17	257	5	4	--	--	12
	981	32789	10266	2084	7539	356	2078	24				
Gutsbezirke	13	2321	1601	105	829	226	194	23				
Amt Grönenberg	994	35110	11867	2189	8368	582	2272	47				
Essen	175	3551	3333	388	1122	66	403	4	4	--	8	--
Barkhausen	113	2161	1682	212	650	38	201	--	5	--	7	--
Lintorf	121	2379	1593	227	552	58	159	--	4	--	8	--
Osterkappeln	206	7957	3693	533	2562	289	787	25	2	21	6	--
Bohmte	61	2048	1312	192	981	170	327	14	4	--	6	--
Hunteburg	120	3428	1882	334	1419	254	444	4	3	--	4	--
Venne	131	3623	2422	215	1244	167	447	10	2	12	3	12
	927	25147	15917	2101	8530	1042	2768	57				
Gutsbezirke	23	3669	4531	216	1925	419	548	28				
Amt Wittlage-Hunteburg	950	28816	20448	2317	10455	1461	3316	85				
Ankum ²⁸⁾	257	14695	8583	771	3855	488	1163	47	--	18	4	10
Alfhausen	76	3080	1606	180	622	75	231	3	3	--	5	06
Bersenbrück	37	1700	1005	104	295	11	91	1	2	5	3	12
Badbergen	223	9655	9911	533	2312	574	651	10	5	--	9	--
Gehrde	78	4473	2963	233	1151	103	286	1	3	--	5	--
Menslage	117	5212	3367	304	1211	298	337	--	3	12	5	--
	788	38815	27435	2125	9446	1549	2759	62				
Gutsbezirke ²⁹⁾	7	491	814	51	272	197	105	8				
Amt Bersenbrück	795	39306	28249	2176	9718	1746	2864	70				
Bramsche	262	7386	3852	469	1920	530	685	2	2	--	6	--
Teile von Damme und Neuenkirchen	48	1703	835	125	398	49	232	--	1	12	2	12
Flecken Vörden	10	119	257	19	90	12	18	--	--	--	--	--
Engter	94	4059	1972	262	1273	29	355	4	1	08	4	--
	414	13267	6916	875	3681	620	1290	6				
Gutsbezirke	10	1292	1274	111	695	401	269	12				
Amt Vörden	424	14559	8190	986	4376	1021	1559	18				
Schwagstorf	73	2245	1337	156	687	352	351	2	1	--	2	--
Berge	132	4219	2573	288	897	390	442	22	1	12	1	20
Bippen	169	5372	2356	231	961	301	411	--	1	12	1	20
Merzen	85	3370	1431	216	1316	353	396	--	..	22	2	06
Neuenkirchen	73	2292	1695	158	756	145	263	1	1	12	3	16
Ueffeln	36	1549	843	81	437	102	121	2	1	08	1	12
Voltlage	50	1766	1459	156	965	340	340	1	2	06	2	18
	618	20843	11694	1286	6019	1983	2324	28				
Gutsbezirke	5	877	281	68	620	148	203	12				
Amt Fürstenuau	623	21720	11975	1354	6639	2131	2527	40				

IX. Die Teuerung der Jahre 1846 und 1847.

Zu einem wirklichen Elend gestaltete sich die Lage der Heuerleute in den Jahren 1846 und 1847. Das Jahr 1846 brachte eine große Missernte. Einen äußerst langen und strengen Winter war ein trockener Frühling und Sommer gefolgt. Das Getreide, das sich zunächst gut entwickelt hatte, wurde von einem Pilz befallen, und der Erdrusch fiel so gering aus, das der Preis für den Malter Roggen bald nach der Ernte von 7 auf 14 – 20 Taler emporstieg. Auch die Kartoffelernte missriet vollständig. Naturgemäß wurden die Heuerleute von dieser Missernte am stärksten betroffen. Das Wenige, das sie auf ihrem kleinen Acker geerntet hatten, war bald verbraucht; die hohen Roggenpreise waren für sie unerschwinglich. Bei den Bauern waren wohl noch Vorräte aus den voraufgegangenen guten Jahren, aber sie reichten auch nicht aus. An solchen, die ihre Vorräte in Erwartung eines weiteren Ansteigens der Preise zurückhielten, fehlte es auch nicht.

²⁸ Einschließlich der Gutsbezirke

²⁹ Ohne die des Kirchspiels Ankum.

Die Verteilung von Nahrungsmitteln durch die Regierung brachte wegen ihres geringen Umfanges keine nennenswerte Hilfe. Eine ausreichende Zufuhr war, da der Misswuchs allgemein war, nicht möglich. Durch Schließung der Branntweimbrennereien, durch öffentliche Arbeiten und Gestattung des Bettelns suchte die Regierung die Not zu lindern. Aber das konnte nicht verhindern, das zu Anfang des Jahres 1847, als die Vorräte zu Ende gegangen waren, eine Hungersnot eintrat. Das Malter Roggen kostete jetzt 36 Taler, Weizen 45, Hafer 18, Kartoffeln 9 Taler. Man trocknete und zerhackte Quecken, mahlte Bohnen und Erbsen, um sie mit dem Getreidemehl zu verbacken. Der grüne Roggen auf dem Felde und was sich sonst an Grünem fand, musste das Mittagsgemüse bilden; die Kartoffelschalen wurden gekocht. Das Frühjahr brachte mit seinem jungen Grün eine kleine Besserung. Die Pflanzkartoffeln, die die Regierung verteilen ließ, wurden auch wohl verzehrt, nur die „Augen“ der Kartoffeln, die man ausschneidet, wurden zum Pflanzen verwendet.

Erst die Ernte des Jahres 1847, die sehr gut ausfiel, machte der Not ein Ende. Der Preis für das Malter Roggen fiel von 40 auf 19 und 8 – 9 Taler.

X. Die Bewegung des Jahres 1848.

Die Not dieser Jahre vermehrte naturgemäß die Unzufriedenheit der Heuerleute um ein Bedeutendes. Es bedurfte nur eines äußeren Anlasses, um diese Missstimmung zum öffentlichen Ausdruck kommen zu lassen. Diesen Anlass gab die Bewegung des Jahres 1848, die auch im Osnabrücker Lande ihre Wellen schlug.

Als am 18. März die Pressfreiheit gewährt und gleichzeitig die Entlassung Metternichs bekannt wurde, gab die Stadt Osnabrück ihrer Freude darüber durch eine Illumination Ausdruck. Schon einige Tage nach der Gewährung der Pressfreiheit erschienen zwei politische Tageszeitungen. Eine Bürgerwehr wurde gebildet. In Volksversammlungen und Bittschriften fanden die Hoffnungen und Wünsche der Bürger ihren Niederschlag. Während jedoch in der Stadt die Ordnung aufrecht erhalten blieb, kam es auf dem Lande zu Unruhen.

In Anklam bekundeten Glockengeläute und Böllerschüsse die Freude über den Sturz Metternichs, nebenbei wurden dem Küster und dem Vogt die Fenster eingeschlagen. Dem Küster, der die Kirchenschlüssel verweigert hatte, rettete nur das Eingreifen der besonnenen Elemente davor, das er nicht auf den Marktplatz gestürzt wurde. In Alfhausen, Quakenbrück und anderen Orten kam es zu ähnlichen Ausschreitungen. Eine Bande von 200 Mann, die sich auf preußischem Gebiet gebildet hatte und der sich mancherlei Gesindel anschloss, bedrohte auf ihrem Plünderungszug die Ämter Grönenberg und Iburg. Es kam zwischen ihr und den Bauern bei Kl. Aschen zu einem Zusammenstoß, bei dem ein Toter und mehrere Verwundete auf dem Platze blieben. Truppen zerstreuten jedoch bald die Bande.

Die Bauern stellten manche Forderungen auf, bei denen es sich um Fragen des Jagdrechts, der Dienste und des Dienstgeldes, der Steuern, Abgaben und Einquartierungslast handelte. Man wollte von der Lieferung von Sperlingsköpfen befreit sein, die Bestimmung aufgehoben haben, das jeder Hund nur mit einem Holzklotz am Halse sich zeigen dürfe u. a. m..

Bei den Heuerleuten fand die Bewegung den stärksten Widerhall. Unter dem Einfluss der Schlägerei bei Kl. Aschen ließen sie sich stellenweise zu Tumulten hinreißen. Am Abend des 23. März sammelte sich in Dissen ein Haufe von Heuerleuten, Handwerkern und Dienstboten und zog lärmend durch den Ort. Die Schenken mussten Branntwein hergeben, mehreren Häusern wurden die Fenster eingeworfen, das eine Pfarrhaus wurde beschädigt, während das andere von den besonnenen Elementen geschützt wurde. Die Eingesessenen bildeten darauf eine Sicherheitswache von 200 Mann; die Landdrostei schickte 80 Mann Infanterie; das Amt berichtete an das Ministerium, das die Masse der Besitzenden in den Kirchspielen Dissen und Hilter vom besten Geiste für Gesetzlichkeit und Ordnung beseelt sei; die Heuerleute schienen aber wegen der im benachbarten preußischen Gebiet vorgefallenen Gewalttätigkeiten den Zeitpunkt für gekommen zu halten, ihre allerdings bedrängte Lage durch Demonstrationen zu verbessern.

Am 25. März entstand in Laer ein ähnlicher Tumult, bei dem missliebigen Einwohnern die Fenster und Türen zerschlagen wurden. Das Amt berichtete an die Landdrostei, das sich in dem sonst so ruhigen Laer unter der geringen Bevölkerung eine Nichtachtung des gesetzlichen Zustandes und ein Hang zur Unordnung und Widersetzlichkeit bemerkbar machte, die weitere

Ausschreitungen befürchten ließen. Auf seinen Antrag wurde daher auch nach Laer eine Abteilung Infanterie geschickt. Doch schon am 28. März ersuchte das Amt, die Soldaten wieder zurückzuziehen, da weitere Unruhen nicht vorgekommen seien.³⁰⁾

Die Stimmung unter den Heuerleuten kam in dem Protest zum Ausdruck, den die Heuerleute in Langen gegen die allgemeine Bewaffnung erhoben. Sie nahmen hauptsächlich an dem Ausdruck „Fürs Vaterland“ Anstoß. „Wir haben kein Vaterland“, erklärten sie, „keine Heimat, keinen Grundbesitz, ja wir sind selbst um die Nutzung der Mark, die wir vor der Teilung hatten, gebracht. Jetzt, wo Not an den Mann tritt, sollen wir für die Besitzer eintreten. Unseretwegen mögen die Banden ruhig herankommen, wir haben nichts zu verlieren. Wenn erst alle Ufer und Einfriedigungen in der Mark niedergelegt, dann wollen wir auch unsern Mann stehen und Gut und Blut für Gesetz und Ordnung opfern.“³¹⁾

Hier und auch in anderen Äußerungen zeigt sich, das die Heuerleute sich mit der Teilung der Marken am wenigsten abfinden konnten. Noch im Jahre 1861 klagte Stüve: „Ich hatte denselben Morgen Not mit den Heuerleuten gehabt. Die können die Zeit vor der Markenteilung noch immer nicht aus dem Kopfe kriegen.“

Die Aufstände blieben jedoch eine seltene Erscheinung, allgemeiner kamen die Unzufriedenheit und die Wünsche der Heuerlinge durch Bittschriften zum Ausdruck. Die Heuerlinge in Hilter wünschten Herabsetzung der Landpacht, Überlassung von Streumaterial aus den Forsten gegen billigere Preise, Verbot des Verkohlens und der Ausfuhr von Brennholz nach Preußen, um billigere Holzpreise zu erlangen, Abschaffung der Schafe. Das Amt befürwortete den zweiten Punkt, die Erfüllung des 1. und 4. Punktes liege nicht in der Macht der Regierung, die 3. Bitte sei zurückzuweisen, jedoch sei das Interesse der Geringeren zu berücksichtigen.

Eine Petition der „sämtlichen Handwerker und Heuerleute des Kirchspiels Oesede“ enthielt folgende Forderungen:

- 1) Befreiung der Beitragspflicht zur Unterhaltung der Kommunalwege;
- 2) Benutzung der ungeteilten Oeseder Markgründe zur Weide, gegen Entschädigung nach einer bestimmten Ordnung;
- 3) Abstellung der unentgeltlichen Hofdienste, „wo“, wie es wörtlich heißt, „*wir insgesamt drückend an niederlegen und uns zur Pflicht gemacht wird, so viel als der Bauer verlangt, unentgeltlich zu tun*“;
- 4) Verbesserung der Wohnungen der Heuerleute und Überweisung größerer Mengen Landes unter gehöriger Berücksichtigung der Beschaffenheit desselben;
- 5) Möglichste Arbeitszuteilung und Sicherheit eines entsprechenden Lohnes;
- 6) Feststellung und Regulierung der Heuerverträge durch einflussreiche und vertrauenswürdige Männer;
- 7) Ermäßigung des Schulgeldes;
- 8) Abänderung der den freien Verkehr hemmenden Domizil-Ordnung;
- 9) Zuziehung und Vertretung bei den Verhandlungen und Beschlüssen der Gemeinde;
- 10) Überlassung von Holz und Streumaterial aus den landesherrlichen und klösterlichen Forsten nach einer billigen Taxe.

In den Bauerschaften Aschen und Nolle (Kirchspiel Dissen) wurden die Bittschriften der Heuerlinge von Hofbesitzern unterstützt. Außer anderen, schon in den oben angeführten Bittschriften enthaltenen Wünschen enthielt die Eingabe aus Nolle noch folgende Punkte:

- 1) Gewährung der Erlaubnis, Linnen ohne Legge-Stempel auszuführen;
- 2) Abschaffung der Vorkäuferei;
- 3) Erlass einer Verordnung, das niemand außerhalb seiner Wohnung Linnen weben lassen dürfe. Falls aber ein Heuerling nicht die Mittel besitze, um das erforderliche Garn ankaufen zu können, solle der Vorsteher befugt sein, Ausnahmen zu machen.

In der Eingabe aus Aschen wurde noch gewünscht:

- 1) das es den dortigen Kaufleuten nicht gestattet sein möge, Webstühle zu halten;
- 2) das Maschinen-Garn zum dortigen Betriebe nicht zugelassen werde. Das Amt erklärte jedoch alle Forderungen, die sich auf die Leinwandweberei bezogen, für unannehmbar.

³⁰ Rep. 122 V, Fach 305, 10, Col. II.

³¹ Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Hasegaus, 13. Heft.

Die Vorsteher des Kirchspiels Glane beschwerten sich namens der Heuerleute ebenfalls darüber, dass den geringen Leuten kein Laub aus den königlichen Forsten verabfolgt wurde; sie wurden weiter wegen der öffentlichen Holzauktion vorstellig, bei denen die Preise durch die Forstbeamten in die Höhegetrieben würden. Das Amt erklärte diese letzte Behauptung jedoch für unbegründet.

Auch die Heuerleute des Kirchspiels Hagen wandten sich in einer Bittschrift an das Amt. „*Wir verkennen nicht*“, so führten sie aus, „*dass das so sehr abhängige Verhältnis zwischen dem Hofbesitzer und seinem Heuermann, so drückend für den letzteren, an sich eine gleichsam in der Notwendigkeit gegebene Tatsache ist, deren gänzlichliches Aufhören nach Lage der hiesigen Verhältnisse zu den unmöglichen Dingen gehört; wir verkennen es nicht, dass mancher brave Hofbesitzer durch ein christliches Wohlwollen seinen Heuerleuten das so drückende Abhängigkeitsverhältnis mildert und erträglich macht; verkennen es endlich auch gar nicht, dass Trägheit, unordentliche Wirtschaft und Trunksucht auch manchem Heuermann bösesten Feinde sind; aber offen und wahr müssen wir es auch aussprechen: dass eben durch dieses Abhängigkeitsverhältnis mancher redliche Heuermann und seine unglückliche Familie in einem so elenden Zustand lebt, dass es einen Stein erbarmen sollte. Schlechte, ungesunde Wohnung, schlechtes abgelegenes Land, oft unentgeltliche, oft maßlose Dienstleistungen der Männer, Frauen und selbst unmündiger Kinder, nachsichtslose Strenge bei selbst unverschuldetem Zahlungsunvermögen – solche Dinge machen gewiss jedem, der sie nur auf dem Papiere sieht, das Herz mitleidig. Wer sie aber in der Wirklichkeit und in ihren Folgen sieht, der wird sich einer großen Betrübnis ob solchen Jammers, wie er sich hie und da in seinem ganzen Umfang findet, nicht zu erwehren vermögen.*“

Sie baten daher so dringend wie ehrerbietig, dass das Königliche Amt in seiner Weisheit die Mittel mit Nachdruck zu ergreifen und auszuführen geruhen wolle, die eine auf Recht und Billigkeit beruhende Milderung und Verbesserung ihrer im allgemeinen auf die Dauer sonst unhaltbaren Zustände bewirken würden.³²⁾

Im Kirchspiel Engter, wo auch Ausbrüche der Unzufriedenheit zu befürchten standen, wurde die Bewegung von einsichtsvollen Männern in eine ruhige Bahn gelenkt. Es wurden Versammlungen einberufen, aus denen ein Verein der Engterschen Heuerleute hervorging. In dem Vorstand saß neben Heuerleuten aus den verschiedenen Bauerschaften auch der Sekretär des Amtsvogts. Der Verein richtete eine einmütig angenommene und von 160 Heuerleuten unterschriebene Bittschrift an das Ministerium des Innern, in der in längeren Ausführungen die Lage der Heuerleute geschildert und folgende Mittel zur Abstellung der Übelstände vorgeschlagen wurden:

- 1) Gänzliche Befreiung der Heuerleute von der Personensteuer;
- 2) Aufhebung der Stellvertretung beim Militärdienst;
- 3) Zulassung der Heuerleute zu den Beratungen der Landstände und der Gemeinden;
- 4) Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes und der kirchlichen Gebühren sowie Verbesserung des Volksschulwesens;
- 5) Enthebung von sämtlichen unentgeltlichen Wegearbeiten;
- 6) Anweisung einer den Bedarf der Heuerleute entsprechenden Fläche in den geteilten als auch ungeteilten Marken zur freien Benutzung;
- 7) Regelung des Verhältnisses zu den Grundeigentümern, namentlich Befreiung von jedwem unentgeltlichen Dienst, Festsetzung einer gewissen Pachtzeit, Festlegung der Pachtpreise in Übereinstimmung mit dem in den Feuersoziétés-Katastern angegebenen Werte der Häuser und den in den Grundsteuer-Mutterrollen enthaltenen Taxen;
- 8) Errichtung von Anstalten in jedem Amtsbezirk, in denen alle alten, armen, invaliden Heuerleute und deren Familien versorgt und nach ihren Fähigkeiten beschäftigt würden.³³⁾

Eine Eingabe der Heuerleute in Oldendorf enthielt neben den Wünschen nach Festsetzung eines dem Werte der Ländereien entsprechenden Pachtpreises, Abstellung der unentgeltlichen Dienste, Sicherung eines angemessenen Tagelohns, Entschädigung für die bei der Markenteilung erlittenen Einbußen noch im besonderen das Verlangen, dass ihnen mehrere Gemeindeplätze, die ihnen im Jahre 1808 bei der Markenteilung zur Weide für ihr Vieh angewiesen sei-

³² Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

³³ Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 22, 23.

en, wieder herausgegeben würden. Diese Weideplätze seien ihnen widerrechtlich entzogen und dann von den Bauern verkauft worden.³⁴⁾

Die Eingabe der Engterschen Heuerlinge hatte den Erfolg, dass Landdrost v. Lütcken am 17. Mai in Engter mit dem Vorstand des Vereins der Heuerleute, den Amtsleuten, den Vorstehern der Bauerschaften, einigen Bauern und Heuerlingen in Verhandlung trat. Auf einen Bericht über diese Verhandlung im Osnabrücker Tageblatt³⁵⁾ erwiderte v. Lütcken in einem längeren Aufsatz: Einige Worte, die Verhältnisse der Heuerleute betreffend. In diesem Aufsatz legte er ausführlich seine Anschauungen über den Zustand der Heuerlingsbevölkerung, die Ursachen ihrer schlechten Lage und die Mittel der Abhilfe dar.

Unter dem Einfluss der Zeitströmungen kam es an manchen Orten zu gütlichen Vereinbarungen zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten, die die ärgsten Missstände beseitigten. Manche Grundbesitzer ließen aus freien Stücken, wenn auch wohl in der Absicht, Schlimmerem vorzubeugen, eine Erleichterung der Pachtbedingungen eintreten. So wurden auf einer Versammlung der Bauerschaft Sögel, auf der sämtliche Grundeigentümer anwesend waren, folgendes beschlossen und als bindend für alle Teile festgesetzt: Die ungemessenen Dienste hören von jetzt ab ganz auf. Jeder Heuermann erhält künftig hinreichendes Ackerland. Im allgemeinen kann der Heuermann bis zu 12 Himten-Saat (ca. 40 Ruten) an gutem Ackerland verlangen. Der Pachtpreis des Ackerlandes wird im allgemeinen durch eine beeidigte Kommission festgesetzt. Diese Kommission, deren Entscheidung jeder sich unweigerlich unterwirft, wird aus 3 Grundbesitzern und 3 Heuerleuten zusammengesetzt; die Höhe des Tagelohnes wird nötigenfalls auch durch diese Kommission bestimmt. Der Lohn wird künftig nach Arbeitsstunden berechnet. Als Regel wird angenommen, dass diese ackerbautreibenden Heuerleute und ihre Familien wöchentlich 3 Tage für den Grundbesitzer arbeiten, wenn dieser es verlangt. Es steht jedoch im freien Willen des Verpächters, die Heuerleute in Tagelohn zu nehmen oder nicht. Es werden künftig überall gedruckte Mietsverträge eingeführt. Hinsichtlich des Schulgeldes ist eine gänzliche Befreiung oder mindestens große Erleichterung für die Heuerleute sehr zu hoffen. Auf einstimmigen Wunsch brachte der Besitzer des Gutes Sögel diese Abmachungen durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis.³⁶⁾

Ein Gutsbesitzer in Bohmte hob bei seinen sämtlichen 30 Heuerleuten die ungemessenen Dienste auf.³⁷⁾ In der Bauerschaft Schinkel bei Osnabrück wurde unter Mitwirkung des Amtsassessors Quentin zwischen den Grundbesitzern und Heuerleuten festgelegt, dass die Bauern auf die bisher von den Heuerleuten geleisteten unbestimmten und unentgeltlichen Dienste verzichteten. An Tagelohn sollten im Sommer 4 ggr., im Winter 3 ggr., dazu die Kost gegeben werden. Ferner wurde bestimmt, dass der Heuermann eine Abschätzung der Heuer verlangen könne, falls ihm die Pacht zu hoch erscheine. Außerdem erklärten die Grundbesitzer: Es verstehe sich übrigens von selbst, dass, wenn der Heuermann auf seinem eigenen Acker zu tun habe, er diese Arbeit der des Kolonen vorziehe.³⁸⁾

Diese Erklärung war ein überaus weitgehendes Zugeständnis. Denn bis auf die Gegenwart gilt der Grundsatz, dass die Arbeit für den Verpächter der des Heuermanns vorgeht. Der Zweck des Heuerlingswesens liegt ja darin, dass der Grundbesitzer zu den Zeiten, wo er mit seiner Familie und dem ständigen Dienstpersonal nicht auskommt, sichere andere Arbeitskräfte zur Hand hat.

Ähnliche Erklärungen wie in Schinkel wurden von den Bauern in Ohrbeck und Hellern und einem Teil der Hofbesitzer in Gaste vor Gericht zu Protokoll gegeben.³⁹⁾

Die Behörden, die ja schon seit langem auf Maßnahmen zur Besserung der Lage der Heuerleute gedrungen hatten, konnten in diesem Sinne die Bewegung ausnutzen. Am 5. April berichtete der Drost des Amtes Iburg an die Landdrostei über seine Absicht, durch Verhandlung mit

³⁴⁾ Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 76.

³⁵⁾ Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 55, 56.

³⁶⁾ Rep. 122 V, Fach 122 Nr. 4, Vol. II.

³⁷⁾ Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 7.

³⁸⁾ Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 45.

³⁹⁾ Osnabrücker Tageblatt 1848, Nr. 45.

den Grundbesitzern eine Besserung der Heuverhältnisse anzustreben.⁴⁰⁾ Von seiten einsichtiger Hofbesitzer war ihm der Wunsch nach einer solchen Maßnahme geäußert worden. Der Drost hielt zwar eine so eingehende Einmischung des Amtes für bedenklich, da alles Aufsehen möglichst vermieden werden müsse. Sein Plan ging dahin, zunächst aus dem Kirchspiel Glane die Vorsteher und eine Reihe einsichtsvoller Hofbesitzer vorzuladen. Denn in Glane war durch Misswachs und Hagelschlag in den letzten Jahren die Lage der Heuerleute besonders schlecht geworden. Den Vorgeladenen sollte dargelegt werden, dass die drückenden Kirchspiellasten hauptsächlich in der Unterhaltung verarmter Heuerleute beständen und dass diese Lasten sowie die bereits bedeutenden Kirchspiellschulden in dem Maße steigen würden, wie die Verarmung der Heuerleute zunehme. Der Drost wollte den Hofbesitzern dann den Vorschlag machen, eine Kommission zu wählen, welche die Verhältnisse aller dürftigen Heuerleute des Kirchspiels untersuchen und wegen Verbesserung der Heuern mit den Grundbesitzern verhandeln sollte. Doch müssten die Verhandlungen so geführt werden, dass die Heuerleute keinen Anlass finden könnten, die Zugeständnisse als ein ihnen zuteil gewordenes Recht anzusehen und im Falle der Weigerung des Bauern nicht aufsässig würden. Er hielt den Versuch um so mehr für angebracht, als nach seiner Meinung auf gesetzlichem Wege in dieser Hinsicht kaum etwas Erhebliches zu erreichen sei.

Die Landdrostei ging auf diesen Gedanken, der ja in ähnlicher Weise schon früher im Artlande zur Ausführung gekommen war, ein. Am 11. April erließ sie an alle Ämter ein Rundschreiben im Sinne des vom Drost von Iburg gemachten Vorschlags.⁴¹⁾ Ob die Gesetzgebung zugunsten der Heuerleute eingreifen werde, stehe noch dahin. Jedenfalls würden die gesetzlichen Bestimmungen den Erwartungen der Heuerlinge nicht entsprechen, da in Privatverhältnissen nicht eingegriffen werden könne. Daher sei es zu wünschen, dass durch amtliche Einwirkung in dem Bestreben fortgeföhren werde, den auf den Heuerlingen lastenden Druck auf gütlichem Wege zu beseitigen. Als Mittel zu diesem Zweck nannte die Landdrostei die Einrichtung von Gemeindekommissionen, denen die Untersuchung der Heuern und Abstellung von Missständen durch Verhandlungen mit den Verpächtern obliegen solle. Die Leitung der Verhandlungen müsse jedoch stets in den Händen der Beamten bleiben.

Die Landdrostei erstrebte ferner die Zuteilung von Rechten in der Gemeindeverwaltung an die Heuerlinge. Am 24. Mai 1848 schrieb sie an die Ämter: *„Zu den Beschwerden der Heuerleute gehört sodann auch, dass sie bei solchen Gemeindeeinrichtungen, zu deren Lasten sie gleichwohl beitragen, niemals gehört werden. Wir sind ermächtigt, dieser Beschwerde abzu- helfen und Einrichtungen zu treffen, wodurch die Heuerleute zu den ihr Interesse mitbetreffenden Gemeindeverhandlungen herbeigezogen werden. Auch über die dieserhalb zu treffenden Anordnungen sehen wir den gutachtlichen Vorschlägen der Königlichen Ämter spätestens bis zum Ablauf des nächsten Monats entgegen.“*⁴²⁾

Im Amte Iburg ging man im Sinne dieser Rundschreiben besonders eifrig ans Werk. Anfang Mai wurde in Glane aus den Vorstehern und Heuerlingen eine Kommission gebildet, die mit großem Fleiß die Untersuchung der Heuern vornahm. Auf Grund dieses Materials machte sie Ende Mai eine Reihe von Vorschlägen. Mit geringen Abänderungen wurden diese Vorschläge von den Bauern angenommen; auch die Heuerleute erklärten sich mit ihnen einverstanden. Sie enthielten im wesentlichen die immer und überall wiederkehrenden Punkte: Gesunde Wohnung, genügenden Umfang der Heuer, angemessenen Pachtpreis, Aufhebung der unbestimmten und unentgeltlichen Dienste. Der Tagelohn wurde für den Mann auf 4 ggr., für die Frau auf 3 ggr. (in der Ernte auch 4 ggr.) festgesetzt, dazu kam freie Beköstigung. Der Heuermann sollte sich vertraglich zu höchstens 4 Tagen wöchentlich in der Erntezeit verpflichten können, für die übrige Zeit zu höchstens einem Tag in der Woche. Die Frau sollte ebenfalls nur zu einem Tag, in der Erntezeit zu 2 Tagen wöchentlich verpflichtet werden können. Mann und Frau sollten zugleich nur in der Ernte, die letztere dann auch nur auf halbe Tage bestellt werden können. Die Bestellung zum Dienst musste tags zuvor geschehen. Die Verträge sollten schriftlich nach gedruckten Vorlagen abgefasst werden. Zur Ausführung und Aufrechterhaltung soll-

⁴⁰⁾ Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

⁴¹⁾ Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

⁴²⁾ Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 7, Vol. II.

te in jeder Bauerschaft aus Hofbesitzern und Heuerleuten eine Kommission gebildet werden, über die ausführliche Bestimmungen getroffen wurden.⁴³⁾

Nach dem Beispiel von Glane wurden auch in den Kirchspielen Hilter und Oesede Kommissionen gebildet. Über das Ergebnis liegen jedoch keine Angaben vor.

Das zweite Rundschreiben der Landdrostei kam in einer Versammlung der Vögte und Gemeindevorsteher des Amts Iburg am 31. Mai zur Beratung. Folgende Vorschläge fanden einstimmige Annahme:

1) Bei der Wahl der Gemeindevorsteher solle den Heuerleuten das aktive Wahlrecht eingeräumt werden, sofern sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt, keine Unterstützung aus der Armenkasse erhalten hätten und nicht wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft wären.

2) Den Heuerleuten solle in denjenigen Gemeindeversammlungen ein Stimmrecht zustehen, in denen Gemeindeeinrichtungen zur Verhandlung kämen, zu deren Lasten sie beitragen müssten.

An die Landdrostei wurde das Gesuch gerichtet, diese den Heuerleuten eingeräumten Rechte als zweckmäßig, genügend und unbedenklich genehmigen zu wollen.⁴⁴⁾ Sie erklärte jedoch im Dezember, „dass sie es bei der in Aussicht stehenden Gesetzgebung über das Stimmrecht in den Gemeinden und der danach erforderlich scheinenden weiteren Regulierung der Gemeindeverhältnisse für angemessen erachten müsse, dass die weiteren Bestimmungen über das den Heuerleuten einzuräumende Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen sowie über deren Teilnahme an der Wahl der Gemeindevorsteher zur Zeit noch ausgesetzt blieben. Dagegen müsse sie es für wünschenswert halten, dass eine Teilnahme der Heuerleute an den Verhandlungen wegen der ihr Interesse berührenden Angelegenheiten schon jetzt insofern eintrete, dass Vertreter der Heuerleute bei den monatlichen Amtsberatungen erschienen, und sie veranlasse das Königliche Amt unter Bezugnahme auf die dem Amt in dieser Beziehung bereits früher gemachten Eröffnungen, hierauf anderweit Bedacht zu nehmen.“

In der Amtsberatung der Vögte und Gemeindevorsteher des Amts Iburg am 8. Januar 1849 wurde jedoch der Wunsch der Landdrostei einstimmig für unzweckmäßig und unstatthaft erklärt.

Im Amt Bersenbrück wurde dagegen den Vertretern der Heuerlinge eine Teilnahme an den Amtsberatungen eingeräumt. Von den anderen Ämtern liegen keine Angaben vor.

Die von der Landdrostei erwähnte Neuregulierung der Gemeindeverhältnisse erfolgte durch die Hannoversche Land-Gemeinde-Ordnung am 28. April 1859. Durch sie wurde auch den Heuerleuten ein Stimmrecht beigelegt.

XI. Das Gesetz vom 24. Oktober 1848.

In dieser bewegten Zeit, im Mai 1848 – also nach drei Jahren – ging auf dem im Jahre 1845 von den Ständen gestellten Antrag die Entscheidung der Regierung ein. Sie teilte den Ständen mit, dass damals vom Finanzministerium sogleich Anordnungen getroffen seien, damit den Heuerleuten von der Steuerverwaltung alle mögliche schonende Rücksicht gewährt werde. Im übrigen habe die Regierung aber Bedenken getragen, auf die Vorschläge der Landschaft einzugehen.⁴⁵⁾ So war also zum vierten Male der Versuch, durch gesetzliche Maßnahmen die Missstände des Heuerlingswesens zu beseitigen, gescheitert.

Eine von den Heuerleuten immer wieder erhobene Forderung – Ermäßigung des Schulgeldes – wurde jedoch durch das Schulgesetz für das Fürstentum Osnabrück vom 15. Juni 1848 verwirklicht. Durch dies Gesetz wurde das Schulgeld für jedes Kind einschließlich des Feuerungsgeldes auf 12 gute Groschen festgesetzt. „Früher hatte es 1 Taler 8 ggr. – ausschließlich des Feuerungsgeldes – für die ersten beiden Kinder, 16 ggr. für die folgenden betragen. Der Ausfall in den Einnahmen des Lehrers sollte nach Maßgabe sämtlicher direkter Steuern in jedem Schulbezirk aufgebracht werden.“

In der ersten Kurie kam es über den Bescheid der Regierung zu einer längeren Debatte, die zu dem Beschluss führte, wieder eine Kommission aus allen drei Kurien zusammenzusetzen und

⁴³ Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 4, Vol. II.

⁴⁴ Rep. 122 V, Fach 202 Nr. 7 Vol. II

⁴⁵ Rep. 199 Nr. 573.

nach den Vorschlägen dieser Kommission weitere Beschlüsse zu fassen. Die beiden anderen Kurien stimmten dem bei.

Die Kommission, die noch weitere Mitglieder der Kurie der freien Grundbesitzer mit beratender Stimme hinzuzog, ging den im Jahre 1845 eingereichten Gesetzentwurf paragraphenweise durch, um daneben die in der Regierungserklärung ausgesprochenen Bedenken zu erwägen. Ihre neuen Vorschläge ließen im Gegensatz zu dem früheren Entwurf die gesetzliche Vorschrift eines schriftlichen Heuervertrages fallen. Die gesetzliche Feststellung des Umfangs der Heuern wurde von der Mehrheit der Kommission für notwendig erachtet, ebenso die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung der im Entwurf von 1845 zu diesem Punkt vorgesehenen Ausnahmen. Einmütig war die Kommission für ein Verbot der ungemessenen Dienstleistung, während noch im Jahre 1845 die Mehrheit des Landtages gegen eine solche Bestimmung sich aussprach. Wenn anstatt eines Tagelohnes andere Gegenleistungen für die Dienste ausgemacht würden, so müsse Umfang und Wert der Dienste zu den Gegenleistungen klar festgelegt werden. Die Beibehaltung des § 5 des Entwurfs von 1845, der sich auf die Abrechnung zwischen Verpächter und Heuermann bezog, schien der Kommission bedenklich, da er im wesentlichen nur auf eine Besserstellung des Verpächters hinauslaufe. Zu der im § 6 des Entwurfs vorgeschlagenen Einrichtung von ständigen Gemeinde-Kommissionen wurden eingehende Vorschläge gemacht. Die Kommission sollte aus geachteten Grundbesitzern und Heuerleuten bestehen und befugt sein, Umfang, Zustand und Preis der einzelnen Heuern zu untersuchen, den erforderlichen Umfang der Pachtungen nach Vorschrift des Gesetzes, den Pachtpreis und den Preis der Dienste und Gegenleistungen festzusetzen, bei Streitigkeiten zwischen Verpächter und Heuermann eine gütliche Erörterung und Ausgleichung zu versuchen. Die Grundbesitzer, die sich den Bestimmungen der Kommission nicht unterwerfen würden, sollten im Falle der Verarmung ihrer Heuerleute ihre Unterhaltung und Unterstützung aus eigenen Mitteln tragen.

Die Vorschläge der Landtags-Kommission fanden in der zweiten und dritten Kurie mit geringen Abänderungen Annahme. Der Ritterschaft gingen jedoch die vorgeschlagenen Befugnisse der Gemeindekommission zu weit. Sie wollten ihnen nur das Recht einräumen, den Preis für die Dienste und Gegenleistungen festzusetzen. Es könne nur zu leicht auch zum Schaden der Heuerleute ausschlagen, wenn so tief, wie beabsichtigt sei, in das Privateigentum eingegriffen werde. Auch war sie gegen die vorgeschlagene weitgehende Maßnahme gegen solche Grundbesitzer, die sich den Anordnungen der Gemeindekommission nicht fügten.

Die Regierung legte daraufhin am 14. August einen Gesetzentwurf vor, der im wesentlichen die Vorschläge der Stände zum Ausdruck brachte. Eine Abweichung von den ständischen Anträgen bestand darin, dass er die Errichtung der Gemeindekommissionen als Regel aufstellte, von der nur dann abgegangen werden konnte, wenn die Mehrheit der Grundbesitzer und der Heuerleute dagegen war.

Der Entwurf ging an die von den Ständen eingesetzte Kommission. Hier und in den einzelnen Kurien nahmen die Beratungen einen raschen Fortgang. Dem Entwurf wurde im wesentlichen zugestimmt; über die meisten Abänderungsvorschläge konnte eine Einigung erzielt werden.

Die Regierung stimmte den Anträgen der Stände in der Hauptsache zu, und am 200jährigen Gedenktag der Unterzeichnung des Westfälischen Friedens wurden dann die durch Jahrzehnte hindurchgehenden Versuche, auf dem Wege der Gesetzgebung die Missstände des Heuerlingswesens zu beseitigen, verwirklicht durch das

*Gesetz betreffend die Verhältnisse der Heuerleute für das Fürstentum Osnabrück
vom 24. Oktober 1848.*

Es verpflichtet den Heuermann mit Ausnahme der Erntezeit zur Dienstleistung nur dann, wenn er Tag zuvor vor Sonnenuntergang bestellt ist. In neuen Heuerverträgen dürfen ungemessene Dienste bei Strafe der Nichtigkeit nicht ausbedungen werden.

Dem Heuermann steht eine trockene Wohnung mit lüftbarer Wohnstube und Kammer zu. Für jede Bauerschaft oder für den Verband mehrerer soll zur Regelung der Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten eine Kommission aus mindestens zwei Grundbesitzern und zwei Heuerleuten gebildet werden, wenn nicht die Mehrheit der Grundbesitzer und die Mehrheit der Heuerleute das Gegenteil beschließt. Bei Stimmgleichheit haben die Kommissions-Mitglieder sich über einen Obmann zu einigen, sonst bestellt die Obrigkeit einen solchen. Die der Kommission angehörigen Grundbesitzer werden von den Heuerleuten, die Heuerleute von

den Grundbesitzern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, wenn nicht die Mehrheit der Heuerleute eine andere Art der Wahl beschließt. Jeder muss die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Kommissions-Mitglieder aus. Kein Gericht darf eine Klage zwischen Grundbesitzer und Heuermann annehmen, wenn ihr nicht eine schriftliche Bescheinigung der Kommission angeschlossen ist, dass von ihr vergeblich Güte versucht sei. Der Kommission steht namentlich das Recht zu, sich die Bedingungen eines jeden zu erneuernden Heuervertrages angeben zu lassen. Sie hat auf Antrag des Heuermanns zu bestimmen, ob die Wohnung den Anforderungen des § 2 genüge; sie hat in Streitfällen den ortsüblichen Preis der Dienste des Heuermanns und der Gegenleistungen des Grundbesitzers festzustellen; es darf keine neue Heuer angelegt werden, ohne dass die Kommission dieselbe unter Berücksichtigung ihrer Preisverhältnisse als zum Unterhalte einer Familie zugänglich erklärt hat. Dem Grundbesitzer, der diesem Ausspruche zuwider eine neue Heuer errichtet, liegt die Unterhaltung des darin aufgenommenen Heuermanns, wenn dieser verarmt, vor der Gemeinde ob.

Jede Bauerschaft ist berechtigt, zu bestimmen, dass diese Prüfung der Zulänglichkeit einer Heuer mit der daran geknüpften Folge, auch bei den bestehenden Heuern nach abgelaufener Pachtzeit zur Anwendung komme. Ein solcher Beschluss kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nur dann gefasst werden, wenn deren Grundstücke zugleich nach der Grundsteuer-Mutterrolle über die Hälfte des auf den gesamten Grundstücken ruhenden Steuerkapitals fällt. Es soll auch keine neue Erbpacht, Neubauerei etc. angelegt werden, ohne dass die Kommission sie zum Unterhalte einer Familie zulänglich erklärt hat. Dem angehenden Erbpächter etc. steht jedoch die Berufung an die Obrigkeit zu.

All diese Kommissionsbefugnisse finden jedoch auf Güter, die eine Gemeinde für sich bilden, keine Anwendung.

D. Die Entwicklung des Heuerlingswesens seit 1848.

Das Gesetz vom 24. Oktober 1848 wurde mit geteilten Gefühlen aufgenommen. Während z. B. aus einigen Vogteien des Amtes Fürstenau von Vertrauen zu den Kommissionen berichtet werden konnte, schrieb der Vogt von Berge in demselben Amte an den Landrat: „*Man traut sich gegenseitig nicht. Der Heuermann glaubt, dass ihm durch das Gesetz viel zu wenig gewährt werde, während der Kolon sich in seinem Rechte und Eigentum gekränkt fühlt.*“

In manchen Bauerschaften wurde die Errichtung von Heuerlingskommissionen abgelehnt. Die Beamten griffen aber oft mit Erfolg vermittelnd ein.

Wenn das Gesetz auch nicht unwesentlich zu einer Besserung des Heuerlingswesens beitrug, so waren doch andere Faktoren für die Lage der Heuerleute von weit größerer Bedeutung. Einmal hielt die Auswanderung nach 1850 noch an. In den Jahren nach dem Kriege von 1866 erfuhr sie eine bedeutende Steigerung. Allerdings waren hierfür nicht so sehr wirtschaftliche als politische Gründe maßgebend. Viele konnten sich in die neue Staatsangehörigkeit nicht hineinfinden; bei den jungen Leuten war auch eine übertriebene Furcht vor dem Dienst im preußischen Heere eine Ursache zur Auswanderung. Oben haben wir aber schon dargelegt, dass die Auswanderung den zurückbleibenden Heuerleuten einerseits größeren Nahrungsmittelspielraum, andererseits günstigere Pachtbedingungen verschaffte. So lange die Heuerlingsindustrie blühte und die Wanderarbeit einen bedeutenden Ertrag abwarf, hatte der Umfang der Pachtungen im allgemeinen genügt. Jetzt musste das Hauptgewicht bei der Heuer auf den landwirtschaftlichen Betrieb gelegt werden. Dazu war eine Vergrößerung der Heuer notwendig; die Auswanderung einer großen Zahl von Heuerlingen machte das möglich. Der Bauer aber, der seine Heuerleute halten wollte, musste sich zu angemessenen Pachtbedingungen verstehen.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts schlug die Auswanderung eine neue Richtung ein. Durch Vermittlung gewandter Agenten der Ansiedelungskommission wurden zahlreiche Heuerleute und kleine Besitzer, besonders aus den Kreisen Wittlage und Bersenbrück, als Ansiedler in der Ostmark gewonnen. Es setzte also eine ähnliche Bewegung wie im Mittelalter, wo die Westfalen sich an der Kolonisation des Ostens in hervorragendem Maße beteiligten.

Von größter Bedeutung für das Heuerlingswesen wurde dann der Aufschwung von Industrie und Bergbau in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. In und um Osnabrück entstand ei-

ne bedeutende Eisen- und Stahlindustrie. Dazu kamen Spinnereien, Webereien, Tabakfabriken, Papierfabriken, Ziegeleien; Kohlenbergbau fand sich bei Osnabrück, im Amt Iburg und im Amt Wittlage. Industrie und Bergbau zogen viele Menschen vom Lande in die Stadt, gaben aber auch andererseits den Heuerleuten in den benachbarten Landgemeinden eine neue Erwerbsmöglichkeit.

Wenn wir die Auswanderung und Abwanderung lediglich in ihren Folgen für die Lage der Heuerleute betrachteten, so kämen wir zu einem günstigen Ergebnis. Für die Landwirtschaft im Allgemeinen hatte sie jedoch ungünstige Folgen. Schon Mitte der sechziger Jahre wurden Klagen über Mangel an Arbeitskräften, besonders über Gesindenot laut. Schuld daran waren die Besitzer in gewissem Maße auch selbst. Die hohen Kornpreise der sechziger Jahre hatten manchen veranlasst, selbst Heuern aufzukündigen und das bisherige Pachtland in eigene Bewirtschaftung zu nehmen – ein Vorgehen, das sich bitter rächen sollte. „Wir machen es dem jungen Volk auch geradezu unmöglich, ein rechtliches Durchkommen auf dem Lande zu finden,“ schrieb Stüve im Jahre 1866. „Die Not zwingt uns nicht mehr, Heuerhäuser zu bauen. Das Bauen ist auch kostbarer geworden; das Eichenholz geht nach allen Enden weg, und mit dem Schenken ist's vorbei. Und dann wollen die Heuerleute Land haben, wollen Streuung haben, und dann und wann macht auch wohl ein gieriger Bauer einen arm oder ein liederlicher Kerl bringt sich selbst um das Seinige, und die Armen kosten Geld. Da denken wir: „Das kommt von den Heuerleuten her! Weg damit! Ich verkaufe mein altes Heuerhaus. Vorteil habe ich doch nicht dabei!“ – Und dann vereinigen wir uns in der Bauerschaft, ja nicht zu dulden, dass einer ein neues Heuerhaus baue! Damit haben wir es nun schon dahin gebracht, dass zwar Heuerhäuser zu bauen eine große Schwierigkeit ist, aber Häuser für Tagelöhner, für Fabrikarbeiter und desgleichen, die können gebaut werden. Und dann klagen wir wieder, dass alles in die Fabriken läuft und keiner mehr dienen und schwere Arbeit verrichten will. Ist das denn ein Wunder? Wenn die Kinder bei den Eltern die Arbeit auf dem Felde nicht gelernt haben, sondern gewöhnen sich mit diesen an die Fabrikarbeit und den Fabriklohn, da ist's natürlich, dass sie nicht als Knechte und Mägde dienen wollen, sondern auch in die Fabriken gehen, wo sie in der Stube sitzen und nach Feierabend tun und lassen können, was sie wollen. Ehrliche Heuerleute aber gibt ehrliches Dienstvolk; aber wenn man die Heuerleute in die Fabriken treibt oder gar nach Amerika, weil die jungen Leute keine Wohnung finden, so hat man die Not selbst verschuldet.“

Die Abwanderung machte sich umso mehr fühlbar, als die Landwirtschaft einen gewaltigen Aufschwung nahm. Man ging zu einem intensiven Betrieb über, ging stärker an die Kultivierung, wandte sich vor allem der Viehzucht zu. Während früher noch manche landwirtschaftliche Produkte, wie Butter, eingeführt worden waren, konnte man diese jetzt ausführen. Die Maschine hielt im landwirtschaftlichen Betrieb ihren Einzug. Sie verminderte den Arbeitsbedarf jedoch nicht in dem Maße, wie die höhere Intensität des Betriebes einen größeren Arbeitsbedarf schuf und die Abwanderung und Auswanderung einen Ausfall an Arbeitskräften herbeiführte. An dem Aufschwung der Landwirtschaft nahmen die Heuerleute in besonderem Maße teil, sie wirtschafteten oft viel intensiver als der Bauer. Die Viehzucht wurde der Haupterwerb der Heuerleute, die keinen regelmäßigen Tagelohn fanden.

Die beiden früher so bedeutenden Erwerbsquellen der Heuerleute, die Hausindustrie und die Wanderarbeit, schwanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dagegen fast völlig. Die schweren Hanfgewebe, Segeltuch, Schiertuch, die namentlich in den Ämtern Iburg und Grönenberg hergestellt wurden, fanden allerdings immer noch einen guten Markt und warfen guten Verdienst ab. In den Ämtern Fürstenau und Bersenbrück hatten sich viele Heuerleute der Baumwollweberei zugewandt. Die Löwendlinnen-Weberei nahm noch einmal in den Jahren 1864 und 1865 einen kleinen Aufschwung, als wegen des amerikanischen Krieges ein Mangel an Baumwolle eintrat. Dann aber ging es schnell abwärts. Während im Jahre 1847 noch 52106 Stück Leinen im Werte von 620470 Talern und im Jahre 1848 46298 Stück im Werte von 479208 Talern auf den Leggen gezeichnet waren, waren es 1881 nur noch 7275 Stück im Werte von 257825 Mark. Auf der ältesten Legge zu Osnabrück, wurden im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts nur einmal mehr als 1000 Stück Leinwand jährlich gezeichnet, im Jahre 1900 wurde ihr nur noch 104, im Jahre 1901 nur 79 Stück vorgelegt. Da unter diesen Umständen die Kosten durch die Gebühren nicht mehr gedeckt werden konnten, wurde die Legge am 1. April 1902 aufgehoben.

Die Wanderarbeit hörte im Süden des Fürstentums schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast gänzlich auf. Im Norden hielt sie sich länger. Im Amt Fürstenau wurden im Jahre 1858 noch 340 – 360 Personen gezählt, die als Torfarbeiter, und 280 – 300 Personen, die als Grasmäher nach auswärts gingen. Im Amt Bersenbrück zählte man im Jahre 1864: 884 Wanderarbeiter, 1867: 1099, 1868: 909.

E. Das Heuerlingswesen der Gegenwart. ⁴⁶⁾

Der Betrachtung des Heuerlingswesens der Gegenwart ist vorzuschicken, dass im einzelnen die Verhältnisse sich so verschieden gestalten, dass sich durchschnittliche Zahlenangaben über Pacht, Lohn, Arbeitsverpflichtung nicht machen lassen.

Die folgenden Darlegungen, die hauptsächlich das Ergebnis persönlicher Nachforschungen und schriftlicher Berichte sind, versuchen die Grundzüge des Heuerlingswesens der Gegenwart zu zeichnen.

1. Die Pachtung.

a. Der Pachtvertrag.

Die Heuerverträge werden formell auf 2 – 4 Jahre abgeschlossen. Die Kündigung hat $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen. Im Allgemeinen sind jedoch Kündigung und Wechsel der Heuer selten. Auf vielen Höfen sitzen seit hundert und mehr Jahren dieselben Heuerlingsfamilien. Beim Tode des Heuerlings übernimmt, wenn die Kinder erwachsen sind, eines von ihnen die Heuer oder die Witwe bleibt unter erleichterten Pachtbedingungen Inhaberin der Pachtstelle, bis die Kinder erwachsen sind. Beim Ablauf einer Pachtperiode ist gewöhnlich zum Zeichen der Erneuerung des Vertrages ein so genanntes Winngeld von 1 – 1,50 Mark für 1 Jahr oder 3 – 9 Mark für 4 Jahre zu zahlen; es wird in manchen Fällen im letzten Jahre einer Pachtperiode zurückerstattet. Schriftliche Abfassung der Heuerverträge ist nicht die Regel, es machte sich manchmal eine Abneigung dagegen geltend. In seinem Bericht vom Jahre 1846 schrieb der Vogt von Ueffeln: *„Weil Treu und Glauben in der Welt verschwinden, Worte keine Festigkeit mehr geben, die Heiligkeit der Eide wankend wird, so fängt man an, schriftliche Kontrakte zwischen Pächter und Verpächter zu machen.“*

b. Die Wohnung.

Die Heuerhäuser haben gegen früher viele Verbesserungen erfahren, wenn auch manche noch zu wünschen übrig lassen. Oft haben die Heuerleute freie Wohnung, in vielen Fällen beträgt die Miete nur 10 – 15 Mark, in der Regel 30 – 60 Mark, also weit weniger als die Gebäudesteuer, Feuerversicherungsprämie, die Unterhaltungs- und Abnutzungskosten ausmachen. Die Abgaben und Unterhaltungskosten trägt der Verpächter, nur die kleinen Arbeiten zur Instandhaltung und Ausbesserung, für die keine fremde Kraft nötig ist, gehen zu Lasten des Heuerlings.

Bei neuen Heuerhäusern weicht man wohl von der alten Bauweise ab; namentlich bringt man die Stallungen in einem besonderen Gebäude unter. Die Heuerleute errichten nicht selten auf eigene Kosten Nebengebäude, besonders Schweineställe. Bei Aufgabe der Pachtung werden diese Neubauten entweder vom Verpächter käuflich übernommen oder von den Heuerleuten wieder abgebrochen. Früher lagen die Heuerhäuser gewöhnlich nahe am Hofe. Im Laufe der Zeit hat man sie jedoch mehr in die Außenschläge, besonders auf die bei den Markenteilungen neu erworbenen Gründe gelegt. Die Bestellung und der Weg zum Dienst wurde dadurch zeitraubender; aber das Fahrrad überwindet diese Schwierigkeit.

c. Das Pachtland.

Das Pachtland beträgt in den meisten Fällen weniger als 2 ha. Aus Tabelle 3 Bd. 42 S. 55 ergibt sich, dass von den Pachtbetrieben unter 5 ha 7320 Betriebe weniger als 2 ha, 4220 Pachtwirtschaften 2 – 5 ha Land gepachtet hatten.

⁴⁶ Bei diesem Kapitel ist zu berücksichtigen, dass es vor dem Kriege abgeschlossen war.

Der Umfang des Pachtlandes richtet sich neben der Größe des Hofes, der Zahl der Heuerleute des Hofes, besonders nach der Beschäftigung des Heuerlings. Wo er in einer Fabrik, einem Steinbruch oder Bergwerk Beschäftigung findet, ein Handwerk betreibt, kann er nur eine kleine Pachtung übernehmen. In den rein ländlichen Gegenden werde die >Heuern aber zu fast selbständigen Wirtschaften. Wiese und Weide findet sich nur in einigen Gegenden bei den Heuern in genügender Menge. In der Haseniederung kommt der Umfang der Wiesen und Weiden dem des Ackerlandes manchmal gleich und ermöglicht eine ausgedehnte Rindviehzucht. Als Weide benutzen die Heuerlinge fast überall die Feldwege und die Anwenden an den Ländereien des Verpächters, das sind die Streifen Landes an den Breitseiten der Äcker, auf denen der Pflug umgewendet wird und die nicht bestellt werden. Wenn ein Pachtgeld zu zahlen ist, beträgt es einige Mark. Manchmal werden die Anwenden und Feldwege in bestimmten Teilen verpachtet, um bei Flurschäden den Schuldigen leichter feststellen zu können. Streumaterial wird bei Bedarf unentgeltlich oder zu billigem Preise vom Verpächter geliefert. Auch gestattet man wohl, besonders in stroharmen Jahren, das Laubsammeln in den Holzungen. In den Moorgegenden gehört meistens freier Torfstich für den eigenen Bedarf mit zur Heuer. Das Pachtland liegt zum größten Teil in unmittelbarer Nähe de Heuerhauses; die Wiesen liegen dagegen manchmal weit entfernt. Öfter wird den Heuerleuten Ödland zur Kultivierung überlassen, für dass sie dann auf längere Zeit, etwa auf 10 Jahre, keine Pacht zu zahlen brauchen. Auch überlässt man ihnen das auf dem Ödland stehende Holz.

d. Der Pachtpreis.

Die Pachtpreise sind wie die Hausmiete niedriger als bei Pachtungen ohne Arbeitsverpflichtung, gewöhnlich um ein Drittel oder die Hälfte. Ein durchschnittlicher Pachtpreis lässt sich nicht angeben; es werden 40, 48, 60, 72 – 90 Mark für 1 ha gezahlt, auch mehr oder weniger. Der Pachtpreis richtet sich nach der Güte des Ackerlandes, aber auch vor allem nach den sonstigen Bestimmungen des Heuervertrages. Bei zahlreichen Diensten und niedriger Entlohnung sind die Pachtpreise sehr niedrig, sie steigen mit wachsendem Lohn und abnehmender Arbeitsverpflichtung.

e. Die Dienste.

„Ungemessene“ Dienste, die im 19. Jahrhundert Gegenstand dauernder Klagen waren und durch das Gesetz vom 24. Oktober 1848 verboten wurden, kommen noch an manchen Stellen vor. Allerdings können sie zu einem harten Druck der Heuerleute kaum noch ausarten, da ein Überangebot von Heuerlingen nicht mehr stattfindet und jeder Verpächter bestrebt ist, seine Heuerleute zu halten. Die Zahl der Dienste richtet sich nach der sonstigen Beschäftigung der Heuerlinge, der Größe des Hofes und der Heuerlingswirtschaft, der Anzahl der Heuerleute des Hofes. Sie schwankt zwischen 6 und 200 Arbeitstagen, doch können die Zahlen zwischen 30 und 100 wohl als die häufigsten angenommen werden. Wo die Zahl der Dienste vertraglich festgelegt ist, werden sie nicht immer sämtlich verlangt. Die Höhe der Zahl hat ihren Grund manchmal in dem Gesetz von 1848. Da man eineunbestimmte Anzahl von Diensten nicht mehr fordern durfte, setzte man die Zahl so hoch, wie sie bisher bei der ungemessenen Dienstpflicht im Höchsthalle gewesen war. Manchmal ist die Zahl der Dienste nach dem Umfang des Pachtlandes bestimmt, so etwa, dass für jedes Scheffelsaat Heuerland neben der Pacht ein Tag Dienst geleistet werden muss. Auch wird wohl anstatt der Heuermiete eine bestimmte Anzahl von Diensten festgesetzt. Die Arbeitsverpflichtung ist am geringsten bei den Heuerleuten, die eine feste anderweitige Beschäftigung haben. Bei ihnen beschränkt sie sich auf wenige Tage in den eiligsten Zeiten, vor allem in der Ernte. Mit den Leitern der Fabriken, Hütten, Steinbrüche wird wegen der Verpflichtung des Arbeiters zum Hofdienst keine ausdrückliche Abmachung getroffen, aber Schwierigkeiten haben sich noch nicht ergeben. Wenn es angeht, tauscht der Fabrik- und Hüttenarbeiter an den Tagen, wo er zum Hofdienst verlangt wird, mit einem Arbeitsgenossen eine Schicht aus oder er stellt dem Verpächter einen Vertreter. Die Frau des Heuerlings ist in der Regel ebenfalls zu Diensten verpflichtet; in der Nähe der Industrieorte und des Bergbaues sind fast durchgängig die in den Verträgen ausbedungenen Frauendienste zahlreicher als die Männerdienste. Kinderarbeit wird selten ausbedungen, findet sich jedoch fast überall. Die Kinder werden zum Auflesen und Aussuchen der Kartoffeln, Unkrautjäten, Obstpflücken herangezogen. Von einer Ausbeutung kann aber nicht die Rede sein. Die Kinder leisten die Arbeit auch gern, mit Obstpflücken könnten sie ihretwegen das ganze Jahr beschäftigt werden. Zu leichten Arbeiten schicken die Eltern ihre älteren Kinder auch wohl an ihrer Stelle.

Sonntagsarbeit ist bei der stark ausgeprägten Religiosität der ländlichen Bevölkerung verpönt. Nur in den äußersten Notfällen und auch dann nur bei der in diesem Falle allerdings stets erfolgten Erlaubnis des Seelsorgers entschließt man sich dazu, am Sonntag das Heu oder Getreide einzufahren.

Die Bestellung zum Dienst erfolgt in der Regel am Tage vorher; falls die Arbeit länger vorausgesehen werden kann und besonders dann, wenn die Heuerling eine feste andere Beschäftigung hat, geschieht sie wohl noch eher. Allerdings ist der Heuerling in vielen Fällen auch verpflichtet, kurz oder sofort nach Bestellung zu erscheinen. In der Erntezeit, bei ungewisser Witterung hält sich der Verpächter an den Grundsatz, dass die Bestellung zum Dienst spätestens tags zuvor erfolgen soll, nicht gebunden. Allgemein ist seit jeher die Regel, dass die Arbeit auf dem Hofe der eigenen Arbeit des Heuerlings in jedem Falle vorgeht. Allerdings wird nach Möglichkeit auf die Arbeit in der Wirtschaft des Heuerlings Rücksicht genommen, und wenn sie ebenso dringend ist wie die des Verpächters, wird danach gesehen, dass sie zwischendurch mit erledigt wird. Ganz wird der Heuerling seiner eigenen Wirtschaft selten entzogen, weil die Dienste gewöhnlich nur in halben Tagen geleistet werden. Nur in den eiligsten Zeiten nimmt ihn der Verpächter den ganzen Tag in Anspruch. In Notfällen findet man dann aber Gelegenheit, in der Mittagspause oder des Abends dem Heuerling das eine oder andere Fuder Heu oder Getreide einzufahren. Anspruch auf Beschäftigung beim Verpächter hat der Heuerling in der Regel nicht. Auf einem Hofe, den der Verfasser aufsuchte, wird es jedoch ungern gesehen, wenn die Heuerleute anderswo Arbeit übernehmen. Wenn dem Heuerling daher von anderer Seite Arbeit angeboten wird, so hat er diese abzulehnen; auf dem Hofe kann er dann unter den gleichen Bedingungen Arbeit erhalten. Die Dienste des Heuerlings kommen besonders in Betracht bei den Pflanzarbeiten, dem Düngen, der Heu- und Getreideernte, dem Kartoffelroden und Dreschen. Die Hilfe der Frau wird außerdem auch beim Waschen und Unkrautjäten in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden Mann und Frau in der Regel nur in der Ernte und beim Dreschen herangezogen.

In neuerer Zeit übernehmen auch manchmal Heuerlinge infolge des Gesindemangels als ständige Arbeiter auf dem Hofe das Amt eines Knechtes.

f. Der Arbeitslohn.

In der Entlohnung der Heuerlingsdienste herrscht die größte Verschiedenheit. In manchen Fällen müssen die Dienste sämtlich, in anderen Fällen muss ein Teil von ihnen „unentgeltlich“, d. h. ohne Entgelt in bar geleistet werden. Das Entgelt besteht dann in billigen Pachtsätzen, billigen oder unentgeltlichen Gegendiensten des Verpächters, der Beköstigung und anderer Gewährungen. In der Regel wird jedoch ein Barlohn gezahlt. Dieser ist – entsprechend den Pachtpreisen – stets niedriger als der ortsübliche, kommt ihm aber nicht selten nahe. Manchmal wird für die im Vertrag ausbedungenen, nach Zahl bestimmten Arbeitstage der niedrigere Lohn gezahlt, für andere, darüber hinaus geleistete der ortsübliche. Einige Arbeiten, wie Wiesenkulturen, Forstarbeiten, werden auch wohl in Akkord geleistet. Der Lohn wird im allgemeinen nach Tagen, weniger häufig nach Stunden bemessen. Der Stundelohn schwankt zwischen 10 und 25 Pfg., der Tagelohn zwischen 0,40 und 2 Mk. Die Sätze zwischen 0,50 und 1 Mk. können als häufigster Tagelohn angesehen werden. Wenn ein Unterschied zwischen Sommer- und Wintertagen gemacht wird, ist der Tagelohn im Winter etwa um 1/5 niedriger. Höherer Tagelohn wird besonders da gezahlt, wo die Heuerleute eine feste andere Beschäftigung haben, namentlich den Fabrik- und Hüttenarbeitern. Denn diesen entgeht an den Tagen, da sie zum Hofdienst erscheinen müssen, der höhere ständige Lohn. Die Beköstigung beim Verpächter bildet die Regel; beköstigt der Heuerling sich selbst, ist der Lohn höher. Doch wird auch zu den höchsten Löhnen oft noch die Kost gegeben, so dass der Lohn dann dem ortsüblichen gleich steht.

Der Lohn für die Frau ist oft dem des Mannes gleich, meistens nur etwas niedriger; bei hohen Löhnen beträgt er die Hälfte des dem Mann gezahlten Barlohnes. Die Kinderarbeit wird mit 0,25 – 0,50 Mark für den Tag oder 10 Pfg. für die Stunde bezahlt.

Eine Verpflichtung zu der Gegenleistung des Spanndienstes des Verpächters besteht nicht immer, sie wird aber gewöhnlich nicht versagt. Der Preis der Gespannarbeiten richtet sich in der Regel nach dem Lohn der Heuerlingsarbeit, er steigt mit wachsendem Lohn, immer aber bewegt er sich unter dem ortsüblichen Preise. Oft sind die Gespannarbeiten unentgeltlich, meistens dann, wenn für die Heuerlingsarbeit kein Barlohn gezahlt wird, aber auch bei Barlohnung. In anderen Fällen müssen gewisse Spanndienste, - Pflügen, Eggen – bezahlt werden, andere dagegen – Einfahren der Ernte, Fahren zur Mühle – sind unentgeltlich. Allgemein üblich ist, dass dem Knecht ein Trinkgeld und Beköstigung gegeben wird. Die Pferdehilfe kommt besonders bei der Bestellung des Ackers und dem Einfahren des

Heus und Getreides in Betracht, dann bei den Fuhren zur Mühle, dem Transport des Viehs. Manche Spanndienste beruhen auf dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Heuerling und Verpächter. So stellt der Bauer seine Kutsche, wenn der Heuerling Besuch nach außerhalb macht oder von außerhalb empfängt.

2. Die Kosten der Heuerlingsarbeit.

Der Heuerling gilt als ein sehr teurer landwirtschaftlicher Arbeiter. Wenn man die Vergütung der Heuerlingsarbeit einschätzen will, so kann man den Barlohn, der meistens sehr niedrig ist, oft ganz wegfällt, nicht als Maßstab nehmen. Der Lohn besteht in der Hauptsache in der Differenz zwischen den ortsüblichen und den vom Heuerling gezahlten Preisen für Haus, Land, Spanndienste und in sonstigen Gewährungen. Diese Tatsache wird oft zu wenig gewürdigt, und der Heuerling ist oft gern geneigt, nur auf den niedrigen Barlohn von einigen Groschen hinzuweisen. In Wirklichkeit kommt dem Verpächter ein Arbeitstag des Heuerlings auf 3 – 5 Mk. Und wohl noch teurer zu stehen. Zur Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:

Der Heuerling hat 15 Scheffelsaat gepachtet; für die 2 Scheffelsaat Gartenland zahlt er je 6 Mk., für das übrige Land pro Scheffelsaat 7,50 Mk. Pacht. Der ortsübliche Pachtpreis beträgt 13 – 17 Mk. Pro Scheffelsaat. Die Miete für das Haus beläuft sich auf 21 Mk., für einen Pächter ohne Arbeitsverpflichtung würde sie etwa 120 Mk. betragen. Für Spanndienste mit 2 Pferden berechnet der Verpächter dem Heuerling pro Tag 3 Mk., der ortsübliche Preis beträgt 10 – 12 Mark.

Der Heuerling bezahlt also insgesamt:

a) Miete	21,--- Mk.
b) 2 Scheffelsaat Gartenland a 6,-- Mk.	12,--- Mk.
c) 13 Scheffelsaat Ackerland a 7,50 Mk.	97,50 Mk.
d) 4 Tage Spanndienste a 3,-- Mk.	<u>12,--- Mk.</u>
	142,50 Mk.

Bei gewöhnlicher Verpachtung ohne Arbeitsverpflichtung würden sich die Preise, die mittleren Zahlen angenommen, folgendermaßen stellen:

a) Hausmiete	120,-- Mk.
b) 15 Scheffelsaat Land a 15,-- Mk.	225,-- Mk.
c) 4 Tage Spanndienste a 11,-- Mk.	<u>44,-- Mk.</u>
	389,-- Mk.

Der Heuerling hat also eine Vergünstigung von 246,50 Mark.

Die Zahl der von ihm zu leistenden Tagedienste beläuft sich auf 30, die seiner Frau auf 40. Neben freier Beköstigung, die wir mit 80 Pfg. pro Tag anschlagen, werden dem Mann 50 Pfg., der Frau 40 Pfg. Tagelohn gezahlt.

Insgesamt erhält also der Heuerling an Vergütung für die Hofdienste:

1. Mehrwert der Heuer und der Spanndienste	246,50 Mk.
2. Arbeitslohn, 30 Tagedienste des Mannes a 1,30 Mk.	39,--- Mk.
3. 40 Tagedienste der Frau a 1,20 Mk.	<u>48,--- Mk.</u>
	333,50 Mk.

Da auf 1 Mark Männerlohn 12/13 Mark Frauenlohn entfallen, so wird jeder Tagedienst des Mannes mit 4,98 Mark, jeder Tagedienst der Frau mit 4,60 Mark vergütet.

Weitere Berechnungen aus verschiedenen Wirtschaften, deren Einzelposten der Raumersparnis wegen hier übergangen werden, ergeben 5,33 Mk. für den Arbeitstag des Mannes, 5,48 Mk. und 4,88 Mk. für den Arbeitstag des Mannes und der Frau, desgl. 5,21 Mk. und 4,07 Mk. und in einem vierten Fall 40 Pfg. für die Arbeitsstunde von Mann und Frau, während der ortsübliche Tagelohn 2,80 Mk. ohne Kost, 2 Mk. mit Kost beträgt.

Die Kostspieligkeit der Heuerlingsarbeit gegenüber fällt jedoch andererseits schwer ins Gewicht, dass dem Verpächter in Zeiten dringender Arbeit stets Arbeitskräfte sicher zur Verfügung stehen.

3. Die wirtschaftliche Lage der Heuerlinge.

In den vorhergehenden Darlegungen unterschieden wir zwei Hauptklassen von Heuerlingen, die ausschließlich oder hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten und die in Industrie und Bergbau fest beschäftigten. Zu diesen gewerblichen Heuerleuten sind die Handwerker hinzuzuzählen. Einen Übergang bilden die Heuerleute, die neben der Arbeit auf dem Hofe und in der eigenen Wirtschaft alle möglichen Gelegenheitsarbeiten übernehmen.

Das Schwergewicht der Wirtschaft des landwirtschaftlichen Heuerlings liegt in der Viehzucht, besonders in der Schweinemast und Schweinezucht. Die Schweinhaltung hat im Fürstentum Osnabrück in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen; die Heuerleute sind daran wesentlich beteiligt.

Für den eigenen Bedarf schlachten die Heuerleute 2, wenn die Familie zahlreich ist, auch wohl 3 Schweine. Wenn ein Rind geschlachtet wird, wird die eine Hälfte gewöhnlich an eine andere Heuerlingsfamilie verkauft. Mehrere fette Schweine, in manchen Fällen bis zu 10, ja bis zu 20, 25 Stück kommen aus einem Heuerkotten jährlich auf den Markt. Für die Mast wird allgemein Gerste zugekauft.

Einen ansehnlichen Gewinn wirft ferner der Verkauf von Kälbern, von Butter und Eiern ab. In einzelnen Bauerschaften wird die Pacht ganz oder zum größten Teil aus dem Verkauf von Obst aufgebracht. Ein Heuerling hatte zum Beispiel in dem Jahre, in dem Verfasser in der Bauerschaft Nachfrage hielt, aus dem Verkauf von Erdbeeren 180 Mark erzielt. In dem Anbau und der Verwertung des Obstes könnte aber im Allgemeinen und besonders bei den Heuern noch mehr geschehen. Die Bleichen, Gärten, Häuserwände könnten noch mehr ausgenutzt werden. Der Ertrag des Obstbaues wird aber unterschätzt, und man hört wohl sagen: Gibt es viel Obst, dann ist es zu billig, und das Pflücken und der Transport lohnt sich nicht; gibt es wenig und ist es teuer, dann haben wir auch nichts. Diese Behauptung beachtet vor allem zu wenig den Wert des Obstes für den eigenen Haushalt und den Umstand, dass geringe Erträge einer vollständigen Ertragslosigkeit doch vorzuziehen sind. Man findet auch, wenn auch selten, die Bestimmung, dass der Ertrag der Obstbäume bei den Heuerhäusern nicht dem Heuerling, sondern dem Verpächter zusteht. Schon zur Beseitigung von Gewissenskonflikten wäre die Aufhebung derartiger Vorbehalte wünschenswert. In den freien Stunden erwerben sich die Heuerleute durch Korbflechten, Besenbinden oft eine kleine Nebeneinnahme. Der Verkauf von Waldbeeren und Pilzen, die von den Kindern gesammelt werden, bringt einen oft beträchtlichen Erlös. Die in der Nähe der Städte wohnenden Heuerleute schaffen sich einen Nebenverdienst durch das Räuchern von Fleisch. Viele kleine Leute in der Stadt und ihrer Umgebung füttern, zum großen Teil aus den Abfällen der Haushaltungen, ein Schwein fett, oder kaufen eins, um es für sich selbst schlachten zu lassen. Das Fleisch wird dann größtenteils zu Wurst verarbeitet. Zum Räuchern bringen sie die Schinken, die Wurst und den Speck zu Heuerleuten und holen von ihren Vorräten von Zeit zu Zeit etwas ab. Für das Räuchern wird pro 100 Pfd. 1 Mark berechnet, auch wohl etwas mehr. Es wird durch den Rauch des Herdfeuers am Ende der Diele besorgt. Allerdings bringt das Räuchern für Fremde manche Arbeit mit sich, da jeder seine Fleischwaren aus an den günstigsten Stellen hängen haben will und diese oft in kleinen Mengen wiedergeholt werden. Manchmal räuchert der Heuerling für 30 – 40 Leute.

Als Beschäftigung in den Wintermonaten kommen für die landwirtschaftlichen Heuerleute Arbeiten in den Forsten, bei Wiesenanlagen und Wiesenverbesserungen, Wegebauten, Kultivierungen in Betracht. Die Weberei für den eigenen Bedarf ist noch nicht ausgestorben, in vielen Heuerhäusern webt noch die Frau für den Haushalt, die Tochter für ihre Aussteuer. Nach einer Zählung der Hannoverschen Landwirtschaftskammer finden sich im Regierungsbezirk Osnabrück noch 4240 Webstühle. Anregungen der Frau Landrat Prinzessin v. Schönau-Carolath in Wittlage wurden im Jahre 1902 im Kreise Wittlage Webereikurse errichtet. Zwei Lehrerinnen von der Volkshochschule in Askow in Jütland erteilten Unterricht in der nordischen Weberei. In folgenden Jahren konnten zwei Mädchen aus dem Kreise bereits den Unterricht geben. Der Kreis Iburg hat neuerdings eine Webelehrerin angestellt. Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover werden Beihilfen für Flachsmusterfelder geleistet; im Jahre 1913 veranstaltete sie drei Ausstellungen für Flachsbaum, Flachsverarbeitung und Hausweberei, von denen eine in Osnabrück stattfand.

Der Barlohn für die Arbeit auf dem Hofe des Verpächters spielt gegenüber den Erträgen der eigenen Wirtschaft bei den Heuerleuten mit größerer Pachtung eine untergeordnete Rolle. Wichtiger ist schon der Verdienst aus sonstiger Arbeit, z. B. in den Forsten, bei Wegebauten, wenn sie häufiger sind. Bestimmte Zahlen über die Einkommensverhältnisse sind bei der Scheu, einen genauen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, schwer zu geben.

Aus dem Haushalt eines Heuerlings konnten folgende Posten ermittelt werden:

Lohn für die Hofdienste	191,40 Mk.
100 Tage Arbeit in den Forsten	250,--- Mk.
Erlös aus dem Verkauf von 3 fetten Schweinen zu je 235 Pfd. a 61 Pfg.	430,--- Mk.
2 Zucht-Ferkel a 80,-- Mk.	<u>160,--- Mk.</u>
	1031,40 Mk.

Hierzu käme noch der Ertrag aus dem Verkauf von Eiern, Butter, ein bis zwei Kälbern.

Dem standen gegenüber eine Pachtsumme von 270 Mk. und Kosten für Spanndienste von 21,60 Mk. Die Heuerlinge, die in der Industrie, dem Bergbau ihre Hauptbeschäftigung haben, können naturgemäß in der Regel nur eine kleine Pachtung übernehmen, sie wirft einen großen Teil des Lebensunterhaltes ab, die Arbeitsverpflichtung schafft dem Heuermann trotz ihrer geringen Ausdehnung eine billige Wohnung oder billiges Pachtland. Krankheit und Arbeitslosigkeit können ihn nicht so schwer treffen wie einen anderen Arbeiter.

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass alle Heuerleute sich in durchaus gesicherten Lebensverhältnissen befinden. Ein gewisser Wohlstand ist unter ihnen gar keine seltene Erscheinung. Fast immer ist es den Heuerleuten bei Fleiß und Sparsamkeit möglich, Ersparnisse zu machen. Auf mehrere Anfragen wurde die Antwort gegeben, dass ein Drittel und noch mehr aller Einlagen bei den ländlichen Genossenschaftssparkassen von den Heuerleuten herrühren. Das Vermögen beläuft sich manchmal auf Zehntausende. Ein Heuerling wurde z. B. dem Verfasser genannt, der jedem seiner 3 Kinder eine Mitgift von 9000 Mark geben konnte. Ein anderer, der als Knecht heiratete und eine Heuer bei seinem Bauer bezog, musste sich das Geld vom Verpächter leihen, um sich eine Kuh anzuschaffen. Nach 10 Jahren hatte er seinen Viehbestand vermehrt, seine Wirtschaft gut imstande und noch 5000 Mark Ersparnisse gemacht. Söhne von Heuerlingen finden sich auf den höheren Schulen. Bei Verkauf von Ländereien und kleinen Stellen, Parzellierung und Verpachtung von Bauernhöfen sind die Heuerleute die hauptsächlichsten Bewerber.

4. Die soziale Lage der Heuerlinge.

Zwischen Verpächter und Heuerling besteht gewöhnlich ein gutes Verhältnis. Bei dem Bauer vom alten Schläge bildet der Hof mit dem Gesinde und den Heuerleuten gewissermaßen eine große Familie. Der Bauer ist für das Gesinde der „Pappe“ (Vater), die Bäuerin wird als „Mamme“ (Mutter) angesprochen. Bauer, Gesinde und Heuerlinge sitzen an einem Tisch. Die Heuerleute sind auch an den Sonn- und Festtagen auf dem Hofe gern gesehen. Braucht der Heuerling Rat und Hilfe, befindet er sich in Not, dann wendet er sich in erster Linie an seinen Bauer. Kaerger spricht in seiner „Arbeiterpacht“ (S. 116 f.) von der Gleichgültigkeit, die der Bauer gewöhnlich bei Krankheits- und Unglücksfällen in der Familie oder in der Wirtschaft des Heuerlings an den Tag lege, und sagt: *„Soange es sich um bloße Worte handelt, bleibt der Bauer gemächlich,... kommt ihm aber der Arbeiter mit der Arzt- und Apothekenrechnung oder will er von ihm Nachlässe wegen Misswachs oder Viehseuche haben, da erinnert sich der Bauer plötzlich ganz genau des Umfangs seiner Verpflichtungen gegenüber dem Heuerling und findet das Verlangen, dass er über diese hinaus auch nur das kleinste Titelchen leisten soll, höchst unverschämt. Die ganze, viel gepriesene Gleichstellung hilft dem armen Burschen dann in der Tat nicht soviel, wie die Katze auf dem Schwanze wegtragen kann.“*

Dieses harte Urteil trifft in seiner Allgemeinheit auf den Osnabrücker Bauer in keiner Weise zu. In der von ihm bearbeiteten Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland kann dann auch Kaerger gerade das Gegenteil feststellen. Das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling kommt in manchen alten Gebräuchen zum Ausdruck. Ist dem Bauer ein Kind geboren, so trägt es eine Heuerlingsfrau zur Kirche; bei einem gleichen Ereignis in der Heuerlingsfamilie kommt der Bäuerin dieses Amt zu. Zum Taufpaten eines seiner Kinder wählt der Heuerling gern den Bauer oder die Bäuerin, wenn dabei auch manchmal die Aussicht auf ein reiches Patengeschenk eine Rolle mitspielen mag.

In der Wellingholzhauser Gegend werden an den drei hohen Festtagen sämtliche Heuerleute auf den Hof zum Essen geladen; sie bringen dem Bauer „Wegge“ (eine Art Kuchen) mit und erhalten als Gegengabe beim Aufbruch von der Bäuerin ein Stück Rauchfleisch. In Gesmold gehen am Kirmestage die Heuerlinge mit der ganzen Familie auf den Hof zum Mittagmahl, das reicher ist als gewöhnlich. Dafür hat dann eine der Heuerlingsfrauen am Nachmittag, wenn alles auf der Kirmes ist, das Haus zu hüten. Verfasser war mehrfach an einem Abrechnungstage auf einem Hofe, auf dem die Bäuerin um

keinen Preis von dem seit jeher üblichen Brauch abging, die Heuerleute an diesem Tage mit Sauerkohl zu bewirten.

Das patriarchalische Verhältnis ist jedoch im Abnehmen begriffen. Bauer und Heuerling standen sich früher an Bildung im Allgemeinen gleich. Die Besitzer der größeren Höfe genießen jetzt gewöhnlich mehr als bloße Volksschulbildung. Das schafft zwischen ihnen und den Heuerleuten einen gewissen Abstand, auch wenn der Bauer ihn nicht betont. In die Lebenshaltung der Bauern kommt ein mehr städtischer Zug. In den Wohnräumen schwindet der alte Bauernhausrat, sie werden mit „modernen“, aus der Stadt bezogenen Möbeln eingerichtet. Manche Bauernsöhne, die auf den höheren Schulen studieren, suchen auch zu Hause die Bauernart zu verleugnen. Die Töchter der großen Bauern erhalten oft ihre Ausbildung in städtischen Pensionaten und lernen Französisch, Englisch und Klavierspielen. Solche Bauernfamilien setzen sich nach vollendeter Arbeit nicht mehr mit dem Gesinde und den Heuerleuten an den Tisch. Vielfach arbeiten die Heuerleute bei eigener Kost; werden sie auf dem Hofe beköstigt, so sitzen sie öfter mit dem Gesinde in der Küche zusammen, während der Bauer sich und seiner Familie in der Stube den Tisch decken lässt. Der Bauer auf den größeren Höfen arbeitet auch nicht mehr in dem Maße wie früher selbst in der Wirtschaft mit, er wird mehr zum bloßen Leiter des Betriebes.

Gegenüber dieser Ausbildung eines Abstands in sozialer Hinsicht ist in einer Beziehung der soziale Gegensatz, der zwischen Bauer und Heuerling stets bestanden hat, stellenweise im Scheiden begriffen. Früher hat der Bauer immer bei der Begründung einer Familie ein stark ausgeprägtes Standesbewusstsein gezeigt, und es kam wohl nie vor, dass ein Heuerlingssohn auf einen Bauernhof heiratete, ein Anerbe sich eine Heuerlingstochter zur Frau nahm. Derartige Fälle sind jetzt nicht mehr so selten, wenn sie sich in den reichen Gegenden wohl auch nie ereignen. Ein solches Übergewicht wie früher hat beim Bauer der kühle Verstand und die Berechnung in der Heiratsfrage nicht mehr, und ganz ohne Mittel sind die Kinder der Heuerlinge ja heute auch nicht, und vor allem gehen aus einer Heuerlingsfamilie, die es zu etwas gebracht hat, tüchtige Menschen hervor.

5. Stellung der Heuerlinge in der Gemeinde.

Im Jahre 1848 wurde, wie wir oben darlegten, von der Regierung geplant, den Heuerleuten ein Stimmrecht in der Gemeinde einzuräumen. Dieser Plan kam aber erst bei der Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden im Jahre 1859 zur Verwirklichung.

Für die Rechte der Heuerlinge in der politischen Gemeinde kommen folgende Bestimmungen der Hannoverschen Landgemeindeverordnung vom 28. April 1895 in Frage:

§ 8.

Als stimmberechtigt gelten:

1. Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen.
2. Alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind (einen Wohnsitz haben)⁴⁷⁾ und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie
 - a) nicht zu schweren Strafen (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt (sondern im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte),
 - b) sonst unbescholten,
 - c) selbständig sind.

§ 11.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist.

Auch kann durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung der Obrigkeit (des Kreis Ausschusses) festgestellt werden, dass gewisse Klassen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten nicht beizutragen haben, in welchem Falle das Stimmrecht dieser Klassen ruht, sofern und solange deren Mehrheit damit einverstanden ist.

§ 17.

Behufs Bestimmung des Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Gemeindemitglieder soll regelmäßig eine Klasseneinteilung stattfinden. Die Grundlage für diese Einteilung bilden die verschiedenen Klassen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter. Die Nichtansässigen bilden, soweit sie

⁴⁷⁾ Die () enthalten die nach den späteren Gesetzen notwendigen Änderungen.

nicht unter Berücksichtigung ihrer Konkurrenz zu den Gemeindelasten in eine dieser Klassen einzureihen sind, die unterste Klasse.

Das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Konkurrenz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

Regelmäßig soll das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so groß ist, dass er zur Bewirtschaftung zwei Pferde oder mehr erfordert, überwiegen.

In einzelnen Landgemeinden mit ausschließlich ländlichem Charakter, in denen Kommunalsteuerschläge nur von der Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden, haben die Heuerleute kein Stimmrecht, da sie zu den Gemeindelasten nicht beitragen. In den meisten Gemeinden werden aber Zuschläge zur Einkommensteuer und den fingierten Normalsteuersätzen erhoben. Den Heuerleuten, die zur Steuer veranlagt sind, steht daher ein Stimmrecht zu, und zwar wählen sie nicht immer in den untersten Klassen.

Mehr Einfluss als in der politischen Gemeinde haben sie manchmal in der kirchlichen Gemeindevertretung. Zu ausgesprochenen Gegensätzen zwischen Grundbesitzern und Heuerlingen kommt es in der Gemeinde kaum.

Auch politisch steht der Heuerling gewöhnlich auf demselben Standpunkt wie der Bauer. Sozialistische Strömungen findet man unter den rein landwirtschaftlichen Heuerleuten gar nicht, unter den in der Industrie tätigen selten. Wenn man die Bauern manchmal von Sozialdemokraten unter den Heuerlingen reden hört, so ist zu berücksichtigen, dass dem Bauer oft jeder Arbeiter, der irgendwelchen Reformideen huldigt oder sich einer Organisation anschließt, als Sozialdemokrat erscheint.

6. Strömungen und Wandlungen. Ausblick.

Das Heuerlingswesen ist als die ideale ländliche Arbeitsverfassung angesehen worden. Es gibt wohl auch keine ländliche Arbeiterklasse, die wirtschaftlich und sozial besser gestellt ist als die Heuerlinge, und andererseits ist das Osnabrücker Land von einem starken Arbeitermangel bisher verschont geblieben.

Aber es machen sich Anzeichen bemerkbar, als ob das Heuerlingswesen auf die Dauer doch nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Zahl der Heuerleute nimmt ab, die Wiederverpachtung einer Heuer fällt oft schwer, die Bauern müssen sich in steigendem Maße der Zeitungs-Announce bedienen, man findet öfter leerstehende Heuerhäuser. Stellenweise werden schon slawische Wanderarbeiter herangezogen.

Fassen wir zunächst die zahlenmäßige Bewegung des Heuerlingswesens ins Auge. Es gab im Jahre 1847 im Fürstentum Osnabrück 12692 Heuerlingsfamilien. In dieser Zahl sind nur die Heuerlinge im engeren Sinne, d. h. die kleinen Pächter mit Arbeitsverpflichtung einbegriffen. Nach einer Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe vom Jahre 1850 gab es im Fürstentum Osnabrück 14252 Heuerleute im weiteren Sinne, d. h. kleinere Pächter überhaupt, und insgesamt 24820 landwirtschaftliche Betriebe. Nach den Ermittlungen vom Jahre 1895 waren überhaupt 24681 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden; davon waren 12098 Pachtwirtschaften, und von diesen hatten 11540 weniger als 5 ha Pachtland. Darunter den in der Zählung von 1850 angegebenen 14252 Heuerleuten nur die kleinen Pächter verstanden sind, so bringen wir diese Zahl nur mit den im Jahre 1895 gezählten 11540 Pächtern mit weniger als 5 ha Land in Vergleich, rechnen die größeren Pachtungen zu den im Eigentum bewirtschafteten Betrieben, wie es 1850 auch geschehen ist.

Ein Vergleich der Zählungen von 1850 und 1895 ergibt demnach einen Rückgang der Betriebe überhaupt um 139, es haben aber lediglich die kleineren Pachtbetriebe abgenommen, die Zahl der Eigentümer dagegen hat zugenommen. Das berechtigt jedoch nicht zu der Schlussfolgerung, dass die eingegangenen Heuern zu Eigenbetrieben wurden. Die Vermehrung der Eigenbetriebe hat vor allem ihren Grund in der Zunahme der Anbaufläche, der Kultivierung der Heiden und Moore, der Verdichtung der Siedlung an einzelnen Orten.

Der Rückgang der Heuern ist in erster Linie auf die starke Auswanderung nach Amerika zurückzuführen, die bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts anhielt. Man konnte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht ganz mit Unrecht von einer Überkultur auf dem Lande sprechen. Viele Bauern

hatten soweit mehr Heuerleute angesetzt, als die Größe und der zur Verpachtung verfügbare Teil des Hoflandes erlaubte, als nach ihrem Arbeitsbedarf nötig war. Nicht nur die Erben, auch die Kötter, die oft selbst kaum Land genug hatten, setzten Heuerleute an. Für eine so große Zahl unangesessener Leute war bei dem noch nicht intensiven Betrieb der Landwirtschaft, nach dem Niedergang der Hausindustrie nicht genug Erwerbsmöglichkeit.

Dann traten bessere wirtschaftliche Verhältnisse ein. Die Heuerleute fanden auf dem Lande eine durchaus gesicherte Existenz. Trotzdem ging ihre Zahl weiter zurück. Es ist nun die Frage, welches die Gründe dieser Zersetzungserscheinungen sind und welche Forderungen sich aus ihnen ergeben.

Vom Standpunkt des Verpächters aus hat sich die Bedeutung des Heuerlingswesens im Laufe der Zeit verschoben. Seine Entstehung hatte in erster Linie ihren Grund in den Geldinteressen des Bauern und der Beschränkung der Ansiedlungsmöglichkeit. Durch Ansetzung eines Familiengliedes in einen Heuerkotten suchte der Bauer die Auszahlung der Abfindung zu umgehen, die Pacht war eine wesentliche Besserung seiner Einnahme, das Leibzuchtshaus brachte durch Verpachtung einen Ertrag, der Heuerling war nicht selten Gläubiger des Bauern, der anstatt der Zinsen ein Unterkommen und eine kleine Landnutzung gab, er war Abnehmer für manche Produkte der bäuerlichen Wirtschaft. Auf die Arbeitskraft des Heuerlings kam es dem Bauern erst in zweiter Linie an.

Jetzt liegt für den Grundbesitzer einzig und allein in der Arbeitsverpflichtung des Heuerlings der Wert des Heuerlingswesens. Denn eine Verpachtung an freie Pächter würde einen wesentlich höheren Ertrag geben, besonders in der Nähe der Städte und Industrieorte, wo bis zu 300 – 400 Mark für ein ha Pacht gezahlt werden.

Die Arbeitsverpflichtung nun, d. h. meistens nicht die Arbeit selbst, sondern die Pflicht, auf den Ruf des Verpächters zu erscheinen, wird von den Heuerleuten oft sehr als Last empfunden. Sie streben auf ein reines Pachtverhältnis hin, besonders diejenigen, die einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb haben, und die Heuerlinge mit ständiger Lohnarbeit in der Industrie, dem Bergbau usw. Die von Arbeitsverpflichtung freie Pachtung ist aber nicht das letzte Ziel der Wünsche, sondern allgemein und stark ist das Streben nach Selbständigkeit, nach einem eigenen Besitztum. Die Möglichkeit, auf dem Lande ein Eigentum zu erwerben, ist aber nur gering. Dass ein Bauer zum Verkauf von Land bereit ist, bildet eine seltene Erscheinung; er strebt im Gegenteil nach Vergrößerung seines Besitzes. Kommt aber eine kleinere Besizung zum Verkauf, eine größere zur Teilung, so werden die hartnäckigsten Gebote in der Regel aus den Kreisen der Heuerleute abgegeben. Dass dann ein Besitztum manchmal über seinen Wert bezahlt wird, nimmt kein Wunder. Typisch ist folgender Fall. Ein Kotten mit 2 ha Ackerland und Wiesen kam zum Verkauf. Der benachbarte Bauer hätte das Anwesen gern zur Abrundung seines Besitzes gehabt. Er ging mit seinem Gebot bis 9000 Mk., dem nach seiner Meinung äußersten Preise. Aber ein Heuerling überbot ihn um 1800 Mk. Von den 10800 Mk. Kaufpreis bezahlte er 2800 Mk. bar, den Rest von 8000 Mk. ließ er als Hypothek stehen.

Dieser Landhunger der Heuerleute hat denn auch viele von ihnen als Ansiedler in die Ostmark wandern lassen. Da er nur selten erfüllt wird, so suchen die rein landwirtschaftlichen Heuerleute wenigstens einen ganz selbständigen Wirtschaftsbetrieb zu pachten. Wenn sie nur eben können, vergrößern sie ihre Heuer; oft wird auch Land zu ortsüblichem Preise vom eigenen Verpächter oder von anderen Besitzern zugepachtet. Wenn sie eine gute Heuer hatten, größere Ersparungen machen konnten, pachten sie auch wohl einen ganzen Hof. Es sind daher manchmal die besten Heuern, die nicht durch zwei Generationen in einer Familie bleiben.

Mit diesen Strömungen hängt eng zusammen das Streben nach Änderung der früher allgemein und auch jetzt noch meistens üblichen Berechnung von Pacht und Lohn. Wir haben oben dargelegt, dass die Höhe der Pacht und des Lohnes miteinander in Wechselwirkung stehen, dass mit wachsendem Lohn auch die Pacht steigt. Wo sich nun der Lohn weit von dem ortsüblichen entfernt, kann unter den Heuerleuten leicht die Meinung entstehen, dass ihre Arbeit viel zu niedrig bezahlt wird.

Wo auf einem Hof die Heuerlinge nicht zu halten sind, hat das oft auch seinen Grund in der Auflösung des alten patriarchalischen Verhältnisses. Dass die Heuerleute selbst ein derartiges Verhältnis zu schätzen wissen, bei seinem Fehlen die Anhänglichkeit an den Hof verlieren oder überhaupt nicht gewinnen, dafür ließen sich bestimmte Beispiele anführen.

Dass Heuerhäuser leer stehen und nicht wieder vermietet werden können, hat seine Ursache hier und da auch in ihrem schlechten Zustand. Stellenweise findet man alte, verfallene, strohgedeckte Fachwerkhäuser, die das Auge des Malers und Photographen entzücken, in denen sich aber eine Familie auch bei ganz bescheidenen Ansprüchen nicht wohl fühlen kann. Unter dem Vorwand, dass die Miete

so außerordentlich niedrig sei, hat man bei manchem alten Heuerhause die Ausbesserungskosten ersparen wollen.

Der Fortbestand des Heuerlingswesens wird aber am meisten in Frage gestellt durch die starke Abwanderung des jungen Volkes in die Stadt. Früher gingen die Kinder der Heuerleute als Knechte oder Mägde zu den Bauern. Jetzt dienen die Mädchen die ersten Jahre nach der Entlassung aus der Schule wohl noch beim Bauern. Oft gehen sie aber auch sogleich zur Fabrik oder nehmen Beschäftigung als Heimarbeiterin, bleiben auch wohl zu Hause, bis sie gesetzter geworden sind, um dann eine Stellung in der Stadt anzunehmen. Sie scheuen vor der landwirtschaftlichen Arbeit zurück, besonders vor der Beschäftigung mit dem Vieh. Das Mädchen, das in der Stadt dient und am Feiertag im Warenhausstaat die Dorfstraße beherrscht, wird beneidet, und seine Erzählungen von den Annehmlichkeiten des Stadtlebens finden nur ein zu williges Ohr. Die Bauern-Großmagd verliert ihren Stolz und schämt sich vor dem jüngsten großsprecherischen Stubenmädchen aus der Stadt.

Die Söhne der Heuerleute lockt der hohe Lohn der Fabrik, der Steinbrüche, Bergwerke. Die, welche zunächst auf einem Hof als Knecht dienen, kommen nach der Militärzeit nur selten aufs Land zurück. Der Heuerlingssohn, der zur Fabrik geht, bringt schon frühzeitig ein gutes Stück Geld mit nach Haus, gibt seinen Eltern einen Teil seines Verdienstes als „Kostgeld“ ab, legt sich von dem anderen etwas zurück. Da die Eltern den Lebensunterhalt aus der Heuer ziehen, Wohnungsmiete und Landpacht niedrig sind, keine großen Barauslagen gemacht werden, fällt nur der große Überschuss des Fabriklohns ins Auge. Es kommt hinzu, dass der industrielle Arbeiter eine feste Arbeitszeit und seinen regelmäßigen Feierabend hat. Wenn der Knecht am langen Sommerabend noch ein gutes Stück Arbeit vor sich hat, dann sieht er auf der Landstraße die Fabrikarbeiter schon auf dem Heimweg.

Bei dem jungen Volk spricht dann auch die Erwägung mit, dass der Fabrikarbeiter, das Dienstmädchen in der Stadt mehr Freiheit haben als das Gesinde auf dem Lande. Im Heuerhause wird auf strenge Zucht gehalten. Der Bauer und die Bäuerin wollen bei ihren Knechten und Mägden Elternstelle vertreten, sie fühlen sich für deren Entwicklung verantwortlich. Knecht und Magd können nicht ausgehen, ohne dass der Bauer weiß, wo sie sind.

Bei dem immer zunehmenden Gesindemangel müssen die Bauern mit den Löhnen ständig in die Höhe gehen. Bauern, die keine Kinder haben und nur mit bezahltem Personal arbeiten müssen, halten es bei den hohen Unkosten für besser, den Hof zu verpachten. Die Möglichkeit, leicht eine Stellung wiederzufinden, führt bei dem Gesinde auch manchmal zu Unbotmäßigkeit. Am besten verfährt der Bauer noch, wenn er schon während der Schulzeit ein Kind aus einem Heuerhaus zu sich nimmt. Für eine Heuerlingsfamilie mit zahlreichen Kindern bedeutet das eine große Erleichterung, und der Bauer zieht sich ein treues Gesinde heran.

Es ist nun die Frage, welche Stellung gegenüber all diesen Erscheinungen und Strömungen einzunehmen wäre.

Die Zersetzung des Heuerlingswesens hat noch nicht den Umfang genommen, dass man von einem Notstand sprechen könnte. Viel fühlbarer ist der Gesindemangel, er wirkt aber auf das Heuerlingswesen ein, da das Gesinde den Nachwuchs für die Heuern bildet.

Um das junge Volk von der Abwanderung in die Stadt abzuhalten, tut eine Aufklärungsarbeit not, die schon frühzeitig einsetzt. Das Bewusstsein von dem Werte und der Bedeutung des Landes und der Landarbeit ist in der ländlichen Arbeiterbevölkerung zu erhalten und zu beleben. Das ist hinwiederum nur möglich, wenn die auf das Land hinausgehenden Gebildeten, die jungen Lehrer, Beamten, von der Bedeutung des Landes auch überzeugt sind und die Posten auf dem Lande nicht offensichtlich als Durchgangsstellungen betrachten, die sie je eher desto lieber mit einer Stelle in der Stadt vertauschen. Man trage aber auch dem größeren Bedürfnis des jungen Landvolkes nach Unterhaltung und Anregung Folge, lasse das Land auch an den Kulturgütern der Neuzeit teilnehmen, natürlich unter Ausschaltung der Errungenschaften und Einflüsse einer Pseudokultur. Dem Land hat man vieles von seinem Frohsinn, viele der alten Volksfeste, Volksbräuche und Volksspiele genommen, welche die Gemeinde ohne Unterschied von Rang und Stand vereinten. Ihre Wiederbelebung erhöht die Freude am Landleben und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl. Der Wohlfahrts- und Heimatpflege liegt noch ein weites Feld offen.

Hinsichtlich der Strömungen unter den Heuerleuten kann der Verpächter dem Streben nach Gleichstellung des Lohnes mit dem ortsüblichen ohne Schwierigkeit nachkommen. Es geschieht ja auch schon stellenweise. Allerdings ist damit eine Erhöhung der Pachtpreise und der Preise für die Gegendienste verbunden. Wenn die Verpächter allgemein dazu übergangen, wäre der Vorteil entschieden auf ihrer Seite.

Eine völlige Entbindung von der Arbeitspflicht würde die Auflösung des Heuerlingswesens bedeuten. Die Grundbesitzer werden sich nicht leicht dazu entschließen.

Mit der Arbeitsverfassung müsste zugleich auch die Besitzverteilung eine Änderung erfahren. Es wäre zu bedenken, ob dem Streben der Heuerleute nach Befreiung von der Arbeitspflicht nicht dadurch nachzukommen ist, dass gleichzeitig durch Bildung neuer Pachtungen der Bedarf an Arbeitskräften vermindert wird. Wenn man die Heuerleute auf dem Lande und in der Heimat halten will, so muss man ihnen eine größere Möglichkeit geben, in die Klasse der Grundeigentümer aufzusteigen. *„Auf die Dauer bieten freie Arbeiter mit einem eigenen Besitztum von Haus und einigen Morgen Land die sicherste Gewähr gegen Arbeitermangel, und ist daher deren Erhaltung und Vermehrung nach Möglichkeit anzustreben.“*

Dieser Anschauung, die der landwirtschaftliche Hauptverein Münster in einem Jahresbericht zum Ausdruck brachte, wird man sich im Osnabrücker Lande auch wohl anschließen müssen. Mit einer Ansiedlung von Landarbeitern ist es aber nicht getan. Das Streben der Heuerlinge geht weiter als nach einem eigenen Haus mit einigen Morgen Land, sie wollen ja aus der Klasse der Arbeiter heraus.

Der gesunde Zustand wäre wohl dann erreicht, wenn die Höfe im allgemeinen auf ein Maß gebracht wären, dass die Arbeitskräfte der Familie mit Zuziehung weniger Hilfskräfte ausreichen. Aus dem abgestoßenen Lande wären Besitzungen für die aufstrebenden Heuerlinge zu schaffen. Bei dieser Sesshaftmachung von Heuerleuten könnte der sogenannte „Westfond“ in Anspruch genommen werden, wie es von einem bekannten Hofbesitzer im Kreise Bersenbrück geschehen ist, durch dessen Vermittlung je 1000 Mk. aus dem Fond bei Ansiedlung von Heuerleuten gegeben wurden. Vor allem aber kann durch Schaffung von Rentengütern auch den nicht sehr kapitalkräftigen Heuerlingen der Erwerb eines eigenen Besitztums ermöglicht werden.

Bei den Osnabrücker Bauern wird man für diese Ansichten jedoch nicht viel Anhänger finden. Sie wollen in der Regel von einer Beseitigung des Heuerlingswesens nichts wissen. Aber wo man über Mangel an Arbeitskräften klagt, zu ausländischen Wanderarbeitern seine Zuflucht nehmen muss, wäre im volkswirtschaftlichen Interesse der oben angedeutete Weg wohl der beste. Jedenfalls müsste eine weitere Aufteilung des Grund und Bodens einer Rückkehr zu extensiverem Betrieb, wie sie stellenweise wegen Arbeitermangels in Westfalen stattfindet, entschieden vorgezogen werden. Hin und wieder hat sich ein Bauer wegen Mangels an Arbeitern wohl zu größerer Verpachtung entschlossen. Verringerung des Besitzes ist dem Osnabrücker Bauern aber im allgemeinen etwas, an das er am allerwenigsten denkt. Mancher junge Bauer trachtet danach, sein Besitztum durch Heirat noch um einen weiteren Hof zu vergrößern; solche im volkswirtschaftlichen Interesse zu bedauernden Besitzanhäufungen sind nicht selten. Von Leuten, die weiter und tiefer sehen, wird auch auf eine stellenweise zunehmende Einschränkung der Kinderzahl im Interesse der Besitzanhäufung hingewiesen.

Auf diese Zusammenziehung des Grundbesitzes und ihre Schäden, auf die Bedeutung einer weitgehenden Aufteilung des Grund und Bodens wies schon Stüve im Jahre 1866 hin. Nach einem Hinweis auf den Arbeitermangel schrieb er: *„Und was tun wir dagegen? – Wir scharren zusammen. Wir sehen nicht lieber, als wenn Geld zu Geld zu bringen ist, der Anerbe etwa eine Anerbin heiratet; und damit ist's dann noch nicht genug. Wenn die Kinder heranwachsen, da muss der Erbe von zwei Höfen wieder eine Erbin von zwei Höfen haben usw. Ist's nicht so? Haben wir nicht schon überall Fälle, wo sich das Vermögen so anhäuft? Davon ist die natürliche Folge, dass die Kinder nicht mehr zur Arbeit erzogen werden. Sie müssen alle Herren sein. Der Hauptvorteil des Bauern in unserem Lande besteht darin, dass er einen guten Teil Arbeit mit eigener Hand tut, den bei den großen Oekonomien Knechte und Tagelöhner tun müssen. Das geht aber nur auf kleineren Besitzungen, nicht auf großen Gütern. Darum sind die kleinen Höfe für unseren Bauernstand so viel wert, und wir sollten mit aller Gewalt dahin arbeiten, dass die eher vermehrt als vermindert würden. Statt dessen heiraten wir zusammen, kaufen zusammen, wollen alle Junker werden und denken wenig daran, wo unsere Not steckt.“*

Eins ist aber zu berücksichtigen, wenn der Sesshaftmachung von Heuerlingen das Wort geredet wird. Betrachten wir die Verhältnisse eines kleinen selbständigen Landwirts und die eines Heuerlings mit genügender Pachtung und alten Pachtbedingungen, so kommt man zu dem Ergebnis, dass solch ein Heuerling bei Erwerb eines Eigentums lediglich einen sozialen Aufstieg nimmt, in wirtschaftlicher Beziehung sich keineswegs verbessert, im Gegenteil sich schlechter stellt. Auch Kaerger bezeichnet als das ganz zweifellose Ergebnis seiner Studien die Erkenntnis, dass die Neubauern in der Mehrzahl der Fälle sich wirtschaftlich weitaus schlechter stehen, als die Heuerlinge.

Der Eigentümer hat Grund- und Gebäudesteuer, die Feuerversicherungsprämie für das Haus zu zahlen, die Instandhaltung der Gebäude obliegt ihm. Die Grundstückspreise sind außerordentlich hoch, ein neues Anwesen muss daher meistens mit nicht unbedeutenden Schulden belastet werden.

Bei dem Heuerling fallen die Grund- und Gebäudesteuern, die Feuerversicherungsprämie, die Instandhaltungskosten des Hauses fort. Die Pacht ist niedriger als der Schuldzins beim Kauf einer gleichen Menge Land. Der Heuerling hat manche sonstige Vorteile und Vergünstigungen. Er bekommt eben die Pflicht, Hofdienste zu leisten, sehr hoch vergütet. Seine Pachtung und seine Arbeit trägt ihm auf Kosten des Ertrages des Hofes mehr ein als unter gewöhnlichen Verhältnissen, in denen alles nach den ortsüblichen Preise berechnet wird. Die Umwandlung der Heuerlinge in freie Pächter oder Eigentümer bringt zwischen ihrer Wirtschaft und den Höfen eine Verschiebung und einen Ausgleich in der Ertragshöhe. Diese Erwägungen finden aber bei dem vorwärts strebenden Heuermann gegenüber dem befriedigenden Gefühl, Herr auf eigener Scholle zu sein, meistens keine Berücksichtigung.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist zu berücksichtigen, dass der Eigenbesitz intensiver bewirtschaftet wird als ein Pachtbesitz. Ausschlaggebend aber ist die Erwägung, dass nur die Möglichkeit zur Erwerbung eines Eigentums auf die Dauer die Heuerleute dem Lande erhält, besonders würde auch bei dem heranwachsenden Geschlecht die Aussicht auf Selbständigkeit den Zug in die Stadt einschränken.

Bei den Bauern wird sich vorderhand noch ein Widerstand gegen die Abtretung von Land zur Ansiedlung von Heuerleuten geltend machen. Aber dennoch bietet sich für das Streben der Heuerleute nach eigenem Grund und Boden ein weites Feld. Das Osnabrücker Land, mehr als das Fürstentum noch die übrigen Gebiete des Regierungsbezirks, besteht zum sehr großen Teil noch aus Heide und Moor. Ihre Kultivierung hat in letzter Zeit stark zugenommen, und hier ist eine Aufgabe, die in besonderem Maße von den Heuerleuten zu lösen sein wird. Von dem früheren Markengrund ist im Laufe der Jahrhunderte ein großer Teil durch sie in Kulturland umgeschaffen. In unseren Heiden und Mooren bietet sich für sie auf lange Zeit hinaus Gelegenheit zur Forstsetzung ihrer Kulturtat.

Wir möchten nicht unterlassen, an dieser Stelle dem Herrn Reichsarbeitsminister – Abteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen – unsern Dank auszusprechen dafür, dass er durch eine namhafte Beihilfe die Drucklegung des II. Teiles der Wrasmannschen Arbeit erleichtert hat.

Der Vorstand.